

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE

**Genehmigung gem. §§ 4 und 10 BImSchG
für die**

**Errichtung und den Betrieb einer
Reststoffbehandlungsanlage**

der ExxonMobil Production Deutschland GmbH

AUF DEM

BETRIEBSPLATZ SÖHLINGEN

**IN DER GEMEINDE BROCKEL, SAMTGEMEINDE BOTHEL,
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**



L1.4/L67131/02-02 07/2016-0001/228

15.05.2018



LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE

**Genehmigung gem. §§ 4 und 10 BImSchG
für die**

**Errichtung und den Betrieb einer
Reststoffbehandlungsanlage**

der ExxonMobil Production Deutschland GmbH

AUF DEM

BETRIEBSPLATZ SÖHLINGEN

**IN DER GEMEINDE BROCKEL, SAMTGEMEINDE BOTHEL,
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**



L1.4/L67131/02-02 07/2016-0001/228

15.05.2018

Anmerkungen

Stellungnahmen und Einwendungen sind mit internen Zahlenkürzeln des LBEG gekennzeichnet (z.B. E001, E018).

In dieser Zulassung werden Träger öffentlicher Belange, Einwenderinnen und Einwender stets als Einwenderin bezeichnet. Damit soll einerseits klar gestellt werden, dass Sachargumente der Bürgerinnen und Bürger nicht anders gewichtet werden als die Argumente der Träger öffentlicher Belange, zum anderen soll nicht zwischen weiblichen und männlichen Einwendern unterschieden werden.

Inhalt

1.	Entscheidung	9
1.1.	Eingeschlossene Entscheidungen.....	12
1.1.1.	Baurechtliche Genehmigung gemäß §§ 63 und 64 NBauO für die Errichtung ... der Gebäude der Reststoffbehandlungsanlage	12
1.1.2.	Ersetzung des von der Gemeinde Brockel versagten gemeindlichen Einvernehmens	12
1.2.	Nebenbestimmungen	12
1.2.1.	Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen.....	12
1.2.2.	Nebenbestimmungen zu Anforderungen der IED-Richtlinie.....	14
1.2.3.	Nebenbestimmungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
1.2.4.	Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen Belangen.....	16
1.2.5.	Detailplanung und Errichtung der Anlage	17
1.2.6.	Betrieb	20
1.2.7.	Anlagensicherheit / Störfallrecht.....	21
1.2.8.	Strahlenschutz	22
1.2.9.	Brandschutz / Explosionsschutz.....	22
1.3.	Entscheidung über Einwendungen.....	22
1.4.	Hinweise:	22
2.	Sachverhalt	25
2.1.	Beschreibung des Vorhabens	25
2.2.	Antragsunterlagen.....	26
3.	Begründung.....	32
3.1.	Verfahrensverlauf.....	32
3.2.	Zuständigkeit.....	33
3.3.	Abgrenzung Immissionsschutz- und Abfallrecht	34
3.4.	Bestimmung der Verfahrensart und des Anlagentyps gem. 4. BImSchV	34
3.5.	UVP-Pflicht.....	35
3.5.1.	Beurteilung UVP-Pflicht nach UVP-V Bergbau	35
3.5.2.	Beurteilung UVP-Pflicht nach UVPG a.F.	35
3.6.	Immissionsschutzrecht	38
3.6.1.	Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG	38
3.6.1.1.	Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG.....	38
3.6.1.2.	Anwendbarkeit der Störfallverordnung	55
3.6.2.	Sicherheitsleistung	57
3.7.	Naturschutzrecht	59
3.7.1.	FFH-Verträglichkeit	59
3.7.2.	Artenschutz	59
3.7.3.	Biotopschutz	59

3.7.4.	Eingriffsregelung	59
3.8.	Planungsrecht / Raumordnungsrecht	60
3.9.	Baurecht.....	60
3.9.1.	Baugenehmigung	60
3.9.2.	Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB.....	60
3.10.	Wasserrecht	65
3.10.1.	Allgemeines	65
3.10.2.	Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG	65
3.10.3.	Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG	65
3.10.4.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	66
3.11.	Entscheidung über Anträge, Einwendungen, Stellungnahmen.....	75
3.11.1.	Verfahrensfragen	75
3.11.2.	Antragsunterlagen (Allgemein)	76
3.11.3.	Planrechtfertigung	76
3.11.4.	Abfallrecht	77
3.11.5.	Strahlenschutzrecht	78
3.11.6.	Betrieb.....	80
Arbeitschutz	80	
Bauausführung	80	
Laufender Betrieb	87	
Überwachung	89	
Betriebseinstellung	91	
Haftung / Sicherheitsleistung	92	
3.11.7.	Umweltrecht.....	92
Mängel der UVP-Vorprüfung.....	92	
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	95	
Inhalt der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.....	96	
Sonstiges.....	96	
3.11.8.	Naturschutzrecht	97
Eingriffsregelung.....	97	
Naturschutzgebiete.....	97	
FFH-Gebiete	97	
Artenschutz.....	98	
Biotopschutz	98	
3.11.9.	Immissionsschutzrecht	99
Allgemeines	99	
Ausgangszustandsbericht.....	99	
Luftschadstoffe	100	
Sonstige Emissionen	102	
Störfallverordnung, Störfälle	104	

3.11.10.	Planungsrecht.....	107
	Raumordnungsprogramm	107
	Standortauswahl.....	108
3.11.11.	Ordnungsrecht.....	109
3.11.12.	Wasserrecht	110
3.11.13.	Betroffenheiten Dritter.....	111
	Anlagen Dritter.....	111
	Gesundheit und Lebensqualität	112
	Wertminderung, Schadensersatz, Beweissicherung	114
3.11.14.	Verkehr und Gefahrguttransporte	117
	Verkehr.....	117
	Gefahrguttransporte.....	119
3.11.15.	Sonstiges.....	121
4.	Gebührenfestsetzung	124
5.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	125
6.	Abkürzungsverzeichnis	126
7.	Quellenverzeichnis	129

Abbildungen

Abbildung 1:	Grundfließbild	25
Abbildung 2:	Darstellung der Schallquellen (vgl. Antrag, Formular 4.10, Anlage 1.2)	44
Abbildung 3:	Legende zu den Darstellungen des RROP	62
Abbildung 4:	Landkreis Rotenburg: RROP 2015	63
Abbildung 5:	Landkreis Rotenburg: RROP 2017 (Entwurf)	63

Tabellen

Tabelle 1:	Prüfung der Bagatellmassenströme	40
Tabelle 2:	Schalltechnische Ausgangsdaten (vgl. Antrag, Formular 4.10).....	45
Tabelle 3:	Maximalaufkommen der Transporte im Tageszeitraum 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	47
Tabelle 4:	Ausführung der Raumbegrenzungsflächen	48
Tabelle 5:	Immissionsrichtwerte und Beurteilungspegel L _r nach TA Lärm für das Wohnhaus Bellen Nr. 21	49
Tabelle 6:	Einstufung der Reststoffbehandlungsanlage gem. Anhang I der 12. BImSchV57	
Tabelle 7:	Wassergefährdende Stoffe (Antragsunterlage, Formular 11.1).....	66

1. Entscheidung

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG¹ wird der Firma

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Riethorst 12

30659 Hannover

die Genehmigung zur

Errichtung und den Betrieb einer Reststoffbehandlungsanlage

erteilt.

Standort der Anlage:

Landkreis: Rotenburg (Wümme)
Gemeinde / PLZ: Bothel, Gemeinde Brockel / 27386)
Straße: Bellen 20
Gemarkung: Bellen
Flur: 1
Flurstück: 62/5
Hochwert: 58 78 810 (ETRS 89)
Rechtswert: 32 53 86 39 (ETRS 89)

Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung) ist die Reststoffbehandlungsanlage.

Die Genehmigung gilt für folgende Anlagen, Anlagenteile und Betriebseinheiten:

Hauptanlage Reststoffbehandlungsanlage Söhlingen 4. BImSchV Nr. 8.11.2.1 EG	
	AN 100 Abfallbereitstellung (Filtrattank + Bereitstellungshalle) 4. BImSchV Nr. 8.12.1.1EG
BE 001 TKW-Entladung	BE 101 Bereitstellungshalle
BE 002 Filtration	BE 102 Filtrattank
BE 003 Waschhalle	
BE 004 Abluftanlage	
BE 005 Klimatisierung	

¹ Die Abkürzungen und Fundstellen der Gesetze sind in den Abschnitten 6 „Abkürzungsverzeichnis“ und 8 „Quellenverzeichnis“ aufgeführt.

Die Genehmigung gilt für folgende Anlagenkapazität

50 t/Tag	- Reinigungswässer und - Aufbereitungsaggregate aus der Erdgasförderung des Vorhabenträgers im Bereich Elbe-Weser
----------	--

sowie für die Lagerung von max.

5.000 kg	Schlamm, Hg >2,5 g/kg
25.000 kg	Schlamm, Hg <2,5 g/kg
75.000 kg	Rohwasser

(vgl. Antrag, Formular 6.1.1, vgl. 3.6.1.2 und 3.11.9.19)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter:

BE - Nr.	Betriebseinheit	Gebäude / Benennung	Raum Nr. / Benennung	Maschinen / Apparate / Behälter		
				Nr.	Benennung	Leistung / Fläche / Inhalt
001	TKW-Entladung	Behandlungsgebäude	13 TKW-Entladerraum	F-5601	Annahmebehälter	64 m ³
001	TKW-Entladung	Behandlungsgebäude	15 TKW-Entladefläche		Entladefläche	40 m ²
002	Filtration	Behandlungsgebäude	01 Filtrationsraum	F-5606-1	Tiefbettfilter	15 m ³ /h
002	Filtration	Behandlungsgebäude	01 Filtrationsraum	F-5606-2	Tiefbettfilter (redundant)	15 m ³ /h
002	Filtration	Behandlungsgebäude	01 Filtrationsraum	F-5607-1	Schneidevorrichtung	
002	Filtration	Behandlungsgebäude	01 Filtrationsraum	F-5607-2	Schneidevorrichtung	
002	Filtration	Behandlungsgebäude	01 Filtrationsraum	G-5608-1	Wiegevorrichtung	
002	Filtration	Behandlungsgebäude	01 Filtrationsraum	G-5608-2	Wiegevorrichtung	
002	Filtration	Behandlungsgebäude	01 Filtrationsraum	S-5602	Abscheider	15 m ³ /h
002	Filtration	Behandlungsgebäude	02 Pumpenraum	P-5604	Umwälzpumpe	40 m ³ /h
002	Filtration	Behandlungsgebäude	02 Pumpenraum	P-5605	Förderpumpe	40 m ³ /h
002	Filtration	Behandlungsgebäude	02 Pumpenraum	P-5610	Filtratpumpe	15-20 m ³ /h

002	Filtration	Behandlungsgebäude	02 Pumpenraum	P-5612	Verladepumpe	20-50 m³/h
003	Waschhalle	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5609	Dampfreiniger	30-200 bar
003	Waschhalle	Behandlungsgebäude	03 Waschhalle	P-5603	Sumpfpumpe	1 m³/h
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5613	Wasserabscheider	5000 m³/h
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5615	Wasserabscheider	5000 m³/h
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5618	Wasserabscheider	5000 m³/h
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	V-5614	Radialventilator	5000 m³/h
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	V-5616	Radialventilator	5000 m³/h
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	V-5619	Radialventilator	3800 m³/h
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5629-1	Aktivkohlefilter	1,5 m³
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5629-2	Aktivkohlefilter	1,5 m³
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5629-3	Aktivkohlefilter	1,5 m³
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5629-4	Aktivkohlefilter	1,5 m³
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5630-1	Aktivkohlefilter	1,2 m³
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5630-2	Aktivkohlefilter	1,2 m³
005	Klimatisierung	Behandlungsgebäude	16 Lüftungsanlagenraum		Lüftungsgerät inkl. Heizung EMSR	16,5 kW
005	Klimatisierung	Behandlungsgebäude	16 Lüftungsanlagenraum	F-5624	Grobstaubfilter in Lüftungsgerät	200 m³/h
005	Klimatisierung	Behandlungsgebäude	16 Lüftungsanlagenraum	F-5625	Feinstaubfilter in Lüftungsgerät	200 m³/h
005	Klimatisierung	Behandlungsgebäude	16 Lüftungsanlagenraum	F-5627	Grobstaubfilter in Lüftungsgerät	200 m³/h
005	Klimatisierung	Behandlungsgebäude	16 Lüftungsanlagenraum		Heizung Weißbereich	2 kW
005	Klimatisierung	Behandlungsgebäude	16 Lüftungsanlagenraum	V-5626	Gebläse Zuluft	250 m³/h
005	Klimatisierung	Behandlungsgebäude	16 Lüftungsanlagenraum	V-5628	Gebläse Abluft	250 m³/h
005	Klimatisierung	Behandlungsgebäude	16 Lüftungsanlagenraum		Klimatisierung EMSR / Weißbereich	2 / 6 kW

004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	V-5620	Schraubenkompressor	8,16 m ³ /min
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	V-5622	Schraubenkompressor	8,16 m ³ /min
004	Abluftanlage	Behandlungsgebäude	04 Abluftraum	F-5621	Windkessel	0,1 m ³
004	Abluftanlage	Außenbereich	--		Kamin	12 m
101	Bereitstellungshalle	Bereitstellungshalle	--		Bereitstellungshalle	235 m ²
102	Filtrattank	Außenbereich	--	F-5611	Filtrat-Tank	100 m ³

(Grobstaubfilter in Lüftungsgerät (F-5624), Feinstaubfilter in Lüftungsgerät (F-5625), Grobstaubfilter in Lüftungsgerät (F-5627), Gebläse Zuluft (V-5626) sowie Gebläse Abluft (V-5628) sind gleichzeitig auch Bestandteile der Betriebseinheit 004 Abluftanlage.)

Die Genehmigung erfasst auch die sonstigen in den Antragsunterlagen beschriebenen Nebeneinrichtungen (Leistungsverbindungen, Leitwarte, Kaue, etc.)

Die Unterlagen des Antrags vom 20.07.2017 – TE/DLÖ sind Bestandteil dieser Genehmigung.

1.1. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende Genehmigung mit ein:

1.1.1. Baurechtliche Genehmigung gemäß §§ 63 und 64 NBauO für die Errichtung der Gebäude der Reststoffbehandlungsanlage

27386 Brockel, Bellen 20 im Landkreis Rotenburg (Wümme), Samtgemeinde Bothel, Gemeinde Brockel, Gemarkung Bellen, Flur 1, Flurstück 62/5, Hochwert 58 78 810, Rechtswert 32 53 86 39).

(siehe 3.9.1)

1.1.2. Ersetzung des von der Gemeinde Brockel versagten gemeindlichen Einvernehmens

(siehe 3.9.2)

1.2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht gemäß § 12 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.2.1. Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

1.2.1.1. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn für den Betriebsbereich ein Explosionsschutzdokument i.S.d. § 4 Abs. 1 a) der 12. BImSchV vorliegt. Das Explosionsschutzdokument muss – basierend auf einer auf den Betriebsbereich ausgerichteten Gefährdungsanalyse – die erforderlichen konkreten Maßnahmen enthalten, um einen wirksamen Explosionsschutz zu gewährleisten.

Dabei sind auch die getroffenen organisatorischen Ex-Schutz-Maßnahmen (z.B. Kennzeichnung der Ex-Zonen, Sicherstellung der ausreichenden Qualifikation des Personals, Unterweisung der Arbeitnehmer bezüglich zu beachtender Explosionsschutzvorgaben, Einhaltung eines Arbeitsfreigabesystems für besonders gefährliche Arbeiten (Befahren von Behältern, Heißarbeiten etc.) sowie die Vorgehensweise bei der Behebung von Störungen) darzulegen (vgl. 3.6.1.1 VI., vgl. Antrag Formular 7.3, E22, E23).

Weiter ist die Notwendigkeit einer Gaswarnanlage und ggf. deren Einbindung in das Gaswarnsystem des Betriebsplatzes Söhlingen zu prüfen.

- 1.2.1.2. Die nachstehend genannten Stoffe dürfen gemäß TA Luft im Abluftstrom des Schornsteins, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stoff	Nr. der TA Luft	Emissionsgrenzwert (Massenkonzentration)
Quecksilber (Hg)	5.2.2	0,05 mg/m ³
Benzol	5.2.7.1.1	1 mg/m ³
Gesamtkohlenstoff	5.4.8.11.2	20 mg/m ³
Gesamtstaub	5.4.8.11.2	10 mg/m ³

Gemäß Anhang 6 der TA Luft ist der Gesamtkohlenstoff zu erfassen, für Quecksilber ist eine Messung einmal täglich durchzuführen.

- 1.2.1.3. Die unter 1.2.1.2 angegebenen Schadstoffe des Abgases sind im Ausgang der Filterstrecke zu messen, um die tatsächlich abgegebenen Schadstoffe an die Luft zu erfassen.

Für die Messung des Gesamtkohlenstoffes ist ein FID-Messgerät (Flammenionisation), für die Messung von Quecksilber ein NDUV-Messgerät (Nichtdispersive UV-Absorptionsfotometrie) einzusetzen (vgl. auch 3.11.6.38, vgl. EÖTP S. 356f).

Die abgegebene Luftmenge ist über einen Strömungssensor zu überwachen. Dabei sind gemäß Anhang 6 der TA Luft Gesamtkohlenstoff kontinuierlich zu erfassen, für Quecksilber ist eine Messung einmal in 24 Stunden durchzuführen.

- 1.2.1.4. Die Adsorptions-Aktivkohle-Filter sind entsprechend den Vorschriften des Filterherstellers zu kontrollieren, zu warten und instand zu setzen.
- 1.2.1.5. Es ist zu gewährleisten, dass die jeweiligen Anlagenteile nur mit eingeschalteter Absaugung betrieben werden. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung für die Filteranlagen sind am Betriebsort aufzubewahren.

- 1.2.1.6. Folgendes ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen, dass die vom Filterhersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Filteranlagen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
- Filterwechsel,
- Störungen des Filteranlagenbetriebes sowie besondere Feststellungen anlässlich der Wartungs- und Prüfungsarbeiten,
- durchgeführte Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen.

- 1.2.1.7. Zur Überprüfung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle QUE_1 (Schornstein) sind Einzelmessungen durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (§ 29b BImSchG i.V.m. § 26 BImSchG) durchführen zu lassen. Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die Messungen sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Von der Forderung nach erstmaligen und wiederkehrenden Messungen wird für solche Schadstoffe abgesehen, soweit die Feststellung der hierdurch verursachten

Emissionen nach Nr. 5.3.4 TA Luft erfolgt (Fortlaufende Ermittlung besonderer Stoffe).

- 1.2.1.8. Für die Durchführung der Einzelmessungen gem. 1.2.1.7 sind Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar sowie so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Anforderungen der DIN EN 15259 sind zu erfüllen.
- 1.2.1.9. Vor Durchführung der Einzelmessungen zur Ermittlung der Emissionen sind Messpläne zu erstellen, die mit Angabe des Messtermins mindestens vier Wochen vor Messdurchführung beim LBEG einzureichen sind. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messungen hat in Abstimmung mit dem LBEG zu erfolgen.
- 1.2.1.10. Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem LBEG unverzüglich nach Abschluss der Messungen, spätestens jedoch einen Monat nach Fertigstellung, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse relevanten Betriebsbedingungen zu enthalten. Er hat dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) zu entsprechen.
- 1.2.1.11. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem LBEG nachzuweisen, dass es im Bereich der TKW-Abdichtung nicht zu Luftaustritten aus dem Entladeraum in die Umgebung kommt (z.B. durch Anemometermessungen). Die Messungen sind 5-mal in Abständen von ca. 14 Tagen während Entladevorgängen zu wiederholen und anschließend zweimal jährlich im Februar und August (vgl. 3.6.1.1 I und 3.11.6.16).
- 1.2.1.12. Die Emissionen sind gemäß Nr. 2.5, lit. a), lit. aa) der TA Luft anzugeben.

1.2.2. Nebenbestimmungen zu Anforderungen der IED-Richtlinie

- 1.2.2.1. Es ist gemäß § 31 BImSchG jährlich ein Bericht zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und der Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen dem LBEG vorzulegen. Der Bericht hat eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zu enthalten, die die Prüfung ermöglichen, wie die Anforderungen der IED-Richtlinie erfüllt werden (vgl. Antrag, Formular 16).
- 1.2.2.2. Für die Anlage ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Dieser ist dem LBEG gem. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage dem LBEG vorzulegen (vgl. 3.10.3, vgl. 3.6.1.1 V).

Sollten zu diesem Zeitpunkt die zum Zeitpunkt dieser Genehmigung noch laufenden Grund- und Bodensanierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sein, so ist der AZB vorläufig. Der endgültige AZB ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Sanierung vorzulegen.

Hinweis: Für die Erstellung des AZB kann die „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) genutzt werden.
- 1.2.2.3. Nach Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen. Dabei ist ein Abgleich mit dem unter 1.2.2.2 geforderten Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzunehmen. Ergibt sich aus diesem Abgleich, dass der Boden oder das Grundwasser in erheblicher Weise durch relevante gefährliche Stoffe im

Vergleich zum im AZB festgestellten Zustand verschmutzt worden sind, ist der Antragsteller verpflichtet, das Anlagengrundstück durch Sanierung wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

1.2.3. Nebenbestimmungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1.2.3.1. Die für den Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG (Formular 1.1, Abschnitt 3.1) erforderlichen Unterlagen zum Nachweis, dass die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird, sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen. Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Anforderungen an die Prüfung der Anlage denen nach der AwSV gleichwertig sind (§ 42 AwSV). (vgl. 1.4.1.3, 1.2.3.2 und 3.10.2).

In diesem Zusammenhang sind auch vorzulegen (vgl. Antrag Formular 11, vgl. 3.10.4):

- Die Verwendbarkeits-/Anwendungsnachweise für den Filtrattank (BE 102), das zugehörige Leckanzeigergerät und die Beständigkeit des Werkstoffes (Stahl) des zugehörigen Auffangraumes
- Der Beständigkeitsnachweis für die Bodenfläche (Betondecke und die Dichtungsbahn) der TKW-Befüllstation (BE 102)
- Beständigkeitsnachweis für die PEHD-verschweißten Platten des Auffangraumes für den Annahmebehälter F-5601 und die beiden Tiefbettfilter F-5606-1 und F-5606-2 (BE 001 und BE 002)
- Nachweise für die Rohrleitungen RW-561203-80 GFK16, RW-560101-100 GFK16, RW-560101-200 GFK16, RW-560103-100 GFK16, WW-560301-25 GFK16, RW-560401-100 GFK16, RW-560402-40 GFK16, RW-560403-40 GFK16, RW-560404-40 GFK16, RW-560405-40 GFK16, RW-560406-40 GFK16, RW-560407-40 GFK16, RW-560408-40 GFK16, RW-560409-40 GFK16, RW-560501-50 GFK16, FW-560502-100 GFK16, RW-560503-50 GFK16, FW-560504-100 GFK16, FW-561001-65 GFK16, FW-561002-65 GFK16, RW-561003-40 GFK16, RW-561004-40 GFK16, FW-561201-100 GFK16, FW-561202-100 GFK16 einschl. des Nachweises über baurechtliche Prüfzeichen der verwendeten Werkstoffe und der Nachweise gem. TRwS

- 1.2.3.2. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Eignungsfeststellungen gem. § 63 WHG erteilt worden sind (vgl. 1.2.3.1, vgl. 3.10.2, vgl. Formular 1.1, Abschnitt 3.1).

- 1.2.3.3. Wassergefährdende Stoffe im Bereich der Reststoffbehandlungsanlage sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Technischen Regeln (AwSV sowie TRwS 786 - Ausführung von Dichtflächen, TRwS 787 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen) zu lagern und umzuschlagen.

- 1.2.3.4. Die für den Entladevorgang vorgesehene TKW-Aufstellungsfläche ist als AwSV-Fläche auszugestalten (vgl. EÖTP, S. 188; vgl. 3.11.6.35).

- 1.2.3.5. Der Betreiber hat die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu gewährleisten, was u.a. bedeutet, dass die zur Reststoffbehandlungsanlage gehörenden Geräte bzw. Maschinen und Tankanlagen nach Feierabend so abzustellen sind, dass vorsätzliche Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen durch Dritte ausgeschlossen werden.
- 1.2.3.6. Vor Inbetriebnahme ist ein Alarmplan aufzustellen. Der Alarmplan muss wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Umwelt- und Personenschäden beschreiben und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sein.
- 1.2.3.7. Vor Inbetriebnahme ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan (gem. 1.2.3.6) enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Vorhabenträger hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV, vgl. 3.10.4, Nr. 5).
- 1.2.3.8. Die Anlagen sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen und unter welchen Betriebsdrücken die Anlagen betrieben werden dürfen (vgl. 3.10.4, Nr. 5).
- 1.2.3.9. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Sie ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 3, vgl. 3.10.4, Nr. 5).
- 1.2.3.10. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Vorhabenträger zu dokumentieren (§ 44 Abs. 2 AwSV, vgl. 3.10.4, Nr. 5).
- 1.2.3.11. Die Druckleitungen WW-560301-25 GFK16 und RW-560401-100 GFK1, RW-560402-40 GFK16, RW-560403-40 GFK16, RW-560404-40 GFK16, RW-560405-40 GFK16, RW-560406-40 GFK16, RW-560407-40 GFK16, RW-560408-40 GFK16, RW-560409-40 GFK16, RW-560501-50 GFK16, FW-560502-100 GFK16, FW-561001-65 GFK16, FW-561002-65 GFK16, FW-561201-100 GFK16, FW-561202-100 GFK16 sind mindestens auf PN16 auszulegen und mit max. PN16 zu betreiben (In Formular 11.6 fehlt die Angabe des max. Betriebsdruckes).
- 1.2.3.12. Der Umschlagsbereich für wassergefährdende Stoffe ist nach jedem Entladevorgang und Umschlagen auf Verunreinigungen zu überprüfen. Sollten wassergefährdende Verunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich sofort zu reinigen.

1.2.4. Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen Belangen

- 1.2.4.1. Zur Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist mindestens alle zehn Jahre eine Beprobung entsprechend der Analytik des gem. 1.2.2.2 noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes durchzuführen und dem LBEG vorzulegen.
- Grundwasserbeprobungen sind im Grundwasserabstrom außerhalb von versiegelten Flächen vorzunehmen.
- Die Ergebnisse der ersten Beprobung sind dem LBEG bis zum 31.03.2030 vorzulegen (vgl. 3.6.1.1 V).

1.2.5. Detailplanung und Errichtung der Anlage

1.2.5.1. Ergänzung des Baugrundgutachtens, Anpassung des Gründungskonzeptes

Vor Baubeginn sind folgende Auflagen zu erfüllen:

Auf der Grundlage des

- Baugrundgutachtens der Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG vom 11.05.2016 (Antrag, Formular 12.9), dem
- mit Schreiben vom 06.11.2017 – TEP/DLö vorgelegten 1. Nachtrag der Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG vom 11.06.2017, den
- Untersuchungsergebnissen des „Nachtrags zum Sonderbetriebsplan für die Sanierung schädlicher Boden- und Grundwasserverunreinigungen im Bereich der ehemaligen TKW-Verladung auf dem Betriebsplatz Söhlingen“ vom 30.09.2016 – OPGFS-BzF/Ke (Aktenzeichen des LBEG: L1.2/L67131/02-02 27/2014-0001/026), sowie
- ggf. weiterer Untersuchungsbohrungen, Laboruntersuchungen etc.

ist die Gründungsbeurteilung zu überarbeiten und nachzuweisen, dass die geplante Gründungskonzept geeignet und ausreichend dimensioniert ist.

Die überarbeitete Gründungsbeurteilung muss vor Baubeginn vom LBEG, Referat L2.3 bestätigt sein.

Soweit das Gründungskonzept geändert werden muss, ist vor Baubeginn die Zulassung einer entsprechenden Planänderung einzuholen.

Die nachstehenden Hinweise sind zu beachten:

Hinweise des Referates L2.3 des LBEG:

a) Baugrundverhältnissen/Baugrundgutachten

- Gemäß der Gründungsbeurteilungen wurden Torfschichten mit Mächtigkeiten zwischen 0,7 m und 1,0 m bis in eine Teufe von max. 9,6 m erkundet.
- Nach den Bohraufschlüssen des vorgenannten Nachtrags zum Sonderbetriebsplan wurden in einigen Bohrungen auch sandige, schluffige Torfe in einer größeren Tiefe und einer Mächtigkeit von bis zu 2,4 m im Bereich des geplanten Gebäudes erkundet. Diese stehen in variierenden Tiefen an und wurden z.T. auch bis zur Bohrendtiefe von 11,7 m nicht durchteuft.
- Torfe sind setzungsempfindlich und können zu großen Setzungen bzw. Setzungsdifferenzen führen.
- Die Aufschlüsse des vorgenannten Nachtrags zum Sonderbetriebsplan wurden in den Gründungsbeurteilungen bisher nicht berücksichtigt. Diese können im Bereich des geplanten Gebäudes voraussichtlich zu größeren Setzungen und insbesondere zu größeren Setzungsdifferenzen führen.
- Wegen der weiteren Erkenntnisse aus dem Nachtrag zum Sonderbetriebsplan sind die Baugrundverhältnisse im Bereich des geplanten Gebäudes detaillierter nachzuerkunden. Insbesondere die Verbreitung der Torfe, deren Mächtigkeiten und deren Tiefenlage sind zu untersuchen.
- Anhand der Ergebnisse ist dann eine Überarbeitung der Gründungsbeurteilungen mit neuer Bewertung der Untergrundverhältnisse und deren Auswirkung auf das geplante Bauwerk erforderlich.

- Für den Nachweis der Setzungen bzw. der Setzungsdifferenzen ist eine detaillierte Setzungsberechnung mit einem geeigneten Programm und mit lagegerechter Berücksichtigung der abgeteuften Aufschlüsse durchzuführen.
 - Im Falle einer Flachgründung ist ein Nachweis der Torfsteifigkeit durch Laborversuche erforderlich.
- b) Baubeginn vor Beendigung der Grundwassersanierung im Bereich des Betriebsplatzes Bellen 20:
- Nach Beendigung der Grundwassersanierung kommt es zu einem Wasseranstieg auf die Höhe des ursprünglichen Grundwasserspiegels.
 - Durch den entstehenden Auftrieb innerhalb der anstehenden Sande kommt es zu einer Entlastung der tieferliegenden Torfschichten.
 - Die Entlastung der Torfschichten kann zu Hebungen führen, die aber deutlich kleiner als die Erstsetzungen des Torfes sind.
 - Die Hebungen haben nur einen Einfluss auf das Gebäude, wenn dieses noch während der Absenkung des Grundwasserspiegels hergestellt wird. Bei Errichtung des Bauwerks nach Einstellung des ursprünglichen Wasserspiegels ist mit keinen nennenswerten Hebungen mehr zu rechnen.
 - Soll mit dem Bau des Gebäudes noch vor Beendigung der Grundwassersanierung begonnen werden, sind die Hebungen zu ermitteln und im Gründungskonzept zu berücksichtigen.

(vgl. 3.9, vgl. EÖTP, S. 136ff)

- 1.2.5.2. Die Bereitstellungsdauer der jeweiligen Abfälle darf jeweils den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Die Lagerdauer ist zu dokumentieren und dem LBEG auf Verlangen vorzulegen (E4, E9, E25).
- 1.2.5.3. Die Bereitstellungshalle ist mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, welche Stoffe in der Anlage gehandhabt werden.
- 1.2.5.4. Für die Entladungsvorgänge der ankommenden TKW ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, aus der die erforderlichen Maßnahmen vor, während und nach der Entladung hervorgehen. Das mit dem Entladevorgang beauftragte Personal ist anhand dieser Betriebsanweisung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach regelmäßig zu unterweisen. Die Nachweise über durchgeführte Unterweisungen sind dem LBEG auf Verlangen vorzuzeigen. Bei jedem Entladevorgang muss mindestens eine hierfür unterwiesene Person anwesend sein. Die Anforderungen aus der Gefahrstoffverordnung und den nachgelagerten technischen Regeln sind zu berücksichtigen.
- 1.2.5.5. Die Wände der Reststoffbehandlungsanlage sind im Farbton RAL 7001 oder einem anderen dunklen Grauton auszuführen (E3, vgl. 3.7.4).
- 1.2.5.6. Das Dach der Reststoffbehandlungsanlage ist im Farbton RAL 9007 oder einem anderen dunklen Grauton auszuführen (E3, vgl. 3.7.4).
- 1.2.5.7. Die Zuluftöffnung des Abluftraumes ist mit einem Eindämpfungsmaß (Schalldämpfer) von mindestens $D_e = 10$ dB auszustatten (vgl. Antrag, Formular 4.10, „Schallgutachten“, Tabelle 3, vgl. 3.6.1.1 III).
- 1.2.5.8. Die Schallemissionen des Abluftkamins dürfen weder eine Einzeltoncharakteristik noch eine Impulshaltigkeit aufweisen (vgl. Antrag, Formular 4.10, „Schallgutachten“, Tabelle 3, vgl. 3.6.1.1 III).

1.2.5.9. Die Schalleistungspegel gem. Tabelle 2 (S. 45) sind einzuhalten. Die in der Tabelle angegebenen Toleranzen stellen dabei keine Fertigungstoleranzen dar, sondern berücksichtigen die bei eventuellen durchzuführenden Abnahmemessungen in der DIN EN ISO 3744, angegebene Messtoleranz (vgl. Antrag, Formular 4.10, „Schallgutachten“, vgl. 3.6.1.1 III).

1.2.5.10. Für die Raumbegrenzungsflächen des geplanten Reststoffbehandlungsgebäudes und der Bereitstellungshalle sind die in Tabelle 4 (S. 48) dargestellten Bau-Schalldämm-Maße einzuhalten (vgl. Antrag, Formular 4.10, „Schallgutachten“, vgl. 3.6.1.1 III).

Die angegebenen Bau-Schalldämm-Maße sind als Mindestanforderungen im eingebauten und betriebsfähigen Zustand anzusehen und müssen durch Vorlage eines Prüfzeugnisses vom Anlagenbauer garantiert werden. Bei den Angaben in Tabelle 4 wurde das Vorhaltemaß von 2 dB bereits berücksichtigt.

1.2.5.11. Für die folgenden Konstruktionen werden gemäß § 77 Abs. 1 NBauO Abnahmen angeordnet:

- Tragende Konstruktion, einschließlich Gründung

Die Abnahmen der Konstruktionen werden durch den Prüfsachverständigen Dr.-Ing. Hermann Poll, Mühlenkamp 59, 22303 Hamburg vorgenommen. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig mit der Baubehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzustimmen. Die bautechnischen Unterlagen sind zur Einsicht vor Ort bereit zu halten.

Hinweise:

Abnahmen sind kostenpflichtig. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.

Werden angeordnete Abnahmen nicht beantragt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

1.2.5.12. Die statisch-konstruktiven Einzelheiten sind in Ausführungszeichnungen (Konstruktions- und Bewehrungspläne) darzustellen. Die Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn der einzelnen Bauteile in mindestens 2-facher Ausfertigung der Baubehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Prüfung vorzulegen.

1.2.5.13. Die Herstellung geschweißter Stahlbauten darf nur von Betrieben ausgeführt werden, die über eine Bescheinigung einer hierfür anerkannten Stelle über nachstehend aufgeführten Eignungsnachweis verfügen.

Das Schweißzertifikat EXC3 in Verbindung mit der LTB, Anlage 2.4/2, gemäß DIN EN 1090-2:2011-10, ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorzulegen.

1.2.5.14. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn nachgewiesen worden ist, dass die Löschwasserrückhaltung der einzelnen Bereiche der Reststoffbehandlungsanlage entsprechend § 18ff AwSV ausreichend bemessen bzw. nicht erforderlich ist.

Hinweise (E3):

- Die HBV-Anlagen werden zwar in den Formularen 11.5 verbal beschrieben. Es fehlen jedoch Zeichnungen (Längs- und Querschnitte), in denen die Bauausführung dargestellt ist, sowie die bauaufsichtlichen Zulassungen für die vorgesehenen Dichtungsbahnen und -platten. Vorhanden ist lediglich ein "Prinzipschnitt Reststoffbehandlungsgebäude" mit Beschreibung in Formular 11.8, in dem die Leckageüberwachung für das gesamte Gebäude mit Ausnahme des Annahmehubwerks dargestellt ist.

- In den Formularen 11.5 ist angegeben, dass eine Löschwasserrückhaltung vorhanden sei. Im Brandschutzkonzept ist jedoch nur die Löschwasserrückhaltung für den Bereich des Reststofflagers ausgeführt. Entsprechend ist Formular 11.7 (Löschwasserrückhalteeinrichtungen) in den Antragsunterlagen nicht enthalten, bzw. mit „entfällt“ aufgeführt.

Es ist darzustellen, wo das Löschwasser aus den anderen Brandabschnitten, in denen sich die HBV-Anlagen befinden, aufgefangen werden soll, so dass es in entsprechende Stauräume gelangen kann. Es muss auch begründet werden, warum für den Anlieferbereich (TKW-Befüllstation; Formular 11.4) keine Löschwasserrückhaltung für notwendig erachtet wird.

- Im Brandschutzkonzept ist auf S. 10 angegeben, dass die Bereitstellungshalle „bis zu einer Aufkantungshöhe von 80 cm als Wanne ausgebildet“ wird. Angaben zur Dichtungsbahn (Zulassungsnummer), zur Bauausführung (Detailzeichnungen, etc.) sowie die Berechnung des Rückhaltevolumens entsprechend § 18 Abs. 3 AwSV aufgrund der Lagermenge, Wasser- und Brandgefährdung fehlen.
- Dem Brandschutzplan ist zu entnehmen, dass die drei Tore mit Löschwasserbarrieren ausgestattet werden. Auch hier fehlen nähere Angaben.

(vgl. auch 3.10.4, 3.11.1.4, 3.11.6.8, 3.11.6.9)

1.2.6. Betrieb

1.2.6.1. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeuntersuchung eines anerkannten Sachverständigen ergeben hat, dass gegen die Inbetriebnahme keine sicherheitlichen Bedenken bestehen. Die Abnahmebescheinigung ist dem LBEG unverzüglich vorzulegen.

1.2.6.2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die für den Betriebsplatz Bellen 20 bestehenden Alarmierungspläne, das Gesundheitsschutzdokument sowie die Gasschutz- und Brandschutzpläne im Hinblick auf die Reststoffbehandlungsanlage aktualisiert und dem LBEG vorgelegt worden sind (E22, E23, E24, E112, E163, vgl. EÖTP S. 257f, S. 280ff).

Mit dem Brandschutzplan gem. Nr. 1.4 des Anhang 1 zur ABBergV müssen auch ausreichend kurze Anrückzeiten der Einsatzkräfte dargelegt werden.

(vgl. 3.11.10.1 und 3.11.6.7)

1.2.6.3. Das in Tabelle 3 (S. 47) dargestellte tägliche Maximalaufkommen der Transporte darf nicht überschritten werden (vgl. Antrag, Formular 4.10; vgl. 3.6.1.1 III).

1.2.6.4. Die Tore und Türen der Reststoffbehandlungsanlage, außer zum Durchgang bzw. zur Durchfahrt, sind durchgehend geschlossen zu halten. Lediglich das Tor in der Bereitstellungshalle kann während der Beladung des LKWs für eine Stunde je Verladetätigkeit geöffnet bleiben (vgl. Antrag, Formular 4.10; vgl. 3.6.1.1 III; vgl. EÖTP, S. 188).

1.2.6.5. Gemäß § 51f. KrWG sind die angelieferten und ausgehenden Reststoffe nach Art und Menge zu erfassen. Der Nachweis über die Mengen ist aufzubewahren und dem LBEG einmal jährlich vorzulegen. Der Nachweis kann auch elektronisch geführt werden. (E5, E151, E152, E162, E173, E174)

1.2.6.6. Tritt ein Ereignis ein, welches die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, ist das LBEG unverzüglich zu benachrichtigen. Weitergehende Meldepflichten, die sich aus Rechtsvorschriften, wie beispielsweise dem Wasserhaushaltsgesetz oder der Störfallverordnung ergeben, bleiben von dieser Nebenbestimmung unberührt.

1.2.6.7. Die Fahrwege im Bereich der Bergaufsicht sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad zu reinigen.

1.2.6.8. Der Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage ist einschließlich aller Einrichtungen und des zugehörigen Transportverkehrs so durchzuführen, dass die nachfolgenden Richtwerte für Geräuschimmissionen an den in der Anlage Nr. 4.2.2 der Antragsunterlagen näher bezeichneten maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden:

Maßgeblicher Immissionsort Wohngebäude „Bellen 21“ (Mischgebiet (MI):

tags: 60 dB(A)

nachts: 45 dB(A)

Es handelt sich dabei nicht um Teil-Immissionsrichtwerte sondern um die Gesamtbelastung an einem Immissionsort, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.2.6.9. Im Falle von Nachbarschaftsbeschwerden ist auf Verlangen des LBEG die Einhaltung der in 1.2.6.8 genannten Immissionsrichtwerte an dem in 1.2.6.8 genannten maßgeblichen Immissionsort durch Messung unter Berücksichtigung der Vorschriften der TA Lärm nachzuweisen.

Die Messung ist von einer nach § 29b BImSchG i.V.m. § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Die Messung hat bei solchen Betriebszuständen zu erfolgen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Geräuschimmissionen führen. Außerdem ist der Fahrzeugverkehr im Anlagenbereich zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind entsprechend Anhang 3.5 der TA Lärm in einem Messbericht darzustellen. Der Messbericht ist dem LBEG spätestens ein Monat nach dem Verlangen des LBEG vorzulegen.

1.2.6.10. Die Ergebnisse der mindestens jedes dritte Jahr durchzuführenden Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen i.S. § 7 Abs. 7 GefStoffV sind dem LBEG unaufgefordert vorzulegen.

1.2.7. Anlagensicherheit / Störfallrecht

1.2.7.1. Gem. § 8 der 12. BImSchV 2017 ist dem LBEG vor Inbetriebnahme ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen vorzulegen (Störfallkonzept). Das Störfallkonzept ist unter Beachtung der KAS-19 „Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2. überarbeitete Fassung, Juni 2011, zu erstellen.

Dieses Konzept ist entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 4 der 12. BImSchV 2017 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren. Die Ergebnisse der jeweiligen Überprüfungen und ggf. der Aktualisierungen sind dem LBEG umgehend vorzulegen (E6, E7, vgl. 3.11.9.24).

1.2.7.2. Anlässlich der ersten Vor-Ort-Besichtigung gem. § 17 Abs. 2 der 12. BImSchV sind die SIL-Betrachtungen der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorzulegen (vgl. 3.11.6.40).

1.2.8. Strahlenschutz

- 1.2.8.1. Es ist der Nachweis zu führen, dass die effektive Dosis der natürlich vorkommenden radioaktiven Strahlung an den Arbeitsplätzen 6 mSv/a und in der Umgebung 1 mSv/a nicht überschreitet (§ 95 StrlSchV, vgl. auch 3.11.5.2 und 3.11.5.3).

1.2.9. Brandschutz / Explosionsschutz

- 1.2.9.1. Entsprechend dem unter Abschnitt 12.6 des Antrags vorliegenden Brandschutzkonzept ist die Reststoffbehandlungsanlage mit geeigneten Handfeuerlöschern in ausreichender Anzahl auszustatten (Nr. 5.12.1 IndBauRL).

Hierzu sind jeweils an den Türen der Räume sowie in Bereichen von Maschinen wie Tiefbettfilter oder Pumpen und im Wirkungsbereich der Entladezone Handfeuerlöscher bereitzustellen. Weiter sind im Bereich der Tiefbettfilter und der Entladung Schaumcontainer aufzustellen (vgl. 3.11.6.14).

1.3. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe wird auf die Ausführungen in der Begründung dieser Genehmigung verwiesen (vgl. 3).

1.4. Hinweise:

- 1.4.1.1. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz wird von dieser Genehmigung nicht umfasst, sondern im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument gem. § 3 ABergV und weiteren Betriebsplänen geregelt.

- 1.4.1.2. Sonderbetriebsplan „Baustellenorganisation“

Vor Beginn der Errichtungsarbeiten muss ein zugelassener Sonderbetriebsplan „Baustellenorganisation“ vorliegen (vgl. Antrag Formular 7.1). Der Sonderbetriebsplan muss die erforderlichen Beschreibungen / Nachweise zur Baustellenorganisation, zum Bauablauf und zur Arbeitssicherheit während der Bauphase der Reststoffbehandlungsanlage enthalten (vgl. §§ 55ff BBergG).

- 1.4.1.3. Rechtzeitig, d.h. spätestens 2 Wochen vor Aufnahme des Betriebes ist ein Abfallbewirtschaftungsplan gemäß Anhang 5 der ABergV durch Vorlage beim LBEG anzuzeigen (§ 22a Abs. 2 ABergV).

- 1.4.1.4. Erforderliche Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für die Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG:

Erläuterungsbericht:

- Adresse des Antragstellers, des Planers und des Standorts der Anlage.
- Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme (Behältergröße, Aufstellung Behälter –ober-/unterirdisch-, Ausführung Abfüllplätze, Sicherheitseinrichtungen, Entwässerung usw.).
- Auflistung der Anlagenteile für die eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nicht erforderlich ist mit Nachweis der Eignung (z.B. Nummer des Zulassungsbescheides).

- Auflistung der Anlagenteile für die die wasserrechtliche Eignungsfeststellung beantragt wird. Begründung, warum der Einsatz von Bauteilen mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis nicht möglich ist.
- Erläuterung, warum die zur Eignungsfeststellung vorgesehenen Bauteile für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind (Angaben zur chemischen Beständigkeit gegen den jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Norm sowie zur sicheren Aufnahme von statischen und dynamischen Belastungen).

Anlagen:

- Beständigkeitsnachweise des Herstellers (Laborberichte, sonstige Nachweise usw.)
- Betriebsanweisung mit konkreten Anweisungen zum Betrieb (siehe Nr. 6.2 der TRWS 779 „Allgemeine technische Regelungen“)

Zeichnungen

- Lageplan in geeignetem Maßstab
- Grundriss mit Eintragung aller für den Betrieb der Anlage erforderlichen Anlagenteile in geeignetem Maßstab (z.B. M 1:100)

Soweit zum besseren Verständnis erforderlich, sind Schnitte und Detailzeichnungen dem Antrag beizufügen.

Soweit die Unterlagen in den dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen vorhanden sind, kann auf diese verwiesen werden.

(vgl. 1.2.3.1, 3.10.2)

1.4.1.5. Keine Zuständigkeit der Bergbehörde für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse

Die Bergbehörde ist für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung eines Gewässers vorsieht (§ 19 Abs. 2 WHG).

Die Versickerung des im Bereich der Anlage anfallenden unbelasteten Regenwassers (vgl. Antrag, Formular 12.4, Abschnitt 01.03, vgl. 3.10.1) und die Bauwasserhaltung (vgl. Formular 1.1, Abschnitt 3.2) ist nicht in einem bergrechtlichen Betriebsplan, sondern im hier vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antrag bzw. in dem darin enthaltenen Bauantrag vorgesehen. Somit ist die Untere Wasserbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig.

Der beim LBEG bereits vorliegende Antrag des Vorhabenträgers vom 24.02.2017 – TE/Lög für die Versickerung von Niederschlagswasser (Aktenzeichen des LBEG: L1.2/L67131/02-02_15/2017-0003/001) wurde dementsprechend an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) weitergeleitet.

1.4.1.6. Für die Reststoffbehandlungsanlage und den Umgang mit den im Antrag bezeichneten Stoffen ist gemäß § 3 der ABergV das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu aktualisieren. Bei der Überarbeitung dieses Dokumentes sind die Inhalte des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung zu beachten.

1.4.1.7. Für die Entsorgung von Sanitär- und Brauchwasser aus den Sanitärräumen ist ein Fäkalschacht vorgesehen (vgl. Antrag, Formular 10.1).

Da die NBauO nicht für Anlagen und Einrichtungen unter der Aufsicht der Bergbehörden gilt, mit Ausnahmen von Gebäuden (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 NBauO), ist der Fäkalschacht baugenehmigungsfrei. Die Herstellung und der Betrieb des Fäkalschachtes sind jedoch in einem Betriebsplan zu regeln (§ 51ff BBergG).

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen (E3):

- Der Sonderbetriebsplan muss Angaben zur Größe und Bauausführung enthalten.
- Die abflusslose Sammelgrube muss den in DIN 1986-100 sowie DIN EN 12566-1 genannten Anforderungen entsprechen.
- Die Zustimmung der Samtgemeinde Bothel (siehe nachstehend) ist nachzuweisen.
- Die Wasserdichtheit der Anlage ist nachzuweisen. Nach Fertigstellung der abflusslosen Sammelgrube ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu informieren, damit eine Abnahme erfolgen kann.

Hinweis des Landkreises Rotenburg (Wümme) (E3):

Das Abfahren des Inhalts einer abflusslosen Sammelgrube obliegt der zuständigen Samtgemeinde Bothel. Aus diesem Grund bedarf die Errichtung deren Zustimmung. Diesem Antrag bei der Samtgemeinde müssen mindestens folgende Unterlagen beigefügt werden:

- a) Lageplan,
- b) Angaben über die Art der Nutzung und die Anzahl der Mitarbeiter bzw. Benutzer
- c) Technische Unterlagen wie Zulassung, Art der Grube, Fassungsvermögen, Material etc..

2. Sachverhalt

2.1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben besteht aus einer

- Reststoffbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 8.11.2.1. der 4. BImSchV „Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag“. Die Durchsatzleistung ist auf 50 t/d ausgelegt.

sowie einer

- Abfallbereitstellungsanlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1. der 4. BImSchV „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr“. Die Lagerkapazität beträgt 200 t.

Das Vorhaben fällt gem. § 3 der 4. BImSchV unter die Gültigkeit des Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU - Industrieemissions-Richtlinie (IED –Anlagen).

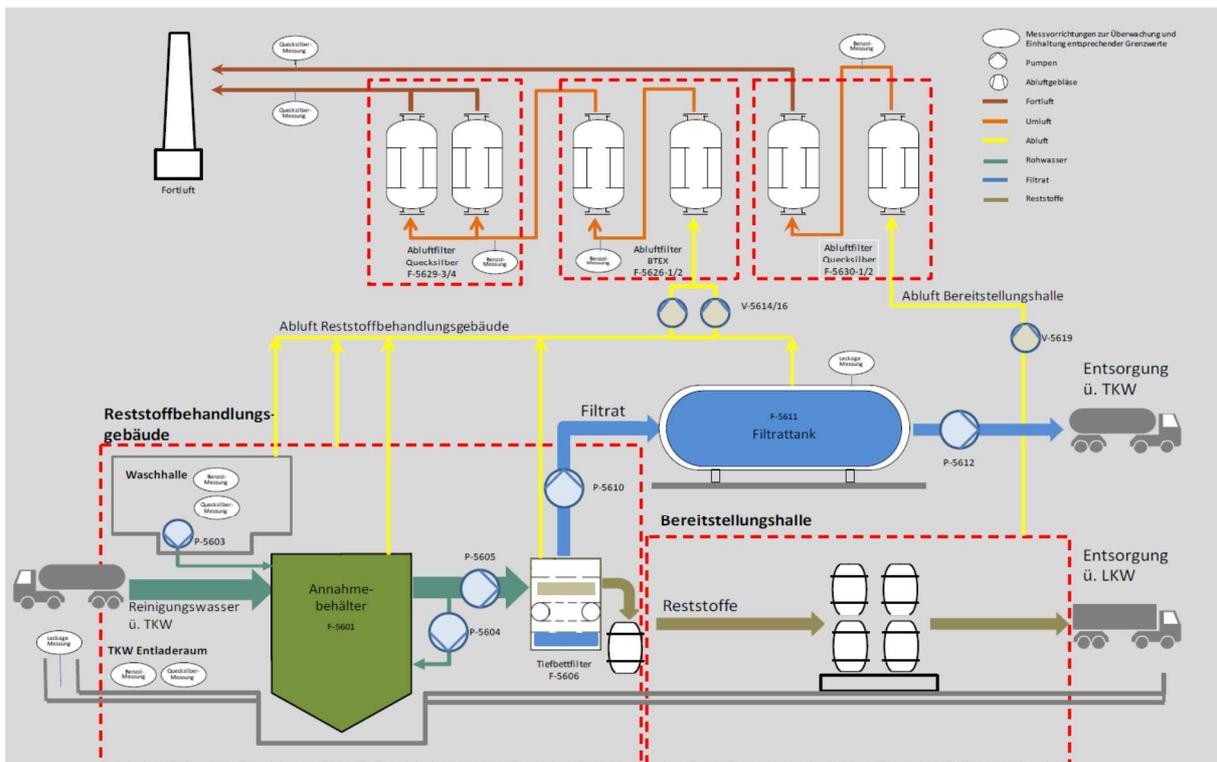


Abbildung 1: Grundfließbild

Bei der Wartung- und Reinigung von Anlagenteilen, die bei der Erdgasproduktion eingesetzt waren, wie z.B. Armaturen, fallen mit Feststoffen versetzte Reinigungswässer an. Dies entspricht im Durchschnitt zwei Tanklastwagen pro Woche. Die Reinigungswässer bestehen aus Leitungs- bzw. Brunnenwasser, gelösten Stoffen wie z. B. Salzen, ungelösten Feststoffe wie z. B. Sand und Kohlenwasserstoffverbindungen etc.

Diese Reinigungswässer werden mit Tankwagen (TKW) der Reststoffbehandlungsanlage zur Weiterverarbeitung zugeführt.

Im Regelfall erfolgen die Anlieferungen solcher Tankwagen zwischen 06:00 und 16:00 Uhr, in Ausnahmefällen auch bis 22:00 Uhr. Die Reinigungswässer werden an der TKW-Entladefläche aus dem Tank des TKW in einen Annahmebehälter entleert. In der Reststoffbehandlungsanlage erfolgt eine physikalische Trennung in feste und flüssige Bestandteile. Die Feststoffe

werden in Fässern in der Bereitstellungshalle gelagert. Das filtrierte Wasser (Filtrat) wird von einem Tankwagen zweimal im Monat an der TKW-Entladefläche abgeholt. Dieser Tankwagen wird mittels Pumpen im Gebäude mit dem Filtrat beladen. Die Fässer mit den Feststoffen werden am Rolltor bei der Bereitstellungshalle mittels Gabelstapler auf einen LKW geladen und abtransportiert.

Zusätzlich zu den beschriebenen Transporten werden Anlagenteile zur Reststoffbehandlungsanlage transportiert. Diese Anlagenteile werden bei Rückbauaktivitäten ausgebonden, verschlossen und zur Reststoffbehandlungsanlage transportiert. Dort werden diese Bauteile gereinigt und danach die anfallenden Reststoffe dem Entsorgungsweg zugeführt. Die Transporte erfolgen unregelmäßig über das Jahr verteilt. Es wird dafür Sorge getragen, dass maximal ein LKW am Tag Bauteile an- oder abtransportiert.

Jährlich sollen rund 2.750 m³ Reinigungswässer und Aufbereitungsaggregate behandelt werden.

2.2. Antragsunterlagen

Antragsschreiben der ExxonMobil Deutschland GmbH vom 20.07.2016 – TE/DLö		
Abschn.	Inhalt	Seiten / Karten
1	Antrag	
1.1	Genehmigungsantrag oder Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6
1.2	Kurzbeschreibung	10
1.3	Sonstiges	(entfällt)
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1
2.2	Amtliche Karte 1:5000	1
2.3	Liegenschaftskarte	1
2.3.1	Flurstücknachweis	2
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	1
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	(entfällt)
2.6	Sonstiges	(entfällt)
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	4

3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	4
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	2
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	47
3.6	Maschinenaufstellungspläne	1
3.7	Maschinenzeichnungen	2
3.8	Fließbilder	
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	2
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	1
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	(entfällt)
3.9	Sonstiges	(entfällt)
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	2
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	2
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	(entfällt)
4.7	Sonstige Emissionen	1
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
4.9	Betriebliches Monitoringkonzept	(entfällt)

4.10	Sonstiges: Schallschutztechnisches Gutachten	26
+5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	1
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	2
5.5	Sonstiges	(entfällt)
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1
6.1.1	Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich gemäß Anhang I der 12. BImSchV	3
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	1
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	(entfällt)
6.2.3	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	(entfällt)
6.3	Sicherheitsbericht	(entfällt)
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	1
7.4	Sonstiges	(entfällt)

8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1
8.2	Sonstiges	(entfällt)
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	1
9.3	Verbleib der Abfälle	1
9.4	Sonstiges	(entfällt)
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10.2	Entwässerungsplan	(entfällt)
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	(entfällt)
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	(entfällt)
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	(entfällt)
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	(entfällt)
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	(entfällt)
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	(entfällt)
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	(entfällt)
10.10	Abwasserbehandlung	(entfällt)
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	(entfällt)
10.12	Niederschlagsentwässerung	(entfällt)
10.13	Sonstiges	(entfällt)
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	1

11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	2
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	1
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	3
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	50
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	(entfällt)
11.8	Sonstiges: Prinzipschnitt des Reststoffbehandlungsgebäudes	1
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	5
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 53 NBauO	4
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	5
12.3	Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	1
12.4	Baubeschreibungen (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorIVO)	7
12.5	Berechnungen	
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277)	2
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BauVorIVO)	2
12.5.3	Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind	(entfällt)
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauVorIVO)	2
12.6	Brandschutz	17
12.7	Sonstige Bauvorlagen	4
12.8	Bautechnische Nachweise	
12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO) in separaten Ordnern für die Baubehörde	./.

12.8.2	Nachweis des Wärmeschutzes (§ 15 NBauO)	81
12.8.3	Nachweis des Schallschutzes (§ 15 NBauO)	1
12.8.4	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102	13
12.9	Sonstiges: Baugrundgutachten	25
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Ergänzende Angaben	1
13.3	Angaben zum Bodenschutz	1
13.4	Sonstiges	(entfällt)
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)	(entfällt)
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	(entfällt)
14.3a	Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	(entfällt)
14.3b	Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall)	(entfällt)
14.4	Sonstiges: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung	5
15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH-Pflichten	(entfällt)
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	1
15.3	Sonstiges	(entfällt)
16	Sonstige Unterlagen	
16.1	Sonstige Unterlagen: BVT-Vorgaben	9

3. Begründung

3.1. Verfahrensverlauf

Für das Verfahren wurde zunächst eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls gem. § 3c i.V.m. Nrn. 9.3.3 und 8.7.2.2 der Anlage 1 UVPG a.F.² und Anlage 2 UVPG a.F. durchgeführt. Nach einer Umplanung bzgl. der Erhöhung der Lagermenge war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c i.V.m. Nrn. 8.7.2.1 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG a.F. und Anlage 2 UVPG a.F. erforderlich. In beiden Prüfungen wurde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht (zu den Einzelheiten siehe 3.5).

Mit Schreiben vom 20.07.2016, eingegangen am 21.07.2016, hat der Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb einer Reststoffbehandlungshalle beantragt. Dieses Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der 9. BImSchV.

Mit Schreiben vom 01.08.2016 hat das LBEG das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Als Träger öffentlicher Belange wurden der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Samtgemeinde Bothel beteiligt und um Stellungnahme binnen eines Monats entsprechend § 11 Satz 1 der 9. BImSchV gebeten.

Die Unterlagen lagen vom 24.08.2016 bis 23.09.2016 für jedermann zur Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel und im Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld aus. Gleichzeitig konnten die Unterlagen auf der Homepage des LBEG eingesehen werden.

Die Auslegung war zuvor am 18.08.2016 in der Rotenburger Kreiszeitung sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 30/2016 vom 17.08.2016 bekannt gemacht worden.

Die Einwendungsfrist für Betroffene endete mit Ablauf des 07.10.2016, die Beteiligungsfrist der Träger öffentlicher Belange endete am 23.09.2016.

Es wurden 141 Stellungnahmen und Einwendungen vorgebracht.

Der mit Schreiben vom 01.08.2016 festgelegte Erörterungstermin vom 07.12.2016 wurde mit Schreiben vom 03.11.2016 gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgehoben. Dies war erforderlich, um die große Anzahl von Einwendungen sichten und ordnen zu können.

Mit Schreiben vom 14.02.2017 wurde der neu festgesetzte Erörterungstermin vom 04.04.2017 dem Landkreis Rotenburg und der Samtgemeinde Bothel bekanntgegeben.

Die Benachrichtigung der Einwender erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung. Es ist unerheblich, dass im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung nicht darauf hingewiesen wurde, dass bei einer Verlegung des Erörterungstermins die Einwender gem. § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können. Die Verwaltungsvorschriften sehen einen solchen Hinweis nicht vor (vgl. EÖTP S. 7ff).

Sämtliche Bekanntmachungen erfolgten auf der Homepage des LBEG, der Homepage der Samtgemeinde Bothel, im Niedersächsischen Ministerialblatt und in der Rotenburger Kreiszeitung als der im Bereich des Standorts der Anlage verbreiteten Tageszeitung entsprechend den gesetzlichen Fristen.

Der Erörterungstermin fand vom 04.04.2017 bis zum 06.04.2017 statt.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde am 05.04.2017 ein Befangenheitsantrag gegen die Verhandlungsleitung und zwei weitere MitarbeiterInnen des LBEG gestellt. Gründe waren die

² In dieser Genehmigung werden die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung „alter Fassung“ (=a.F.), gültig bis 01.06.2017 zitiert (vgl. Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG)

Festlegung des Folgetermins sowie die Gestaltung des Verhandlungslokals. Der Antrag wurde noch am selben Tag von der Behördenleitung des LBEG zurückgewiesen.

Ein zweiter Befangenheitsantrag vom selben Tag gegen die Verhandlungsleitung wurde damit begründet, dass am 15.02.2017 ein Gespräch zwischen der Verhandlungsleitung und dem Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme) stattgefunden habe. Da es hierüber keinen Vermerk gebe, wurde auf das Führen von „Schwarzakten“ und somit auf eine Befangenheit der Verhandlungsleitung geschlossen. Auch dieser Antrag wurde von der Behördenleitung zurückgewiesen.

Soweit über Anträge nicht im Erörterungstermin entschieden wurde, finden sich die Entscheidungen entweder in Abschnitt 3.11 dieser Genehmigung oder können der Begründung in Abschnitt 3 dieser Genehmigung im Zusammenhang mit den jeweiligen Rechtsgebieten entnommen werden.

Zum Baugrundgutachten der Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG vom 11.05.2016 (Unterlage 12.9 des Antrags) hat der Vorhabenträger auf Anforderung des LBEG mit Schreiben vom 06.11.2017 – TEP/DLö den 1. Nachtrag der Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG vom 11.06.2017 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 26.10.2017 - L1.4/L67131/02-02_07/2016- 0001/213 hat das LBEG die Gemeinde Brockel um das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ersucht. Das Einvernehmen wurde von der Gemeinde Brockel mit Schreiben vom 30.11.2017 - 6115.11-2/6133.01-wo – rechtswidrig versagt und gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB vom LBEG im Rahmen dieser Genehmigung ersetzt (näheres siehe 3.9.2).

Zuvor war die Gemeinde Brockel im Ersetzungsverfahren angehört worden, die Gemeinde Brockel hat sich nicht innerhalb der gesetzten Frist geäußert.

Dem Vorhabenträger ist gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

3.2. Zuständigkeit

Die Reststoffbehandlungsanlage unterliegt der Bergaufsicht nach § 69 Abs. 1 BBergG. Sie ist eine dem Bergbaubetrieb dienende Betriebseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG. Erforderlich für die Unterstellung der den betrieblichen Maßnahmen dienenden bzw. dazu bestimmten Einrichtungen unter den Anwendungsbereich des BBergG ist, dass diese überwiegend einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG genannten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind. Damit ist eine Einschränkung der Begrifflichkeit auf solche Einrichtungen bezweckt, deren Funktionalität oder Produktion zu einem wesentlichen Teil einer bergbaulichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt ist und nicht nur unter anderem für einen Bergwerksbetrieb – aber in gleichem Maße auch für andere Betriebe – genutzt werden (Boldt/Weller/Kühne/von Mäbinghausen: BBergG, 2. Auflage, 2016, § 2 Rn. 10).

Die Reststoffbehandlungsanlage dient nicht nur überwiegend einer bergbaulichen Tätigkeit, sondern erfüllt dieses Merkmal vollständig. Sie dient allein der Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas, indem Aufbereitungsaggregate gereinigt und die dabei anfallenden Reinigungswässer zusammen mit anderen Reinigungswässern aus dem Erdgasförderbetrieb Elbe-Weser der ExxonMobil Production GmbH in Fest- und Flüssigphase getrennt und für die Entsorgung bereitgestellt werden.

Die Gewinnung von Erdgas ist eine Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG.

Damit unterliegt die Reststoffbehandlungsanlage dem Bergrecht. Sie unterliegt weiter gleichermaßen dem Immissionsschutzrecht.

Die sachliche Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ergibt sich aus dem Erlass des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums vom 05.12.2001 – 35.1-34.05.32/1 – „Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen“ (BBergGZuErl), für das Immissionsschutzrecht aus

Ziffer 8, hier insbesondere auch aus Ziffer 8.1.1.1 der Anlage zur „Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten“ (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz).

Damit ist das LBEG die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Behörde.

3.3. Abgrenzung Immissionsschutz- und Abfallrecht

Die Vorschriften des KrWG gelten gem. § 2 Abs. 1 KrWG für die Vermeidung von Abfällen sowie die Verwertung von Abfällen, die Beseitigung von Abfällen und die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

Abfälle i.S.d. KrWG sind gem. § 3 Abs. 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dies ist bei den in der Reststoffbehandlungsanlage durch physikalische Trennung erzeugten Reinigungswässern und Filtraten der Fall („Zweiterzeugung durch Umwandlung“).

Die Vorschriften des KrWG gelten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG nicht für Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen in Betrieben anfallen, die der Bergaufsicht unterstehen und die nach dem Bundesberggesetz und den auf Grund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unter Bergaufsicht entsorgt werden.

Die Feststoffe und Filtrate sollen aber nicht unter Bergaufsicht entsorgt werden.

Damit sind für die Reststoffbehandlungsanlage und die darin behandelten / erzeugten Abfälle die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten.

Aufgrund des Einsatzes von Abfällen richtet sich die Zuordnung zur abfallrechtlichen Planfeststellung oder Genehmigung nach BImSchG nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Gemäß § 35 Abs. 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, in denen eine Entsorgung von Abfällen durchgeführt wird, sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, der Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG. Eine weitere Zulassung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist dann nicht erforderlich.

Bei dem Begriff Entsorgung handelt es sich entsprechend § 3 Abs. 22 KrWG um den Oberbegriff für Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Bei der beantragten Reststoffbehandlungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur Vorbereitung der Beseitigung („Behandlung“).

Somit ist für die Errichtung und den Betrieb der Anlage gem. § 35 Abs. 1 KrWG ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchzuführen.

3.4. Bestimmung der Verfahrensart und des Anlagentyps gem. 4. BImSchV

Für die Errichtung und den Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage ist gem. § 4 Abs. 1 S. 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 genannten Anlagen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

Entsprechend § 1 Abs. 1 S. 2 der 4. BImSchV gilt Satz 1 für die in Nr. 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen auch dann, wenn sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen.

Die verfahrensgegenständlichen, nachstehend genannten Anlagen und Anlagenteile sind wie folgt den Anlagentypen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen:

- Die unter Nr. 1 dieses Bescheides genannte Anlage zur Reststoffbehandlung (Hauptanlage) ist dem Anlagentyp nach Nr. 8.11.2.1 - Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag zuzuordnen und mit G und E gekennzeichnet.
- Die unter Nr. 1 dieses Bescheides genannte Anlagen zur Abfallbereitstellung (Anlagen: Filtrattank + Bereitstellungshalle) sind dem Anlagentyp nach Nr. 8.12.1.1 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr zuzuordnen und mit G und E gekennzeichnet.

Aus der Kennzeichnung G folgt für beide Anlagen das Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

Aus der Kennzeichnung E folgt für beide Anlagen, dass es sich um eine Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage) handelt.

3.5. UVP-Pflicht

Für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Reststoffbehandlungsanlage bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

3.5.1. Beurteilung UVP-Pflicht nach UVP-V Bergbau

Die Anlage unterliegt gleichermaßen dem BImSchG und dem BBergG, da bei der Behandlung der Reinigungsflüssigkeiten ein unmittelbarer betrieblicher Zusammenhang mit dem Gewinnen von Bodenschätzen besteht.

Die UVP-Pflicht ist zunächst nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) zu prüfen.

Das Vorhaben fällt nicht unter § 1 Nr. 2 UVP-V Bergbau, da die Reststoffbehandlungsanlage kein Aufsuchungs- und / oder Gewinnungsvorhaben ist, sondern eine Betriebsanlage, die überwiegend dem Aufsuchen, Gewinnen und / oder Aufbereiten dient oder zu dienen bestimmt ist.

Gleiches gilt für § 1 Nr. 2a und 2b UVP-V Bergbau.

3.5.2. Beurteilung UVP-Pflicht nach UVPG a.F.

Da das Vorhaben nicht unter § 1 Nrn. 1 bis 8 UVP-V Bergbau fällt, ist nach § 1 Nr. 9. UVP-V Bergbau zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben um ein sonstiges betriebsplanpflichtiges Vorhaben handelt, welches als solches nach Maßgabe der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) der UVP bedarf.

Mit Schreiben vom 17.07.2015 – TEPE/Lög-pr hat der Vorhabenträger eine UVP-Vorprüfung für die Reststoffbehandlungsanlage beim zuständigen LBEG beantragt.

Nach Anlage 1 UVPG a.F. einschlägige Vorhabensbestandteile sind demnach

- Flüssigkeitstanks für Reinigungswässer (Filtratbehälter, 100 m³, WGK 2, giftig für Wasserorganismen i.S.d. Spalte 1 Nr. 30 gemäß Anhang 2 zur 4. BImSchV):

Nr. 9.3.3:

Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen

→ standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

und

- Bereitstellungshalle für kontaminierte Feststoffe (Bereitstellungshalle, Kapazität < 50 t):

Nr. 8.7.2.2:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 50 t

→ standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das LBEG ergab, dass eine UVP-Pflicht zu verneinen ist. Dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Rotenburg mit E-Mail vom 15.09.2017 bestätigt.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde am 30.09.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und am 14.10.2015 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 16.11.2015 – TEPE/Lög-pr hat der Vorhabenträger eine Änderung der Planung mitgeteilt und eine erneute UVP-Vorprüfung beantragt.

Danach entfällt der Tatbestand gemäß Anlage 1 Nr. 9.3.3 UVPG a.F.. Der beschriebene 80 m³ Behälter komme nicht zur Ausführung und die vorgehaltenen Flüssigkeiten mit entsprechenden Inhaltsstoffen aus dem 100 m³ Behälter seien nicht der Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1 UVPG a.F. zu entnehmen.

Jedoch werde die Bereitstellungskapazität der Bereitstellungshalle auf > 50 t erhöht.

Nach Anlage 1 UVPG a.F. einschlägige Vorhabensbestandteile sind demnach:

- Bereitstellungshalle für kontaminierte Feststoffe (Bereitstellungshalle, Kapazität > 50 t):

Nr. 8.7.2.2:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität 50 t oder mehr

→ allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfvermerk des LBEG vom 23.11.2015 - Az. des LBEG: L1.4/L67007/03-08 02/2015-0012/015) wurde zu den einzelnen Schutzgütern festgestellt:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Siedlungen.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Biotopstrukturen werden nicht in Anspruch genommen, da sich das Vorhaben auf einer bereits versiegelten Betriebsfläche befindet.

Auswirkungen auf die Avifauna sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen als unerheblich einzustufen. Die Auswirkungen können auf die Avifauna gering gehalten werden.

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

– Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen, ebenso ist keine Grundwasserabsenkung geplant.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu befürchten.

– Schutzgut Boden:

Das Vorhaben wird auf bereits versiegelten Flächen durchgeführt. Weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht geplant.

Eine weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht zu erwarten.

– Schutzgut Klima und Luft:

Während der Bauphase kann es durch den Maschineneinsatz zur Emission von Luftschadstoffen und zur geringen Erhöhung des Schwebstoffanteils in der Luft kommen. Diese Emissionen wirken sich in äußerst geringfügigem Maße nachteilig auf die Lufthygiene aus. Nachteilige Wirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu erwarten.

Während der Betriebsphase kommt es zu keinen Luftschadstoffemissionen.

Das Schutzgut Klima/Luft ist durch die vorhabensbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen nicht betroffen.

– Schutzgut Landschaft:

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Baumaßnahme unerheblich beeinträchtigt, da die Anlage auf einem bereits bestehenden Betriebsplatz errichtet werden soll.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht betroffen.

– Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen, Hinweise auf Bodendenkmäler oder archäologische Verdachtsflächen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt.

Diese Prüfung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Rotenburg mit E-Mail vom 24.11.2015 bestätigt.

Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 15.12.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und am 13.01.2015 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Insgesamt war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da das Vorhaben nach Einschätzung des LBEG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das damalige Ergebnis der Vorprüfung war aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Da jedoch möglicherweise bemängelt werden kann, die Dokumentation des Prüfungsergebnisses sei unzureichend, wurde die Dokumentation der Prüfung überarbeitet und lautet nunmehr wie folgt (Az. des LBEG: L1.4/L67007/03-08_02/2015-0012/026):

Aufgrund einer überschlägigen Prüfung anhand der in Anlage 2 des UVPG beispielhaft genannten Kriterien ist festzustellen, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Es handelt sich bei der beantragten Reststoffbehandlungsanlage um eine geschlossene Anlage, die den Vorgaben der TA-Luft und TA-Lärm entspricht. Schädliche Emissionen sind nicht zu erwarten, relevante Zusatzbelastungen sind u.a. durch den Einsatz der Filtertechnik ausgeschlossen. Während der Bauphase kann es zu einer geringen Erhöhung des Schwebstoffanteils in der Luft kommen,

der sich jedoch nicht nachteilig auf die Lufthygiene auswirkt. Der zusätzlich anfallende Lieferverkehr ist mit durchschnittlich etwa 2 bis 3 Fahrzeugen pro Tag zu vernachlässigen. Da das Vorhaben innerhalb eines bereits industriell genutzten Betriebs realisiert werden soll, sind nennenswerte Auswirkungen auf Tiere sowie Flora und Fauna ausgeschlossen. Ein Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen erfolgt nicht. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Das nächste Gehöft ist ca. 400 m entfernt, die nächste Siedlung 2-3 km. Durch ordnungsgemäßen Vollzug der technischen Regeln zum Brandschutz werden auch im Störfall erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.

Die Schutzgüter Landschaft, Boden, Wasser werden ebenso nur geringfügig beeinträchtigt. Ein Wassereintrag findet ebenso wenig statt wie eine Grundwasserabsenkung. Die Anlage wird auf einem bereits versiegelten Grundstück innerhalb einer Industrieanlage errichtet, so dass diese von außen optisch kaum wahrnehmbar ist und Bodenschutzbelange nicht berührt sind.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens existieren keine anderen kumulierenden Anlagen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass der einschlägige Schwellenwert für eine allgemeine UVP-Vorprüfung von 50 t nur knapp überschritten ist.

Insgesamt sind folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten mit der Folge, dass eine UVP von Rechts wegen nicht zu erfolgen hat.

Eine UVP-Pflicht besteht für die Reststoffbehandlungsanlage somit nicht.

(E1, E2, E4, E6, E8, E9, E12, E13, E14, E17, E21, E25, E28, E29, E35, E37, E38, E39, E40, E47, E48, E58, E59, E60, E61, E63, E73, E76, E77, E82, E89, E90, E93, E104, E106, E108, E117, E120, E121, E122, E123, E124, E131, E132, E134, E141, E153, E161, E162).

3.6. Immissionsschutzrecht

3.6.1. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG erteilt, weil unter Beachtung der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

3.6.1.1. Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG

In den Anlagen, Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen, sollen überwiegend gefährliche Abfälle gelagert und behandelt werden. Dabei können schadstoffbelastete Stäube und Gase emittiert werden, die auf die Umwelt und die Nachbarschaft einwirken können. Auch kann sich eine explosionsfähige Atmosphäre bilden.

Weiter ist beim Betrieb mit Lärmemissionen zu rechnen.

Bei den in der Anlage gehandhabten Stoffen handelt es sich darüber hinaus überwiegend um wassergefährdende Stoffe, die den Wassergefährdungsklassen WGK 1 bis WGK 3 zuzuordnen sind und bei deren Austreten mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Vor dem Hintergrund dieses Gefahrenpotentials war die Einhaltung des § 5 BImSchG („Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen“) zu prüfen.

I. Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Die in der Reststoffbehandlungsanlage entstehende Abluft, welche besonders durch flüchtige Kohlenwasserstoffe und Quecksilberdämpfe gekennzeichnet ist, wird über zwei separate Abluftsysteme angesaugt, gemäß der TA-Luft über Aktivkohlefilter aufbereitet und über einen Schornstein abgeleitet.

In der Reststoffbehandlungsanlage gibt es nur eine Emissionsquelle. Alle sonstigen Abluftführungen liegen innerhalb der Gebäude oder befinden sich in einem abgeschlossenen Behälter außerhalb des Gebäudes. Zur Erfassung und Aufbereitung aller Emissionen ist ein geeignetes Abluftsystem vorgesehen. Dieses setzt sich aus einer direkten Absaugung der einzelnen Punktquellen sowie einer Absaugung der diffusen Emissionen über die Raumluft zusammen.

Das Abluftsystem soll dabei die erforderliche Lüftung für die Einhaltung der Luftkonzentration der explosionsfähigen Atmosphäre unterhalb der UEG (untere Explosionsschutzgrenze) darstellen und durch eine Reinigung mit Aktivkohlefiltern bzw. einer speziell imprägnierten Kohle die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach TA Luft gewährleisten.

Das System gliedert sich in drei Teilbereiche, die Absaugung der Bereitstellungshalle, die Absaugung des Schwarzbereiches innerhalb des Behandlungsgebäudes inklusive des außerhalb befindlichen Filtrattanks sowie die Absaugung bzw. die Belüftung des Weißbereiches.

– Abluftsystem Bereitstellungshalle:

In der Bereitstellungshalle ist von einer geringen Belastung auszugehen, da die Reststoffe in geeigneten verschlossenen Gebinden aufgestellt und nur kurzzeitig für Beprobungen geöffnet werden.

Die Absaugung erfolgt somit bei Personalbesetzung über eine vierfache Luftwechselrate. Ist die Bereitstellungshalle unbemannt, wird auf einen 0,4-fachen Luftwechsel reduziert.

Die abgesaugte Luft wird über einen Ventilator zu zwei in Reihe geschalteten und mit speziell imprägnierter Kohle bestückten Aktivkohlefiltern gefördert.

In diesen Filtern erfolgen die Abscheidung der leicht flüchtigen Kohlenwasserstoffe und die Abscheidung von Quecksilber.

Der Abluftstrom beider Filter wird jeweils auf die entsprechenden Parameter mittels Messvorrichtungen detektiert.

– Abluftsystem Schwarzbereich:

Innerhalb des Behandlungsgebäudes wird von einer höheren Belastung ausgegangen. Die Halle wird in einem ständigen leichten Unterdruck gehalten.

Zu den Emissionsverursachern dieses Abluftbereiches gehören der Annahmebehälter, der Tiefbettfilter, die Waschhalle sowie der außen aufgestellte Filtrattank.

Die Absaugung erfolgt sowohl über die Quellen an sich als auch über die Raumluft.

Zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte der TA Luft ist eine vierfache Luftwechselrate vorgesehen.

Die belastete Luft wird über einen Ventilator zu den Aktivkohlefiltern gefördert. Die Abscheidung der flüchtigen Kohlenwasserstoffe erfolgt zweistufig über einen Arbeits- und einen Polizeifilter.

Für die Quecksilberabtrennung ist eine dritte Filterstufe in Reihe geschaltet und mit speziell imprägnierter Kohle versehen.

Auch hier wird die Reinigungsleistung nach jeder Aktivkohlestufe mit entsprechenden Messvorrichtungen überwacht.

Während des Entladevorgangs der TKW werden Emissionen im Entladebereich durch den Unterdruck in Kombination mit einer um den TKW gelegten Manschette vermieden. Die Wirksamkeit wird vor Inbetriebnahme der Anlage geprüft, die Prüfungen werden in regelmäßigen Abständen wiederholt (vgl. 1.2.1.11, vgl. auch EÖTP, S. 182f)

– Lüftungssystem Weißbereich:

Die Lüftungsanlage für den Weißbereich besteht aus einem Gebläse, welches die unbelastete Außenluft in den EMSR-Raum (GSV- und NSV-Raum) einbläst, um durch Überdruckerzeugung das Eindringen einer belasteten Atmosphäre zu verhindern.

Die Abluft wird dann gemeinsam mit der Abluft der übrigen Räume des Weißbereiches über ein Fortluftgebläse in die Umgebung ausgeblasen.

Die aufbereiteten Abluftströme der Bereitstellungshalle und der des Schwarzbereiches werden über einen am Behandlungsgebäude befindlichen Schornstein in die Atmosphäre abgeleitet. Dieser stellt die einzige Emissionsquelle der Reststoffbehandlungsanlage dar

Die rechnerisch ermittelten Konzentrationen und Massenströme der Schadstoffe im Rein-gas wurden errechnet und unterschreiten die zulässigen Grenzwerte der TA Luft.

Die Frage, ob von den staub- und gasförmigen Emissionen der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können, ist auf der Grundlage der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu beurteilen. Bei der TA Luft handelt es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 48 BImSchG. Ihre Vorschriften sind gemäß § 1 Abs. 2 lit. a) TA Luft bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage (§ 6 Abs. 1 BImSchG) sowie zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden Anlage zu beachten.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben sich aus den Regelungen der Nr. 4 TA Luft und enthalten Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition. Weiterhin sind in der Nr. 5 TA Luft Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegt.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, hat die zuständige Behörde nach Nr. 4.1 Abs. 2 TA Luft zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Danach ist im Allgemeinen so vorzugehen, dass Immissionskenngrößen zur Beurteilung der Luftverunreinigungen schadstoffspezifisch ermittelt werden. Dabei soll entsprechend Nr. 4.1 Abs. 3 TA Luft die Pflicht zur Ermittlung der Immissionskenngrößen entfallen, wenn bei Luftschadstoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) geringe Emissionsmassenströme (s. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) geringe Vorbelastung (s. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c) irrelevante Zusatzbelastung (s. Nrn. 4.2.2 Buchstabe a, 4.3.2 Buchstabe a, 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a und 4.5.2 Buchstabe a TA Luft).

In diesen Fällen kann jeweils davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, dass trotz Erfüllung der Anforderungen nach a) oder b) hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn a) die nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Schadstoff	Bagatellmassenstrom gem. Tabelle 7 TA Luft	Berechneter maximaler Massenstrom gem. Antrag Formular 4.2
Benzol	0,05 kg/h	0,0306 kg/h
Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Hg	0,0025 kg/h	0,00153 kg/h
Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe)	1 kg/h	0,306 kg/h

Tabelle 1: Prüfung der Bagatellmassenströme

Die Massenströme wurden summarisch für die Luftschadstoffe der verschiedenen Betriebszustände ermittelt und mit den Bagatellmassenströmen abgeglichen (Tabelle 1). Dabei wurden sämtliche Betriebszustände addiert, was in der Praxis jedoch nicht vorkommen kann. Daher ist die Ermittlung der maximalen Massenströme als konservativ zu werten.

Die nicht betrachteten Stoffe (Arsen, Benzo(a)pyren, Blei, Cadmium, Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, Nickel und seine Verbindungen, Schwefeloxide, Stickstoffoxide, Tetrachlorethen, Thallium) sind für die Reststoffbehandlungsanlage nicht maßgeblich, weil sie aufgrund der Einsatzstoffe und fehlender chemischen Reaktionen nicht in der Anlage vorhanden sind bzw. auftreten können.

Da die Bagatellmassenströme unterschritten werden, ist Bestimmung der Immissions-Kenngrößen nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können; weitere Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung liegen nicht vor.

Nach Nr. 5.5.1 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe sich nach den Nummern 5.5.2 bis 5.5.4 TA Luft bestimmt. Um diesen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung zu gewährleisten, sind die Abgase, deren Entstehung nicht zu vermeiden ist, in der Regel an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen (Nr. 5.1.3 Abs. 2 S. 1 TA Luft).

Die in der Anlage anfallenden Abgase werden gefasst und über einen Schornstein von 12 m Höhe abgeleitet.

Eine geschlossene vorhandene oder nach einem Bebauungsplan zulässige Bebauung oder ein geschlossener Bewuchs, der mehr als 5 v.H. des Beurteilungsgebietes beträgt i.S.v. Nr. 5.5.4 Abs. 1 TA Luft, ist nicht vorhanden. Auch eine zu berücksichtigende unebene Geländeform i.S.v. Nr. 5.5.4 Abs. 2 TA Luft i.V.m. Anhang 3 Nr. 11 TA Luft ist nicht gegeben. Die Anlage ist freistehend. Die umliegenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Zu berücksichtigende Höhendifferenzen zum Emissionsort von mehr als dem 0,7-fachen der Schornsteinbauhöhe und Steigungen von mehr als 1 : 20 treten nicht auf.

Damit erfolgt die Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.3 TA Luft. Die hier ermittelten Schornsteinhöhen sind sowohl für die staubförmigen als auch für die gasförmigen Emissionen geringer als die nach Nr. 5.5.2 Abs. 1 S. 1 TA Luft geforderte Mindesthöhe von 10 m über der Flur, damit gilt die Mindestanforderung an die Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.2 Abs. 1, S. 1 TA Luft.

Entsprechend der Angaben der Antragstellerin in Formular 4.3 beträgt die geometrische Austrittshöhe aus dem Schornstein 12 m.

Weiterhin soll die Höhe des Schornsteins zusätzlich eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Aus Schnitt 2-2 der Zeichnung in Formular 12.3 des Antrags lässt sich eine Firsthöhe von ca. 6,520 m entnehmen. Damit gelten die Mindestanforderungen an die Schornsteinhöhe 10 m über Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe, als erfüllt.

Neben den sich aus Nr. 4 TA Luft ergebenden, an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zu stellenden Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen beinhaltet die TA Luft unter Nr. 5 auch an die Anlage zu stellende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Dabei dienen die getroffenen Regelungen entsprechend Nr. 5.1.1 Abs. 1 TA Luft insbesondere der Konkretisierung des Standes der Technik im Hinblick auf die Frage der Vermeidung und Begrenzung von Emissionen. Im Weiteren regelt dieses Kapitel die sonstigen an eine Anlage zu stellenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, die Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und die Anforderungen zur Ableitung von Abgasen. Gemäß Nr. 5.1.1 Abs. 2 TA Luft gelten die in Nummer 5.2 i.V.m. Nummer 5.3 getroffenen Regelungen für alle Anlagen, soweit davon nicht in Nummer 5.4 abweichende Regelungen getroffen wurden.

Gemäß Nr. 5.1.2 Abs. 1 TA Luft sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe entsprechende Anforderungen festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nummer 5 festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann. Dabei ist gemäß Nr. 5.1.2. Abs. 2 die Einhaltung eines bestimmten Massenstroms oder einer bestimmten Massenkonzentration zu bestimmen.

Grundsätzlich sind gemäß Nr. 5.1.3 Abs. 1 TA Luft zur integrierten Emissionsvermeidung oder –minimierung Techniken und Maßnahmen anzuwenden, mit denen die Emissionen in die Luft, das Wasser und den Boden vermieden oder begrenzt werden und dabei ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Weiterhin sind die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallentsorgung sowie die sparsame und effiziente Verwendung von Energie zu beachten.

Entsprechend Nr. 5.1.3 Abs. 2 TA Luft sind nicht vermeidbare Abgase an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen. Dabei müssen die hier getroffenen emissionsbegrenzenden Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und zur Einhaltung der Anforderungen der TA Luft dürfen keine Maßnahmen vorgesehen werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Medien wie Wasser oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Die Filteranlagen im Behandlungsgebäude und in der Bereitstellungshalle sind mit Adsorptions-Aktivkohle-Filtern ausgestattet. Der Abscheidegrad für BTEX und Quecksilber beträgt jeweils 99,8 bzw. 99 % (vgl. Antrag, Formular 5.4). In Bezug auf die Abscheideleistung für Gesamtstaub finden sich keine Angaben im Antrag. Hier wird auf die mit nur geringem Staubanfall verbundenen nassen Reinigungs- und Trennverfahren sowie auf den Staubgehalt der Reिनluft (10 mg/m^3 , < Bagatellgrenze, vgl. Formular 4.2) Bezug genommen.

Gemäß Nr. 5.2.1. TA Luft dürfen die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschreiten. Diese Bedingung wird erfüllt (vgl. 1.2.1.2).

Da es sich bei der Reststoffbehandlungsanlage um eine Anlage zur Behandlung einschließlich zeitweiliger Lagerung von Abfällen handelt, ist an dieser Stelle zu prüfen, ob die TA Luft unter Nr. 5.4.8. für diese Anlagen eine speziellere Regelung enthält, welche der allgemeineren Regelung der Nr. 5.2.1 TA Luft vorgeht. Einschlägig könnte hier die Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft sein, demnach sind speziellere Regelungen für Anlagen zur sonstigen Behandlung, entsprechend Nr. 8.11.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in der TA Luft getroffen worden.

Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft bezieht sich auf Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen und ist somit einschlägig. Danach

- a) sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- b) dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten und
- c) dürfen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Zu a): Die Anlieferung der Reinigungswässer erfolgt in Tanklastwagen, die Übergabe findet innerhalb eines Gebäudes statt, das unter Unterdruck steht, so dass keine Emissionen nach außen entweichen können. Die Übergabe der zu reinigenden Aufbereitungsaggregate findet ebenfalls im Unterdruckbereich statt. Gleiches gilt für die Abgabe des gereinigten Reinigungswassers, des Filtrates und der gereinigten Aufbereitungsaggregate. Die Behandlungsvorgänge werden in einem Gebäude unter Unterdruck durchgeführt, die abgesaugte Luft wird über Aktivkohlefilter gereinigt.

Zu b): Der Staubgehalt der Abluft (Reinluft) wurde zu 10 mg/m^3 berechnet (vgl. Antrag, Formular 4.2).

Zu c): Der Gesamtkohlenstoffgehalt der Abluft (Reinluft) wurde zu max. 20 mg/m^3 berechnet (vgl. Antrag, Formular 4.2).

Die in der Anlage zum Einsatz kommenden Filteranlagen sind als dem Stand der Technik entsprechend einzustufen. Aufgrund der Abscheideleistung der in der Anlage eingesetzten Filteranlagen ist davon auszugehen, dass die Begrenzung der Massenkonzentration auf 10 mg Staub/m^3 bzw. $20 \text{ mg Gesamtkohlenstoff/m}^3$ im Regelbetrieb der Anlage sicher eingehalten wird.

Für im Abgas der Anlage enthaltene staubförmige anorganische Stoffe sind die nach Nr. 5.2.2 Abs. 1 TA Luft genannten Emissionsbegrenzungen, hier jeweils bezogen auf die Massenkonzentration, einzuhalten. Dabei gilt, dass die Massenkonzentration für Stoffe der Klasse I nicht die Summe der unter die Klasse fallenden Stoffe sondern jeder einzelne Stoff zu betrachten ist.

Sollen die Anforderungen aus Nr. 5.2.2 TA Luft durch die Begrenzung der Massenkonzentration erfüllt werden, muss sich die Festlegung auf jede einzelne gefasste Quelle beziehen. Der in Abs. 1 vorgegebene Konzentrationswert ist dabei als Tagesmittelwert zu verstehen. Darüber hinaus darf entsprechend Nr. 2.7 Abs. 2 lit. a) TA Luft kein Halbstundenwert das Zweifache der zugelassenen Konzentration überschreiten. Die Überprüfung erfolgt durch Aufnahme der Nebenbestimmung 1.2.1.2.

Damit sind auch die spezielleren Regelungen der Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft erfüllt.

Weiterhin schreibt Nr. 5.2.2 Abs. 3 TA Luft vor, dass nicht namentlich aufgeführte staubförmige anorganische Stoffe mit dem begründeten Verdacht auf krebserzeugendes, erbgutveränderndes oder reproduktionstoxisches Potenzial (Stoffe der Kategorien K3, M3, RE3 oder RF3 mit der Kennzeichnung R 40, R 62 oder R 63) der Klasse III zuzuordnen sind. Entsprechend vorliegender Antragsunterlagen (Formular 3.5 und Sicherheitsdatenblätter) wurden keine der gehandhabten Stoffe in der Reststoffbehandlungsanlage mit den entsprechenden Gefahrensymbolen K, M, RE oder RF gekennzeichnet bzw. den vorgenannten R-Sätzen R 40, R 62 oder R 63 zugeordnet.

Weiterhin enthält die TA Luft unter Nr. 5.2.3 Anforderungen zur Verminderung der staubförmigen Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen. Den für diesen Anlagentyp einschlägigen Regelungen wird – wie bereits vorstehend zur speziellen Regelung der Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft beschrieben – Rechnung getragen.

Gasförmige anorganische Luftschadstoffe gem. Nr. 5.2.4 TA Luft treten nicht in der Reststoffbehandlungsanlage auf.

Die Anforderungen zur Begrenzung der von einer genehmigungsbedürftigen Anlage emittierten organischen Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft sowie gasförmigen organischen Stoffen nach Nr. 5.2.6 TA Luft sind vorliegend ebenfalls nicht einschlägig.

Nr. 5.2.7 TA Luft, wonach die im Abgas enthaltenen Emissionen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffe *oder Emissionen schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen sind, ist mit Ausnahme von Benzol nicht einschlägig, da diese Stoffe in den gehandhabten Abfällen nicht vorkommen. Für Benzol wird unter Nebenbestimmung 1.2.1.2 ein Grenzwert festgelegt.*

In Summe ist festzustellen, dass bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen und auch der Nebenbestimmungen unter 1.2.1 die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG hinsichtlich möglicher Luftverunreinigungen durch schadstoffbelastete und unbelastete Stäube sowie durch die Emission von Gasen erfüllt sind.

II. Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsstoffe

Geruchsbelästigungen zählen dann zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie erheblich sind. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG muss sichergestellt sein, dass die Allgemeinheit und insbesondere die Nachbarschaft ausreichend vor solchen Umwelteinwirkungen geschützt wird und dass ausreichend Vorsorge gegen solche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Die gehandhabten Stoffe verströmen aufgrund ihres Anteils an Kohlenwasserstoff einen aromatischen Geruch. Der Abscheidegrad der Adsorptions-Aktivkohle-Filter in der Abluftanlage beträgt für BTEX 99,8 %, so dass eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft auszuschließen ist.

III. Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Für das Vorhaben wurde ein „Schalltechnisches Prognosegutachten zum geplanten Neubau einer Reststoffbehandlungsanlage auf dem EMPG Betriebsplatz in Söhlingen“ der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH in Ludwighafen vom 31.05.2016 vorgelegt.

Für relevante Emissionsquellen wurden die Schalleistungspegel ermittelt (vgl. Tabelle 2).

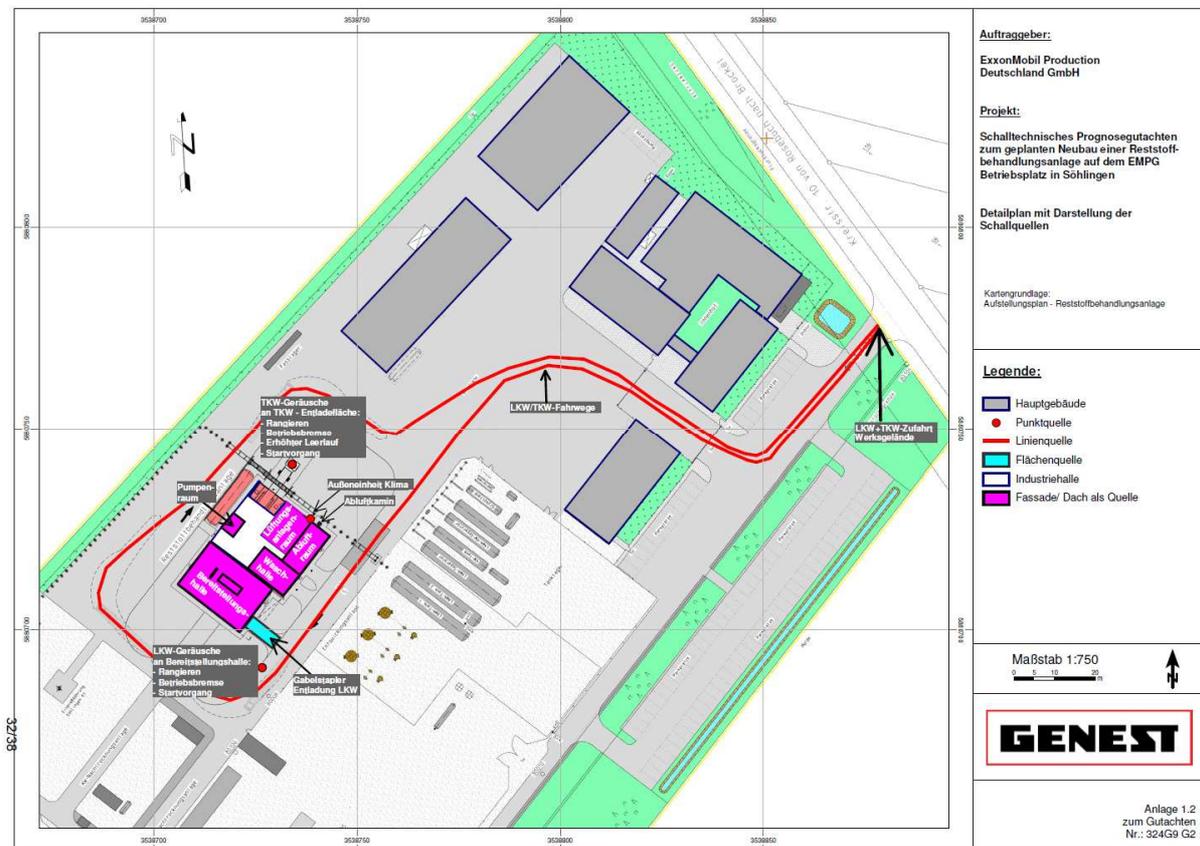


Abbildung 2: Darstellung der Schallquellen (vgl. Antrag, Formular 4.10, Anlage 1.2)

Die Frage, ob von der Reststoffbehandlungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgehen, ist auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen.

Bei der TA Lärm handelt es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes. Sie dient gemäß Nr. 1 Abs. 1 TA Lärm sowohl dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche als auch der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt gemäß Nr. 1 Abs. 2 TA Lärm für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

Die Reststoffbehandlungsanlage ist genehmigungsbedürftig. Sie fällt auch nicht unter die in der Aufzählung unter Nr. 1 Abs. 2 2. HS TA Lärm genannten Ausnahmetatbestände. Damit sind die Vorschriften der TA Lärm gemäß Nr. 1 Abs. 3 lit. a) lit. aa) TA Lärm bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu beachten.

Legende:

- L_{WA} = Schalleistungspegel in dB(A)
- L_{WA'} = längenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m
- L_{WA,max} = maximaler Schalleistungspegel in dB(A)
- K_i = Zuschlag für Impulshaltigkeit in dB
- L_{pA} = mittlerer Raumschalldruckpegel

Schallquelle	Schallemission		Häufigkeit, Betriebszeiten		Höhe der Schallquelle in m ü. G.
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
TKW-Be- & Entladung:					
- Zu- und Abfahrt	L _{WA} = 103 dB(A) L _{WA'} = 63 dB(A)/m L _{WA,max} = 108 dB(A)		3 TKW/ Tag	-	1
- Erhöhter Leerlauf	L _{WA} = 98 dB(A)		45 min./TKW	-	1
- Rangieren	L _{WA} = 84 dB(A)		3 TKW/ Tag	-	1
- Startvorgang	L _{WA,1h} = 71 dB(A)		3 TKW/ Tag	-	1
- Betriebsbremse	L _{WA,1h} = 79 dB(A)		3 TKW/ Tag	-	1
LKW - Bereitstellungs- halle:					
- Zu- und Abfahrt	L _{WA} = 103 dB(A) L _{WA'} = 63 dB(A)/m L _{WA,max} = 108 dB(A)		2 LKW/ Tag	-	1
- Rangieren	L _{WA} = 84 dB(A)		2 LKW/ Tag	-	1
- Startvorgang	L _{WA,1h} = 71 dB(A)		2 LKW/ Tag	-	1
- Betriebsbremse	L _{WA,1h} = 79 dB(A)		2 LKW/ Tag	-	1
- Beladung durch Gabelstapler	L _{WA} = 99 dB(A) K _i = 3 dB		1h / LKW	-	1
Abluftkamin	L _{WA} = 90 dB(A) ± 2dB		24 h		12

Schallquelle	Schallemission		Häufigkeit, Betriebszeiten		Höhe der Schallquelle in m ü. G.
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
Abluftraum: - mittlerer Raumschalldruckpegel	L _{pA} = 100 dB(A) ± 2dB		24 h		-
- Zuluftöffnung	Für die Zuluftöffnung wird ein Schalldämpfer benötigt mit einem Einfügungsdämpfungsmaß von mindestens D _s = 10 dB**				
Pumpenraum: - mittlerer Raumschalldruckpegel	L _{pA} = 70 dB(A) ± 2dB		24 h		-
Waschhalle: - mittlerer Raumschalldruckpegel	L _{pA} = 78 dB(A) ± 2dB		7:00 Uhr- 16:00 Uhr	-	-
Bereitstellungshalle: - mittlerer Raumschalldruckpegel	L _{pA} = 84 dB(A) ± 2dB		2,5 h	-	-
Lüftungsanlagenraum: - mittlerer Raumschalldruckpegel	L _{pA} = 70 dB(A) ± 2dB		24 h		-
Außeneinheit Klima	L _{WA} = 50 dB(A) ± 2dB		24 h		1

* Spezifikationsvorgabe
 ** Der Schalldämpfer konnte aufgrund der Ausgangsdaten nicht spektral ausgelegt werden.
 *** berechnet aus den Angaben des Auftraggebers
 **** Angabe aus der Tabelle: „Zu 4.5 Betriebszustand und Schallemission“ des Auftraggebers

Tabelle 2: Schalltechnische Ausgangsdaten (vgl. Antrag, Formular 4.10)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß Nr. 2.1 TA Lärm Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dabei sind die von der Anlage ausgehenden Geräusche zu erfassen, die aus der Beschaffenheit und dem Betrieb der Anlage herrühren.

Die durch Messung und / oder Prognose ermittelten Geräuschimmissionen sind nach den Vorschriften der TA Lärm dahingehend zu beurteilen, ob sie als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten sind und ob ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wurde.

Für die Beurteilung der Umwelteinwirkungen ist zunächst der Einwirkungsbereich der Anlage entsprechend Nr. 2.2 TA Lärm zu ermitteln. Demnach gehören zum Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt oder b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgeblichen Immissionsrichtwert erreichen. Eine explizite Ermittlung des Einwirkungsbereichs wurde deshalb nicht vorgenommen.

Im nächsten Schritt sind gemäß Nr. 2.3 Abs. 1 TA Lärm innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage die maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Bei der Bestimmung des maßgeblichen Immissionsortes ist Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu berücksichtigen. Demnach liegt der maßgebliche Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 oder b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen. Nr. A 1.3 lit. c des Anhangs zur TA Lärm ist hier nicht einschlägig.

In der DIN 4109 werden als schutzbedürftige Räume ausdrücklich genannt:

- Wohnräume einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten sowie Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume).

Die Beschränkung auf einen maßgeblichen Immissionsort (Nr. 2.3 Abs. 1 TA Lärm) bzw. auf zwei Immissionsorte (Nr. 2.3 Abs. 2 TA Lärm) ist jedoch nur dann gesetzeskonform, wenn aus der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an diesem Ort sicher auf die Einhaltung im gesamten Einwirkungsbereich geschlossen werden kann. Wenn an mehr als einem Ort eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gleich wahrscheinlich ist, so stellen alle diese Orte maßgebliche Immissionsorte dar. Dies wurde vorliegend bei der Festlegung der Immissionsorte berücksichtigt.

Der EMPG Betriebsplatz Söhlingen, auf dem die Reststoffbehandlungsanlage errichtet werden soll, befindet sich ca. drei Kilometer südwestlich der Gemeinde Söhlingen an der Kreisstraße K 210. Als nächste schutzwürdige Wohnbebauung, d.h. als Immissionsort i.S.d. Nr. 2.3 Abs. 1 TA Lärm, wird das in nordöstliche Richtung in ca. 400 m Entfernung entfernt gelegene Anwesen „Bellen Nr. 21“ betrachtet. Das Gelände zwischen dem EMPG Betriebsplatz und dem Immissionsort ist nahezu eben und wird land- und forstwirtschaftlich genutzt.

In ca. 650 m nordwestlich des Betriebsplatzes befindet sich eine Hofstelle „Bellen Nr. 18“.

Für das Wohngebäude ist die Schutzbedürftigkeit eines Dorfgebietes, hilfsweise eines Mischgebietes anzusetzen. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben (§ 5 Abs. 1 BauNVO). Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 Abs. 1 BauNVO).

Für Dorf- und Mischgebiete sind gleichermaßen gemäß Nr. 6.1 lit. d) TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

tags: 60 dB(A)

nachts: 45 dB(A)

Maßgeblich für die Beurteilung, ob die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten sind, ist die Gesamtbelastung gemäß Nr. 2.4 TA Lärm. Dabei wird die Gesamtbelastung durch energetische Addition der Kenngrößen für die Vorbelastung und die Zusatzbelastung bestimmt. Das Verfahren zur Ermittlung der Belastungsgrößen Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung ist im Anhang zur TA Lärm geregelt.

Im Regelfall ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung wurde durch den Gutachter nicht vorgenommen. Statt dessen wurde als akustisches Planungsziel die Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) festgelegt, damit die Zusatzbelastung, die durch die neue Anlage entsteht keinen relevanten Immissionsbeitrag liefert. Bei einer Unterschreitung liegt der jeweilige Immissionsort entsprechend der Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden im schalltechnischen Gutachten technische und organisatorische Anforderungen an den Bau und den Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage festgelegt (vgl. Antrag, Formular 4.10):

- Maximalaufkommen der Transporte im Tageszeitraum 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Anzahl	Art	Medium
2 TKW	Antransport	Reinigungswasser
1 TKW	Abtransport	Filtratwasser
1 LKW	Abtransport	Feststoff-Fässer
1 LKW	An- oder Abtransport	Bauteil

Tabelle 3: Maximalaufkommen der Transporte im Tageszeitraum 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

- Die Zuluftöffnung des Abluftraumes ist mit einem Eindämpfungsmaß von mindestens $D_e = 10$ dB auszustatten (vgl. 1.2.5.7).
- Die Schallemissionen des Abluftkamins dürfen weder eine Einzeltoncharakteristik noch eine Impulshaltigkeit aufweisen.
- Die Schallleistungspegel gem. Tabelle 2 sind einzuhalten. Die in der Tabelle angegebenen Toleranzen stellen dabei keine Fertigungstoleranzen dar, sondern berücksichtigen die bei eventuellen durchzuführenden Abnahmemessungen in der DIN ISO 3744, angegebene Messtoleranz.
- Für die Raumbegrenzungsflächen des geplanten Reststoffbehandlungsgebäudes und der Bereitstellungshalle sind die in Tabelle 4 dargestellten Bau-Schalldämm-Maße einzuhalten.
Die angegebenen Bau-Schalldämm-Maße sind als Mindestanforderungen im eingebauten und betriebsfähigen Zustand anzusehen und müssen durch Vorlage eines Prüfzeugnisses vom Anlagenbauer garantiert werden. Bei den Angaben von Tabelle 4 hat der Gutachter das Vorhaltemaß von 2 dB bereits berücksichtigt.
- Die Tore und Türen, außer zum Durchgang bzw. zur Durchfahrt, sind durchgehend geschlossen zu halten. Lediglich das Tor in der Bereitstellungshalle kann während der Beladung des LKWs für eine Stunde je Verladetätigkeit geöffnet bleiben.

Halle/ Raum	Bauteil	Bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'_w bzw. R_w
Bereitstellungshalle	Fassade	19 dB
	Dach	22 dB
	Tor	12 dB
	Tür	25 dB
	RWA	22 dB
Pumpenhalle	Fassade	25 dB
Abluftraum	Fassade	25 dB
	Tor	25 dB
	Tür	25 dB
Waschhalle	Fassade	25 dB
	Tor	12 dB
	Tür	25 dB
Lüftungsanlagenraum	Fassade	25 dB
	Tür	25 dB

Tabelle 4: Ausführung der Raumbegrenzungsflächen

Die vorstehenden Anforderungen wurden in den Nebenbestimmungen 1.2.6.1, 1.2.5.7, 1.2.5.8, 1.2.5.9, 1.2.5.10 und 1.2.6.4 verbindlich gemacht.

Für die Berechnung der Schallimmissionspegel am maßgeblichen Immissionsort wurde das Rechenprogramm SOUNDPLAN, Version 7.4 verwendet. Die Berechnung erfolgte dabei auf Grundlage des Ausbreitungsmodells der DIN ISO 9613-2.

Die Bodendämpfung wurde nach dem alternativen Verfahren gemäß DIN ISO 9613-2, Ziffer 7.3.2 berechnet.

Die Ermittlung des Beurteilungspegels L_r wurde gemäß Nr. A1.4 des Anhangs zur TA Lärm, Ziffer A.1.4, Gleichung (G2) auf Grundlage der berechneten Schallimmissionen durchgeführt.

Aufgrund der zu erwartenden Schallemissionen ist davon auszugehen, dass die am Immissionsort ankommenden Geräusche nicht tonhaltig sein werden (Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit $K_T = 0$ dB).

Weiter ist für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch einen Impuls enthält, ein Zuschlag K_I je nach Störwirkung anzusetzen. Für den Gabelstaplerverkehr wurde eine Impulshaltigkeit gemäß dem „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen, Heft 1“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, 2002, mit $K_I = 3$ dB berücksichtigt. Für alle anderen Quellen wurde gemäß der Literaturangaben bzw. Spezifikationsvorgaben keine Impulshaltigkeit in Ansatz gebracht.

Zur Absicherung der Prognoseergebnisse wurde im vorliegenden Fall auf eine meteorologische Korrektur verzichtet ($C_{met} = 0$ dB).

Für Dorf- und Mischgebiete ist ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß Nr. 6.5 TA Lärm, Ziffer 6.5 nicht in Ansatz zu bringen.

Aufgrund der nicht kontinuierlichen Betriebsweise wurde eine Korrektur für die Betriebszeit der Schallquellen angesetzt. Die Korrektur kann dem Antrag, Formular 4.10, Anlage 2 in der Spalte d_{Lw} entnommen werden.

In der folgenden Tabelle 5 sind die zu erwartenden Beurteilungspegel auf der Basis der vor genannten schalltechnischen Ausgangsdaten den Immissionsrichtwerten gegenüber gestellt.

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert in dB(A)		Beurteilungspegel L _r in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
Wohnhaus, Bellen Nr. 21	Mischgebiet (MI)	60	45	36	35

Tabelle 5: Immissionsrichtwerte und Beurteilungspegel L_r nach TA Lärm für das Wohnhaus Bellen Nr. 21

Danach werden die Immissionsrichtwerte am untersuchten Immissionsort im Tageszeitraum um 24 dB und im Nachtzeitraum um 10 dB unterschritten.

Somit wird das akustische Planungsziel, die Immissionsrichtwerte um 10 dB zu unterschreiten, erreicht.

Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird ebenfalls um mindestens 43 dB unterschritten und damit eingehalten (siehe Antrag, Formular 4.10, Anlage 2, Kopfzeile des Immissionsortes, grau unterlegt).

Damit liegt mit den von der Anlage verursachten Lärmimmissionen kein Versagensgrund für die Erteilung der Genehmigung vor.

IV. Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung u.ä. Umwelteinwirkungen

Zu den weiteren in § 3 Abs. 2 und 3 BImSchG aufgeführten von Anlagen ausgehenden Erscheinungen gehören Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche physische Vorgänge.

Erschütterungen sind stoßhafte, niederfrequente, mechanische Schwingungen fester Körper.

Erschütterungsimmissionen sind dann schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen verbindliche Definition existiert nicht. Die Bewertung von Erschütterungseinwirkungen ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen. Geeignete Hinweise zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen bietet der Beschluss des Länderausschusses für Immissionen vom 10.05.2000 „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Vermeidung von Erschütterungsimmissionen“ (LAI, 2000a).

Quellen für Erschütterungsimmissionen können u.a. Schienen- und Fahrzeugverkehr, Bergbauaktivitäten und Kraftwerke (u.a. Turbinenanlagen, Verdichteranlage und Kompressoren) sein.

Die zur Reststoffbehandlungsanlage gehörenden Anlagenteile sind nicht geeignet, Erschütterungsimmissionen hervorzurufen, die in der Nachbarschaft Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Der aus den An- und Abfahrten zur Anlage resultierende Fahrzeugverkehr ist nicht dem Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage zuzurechnen. Hieraus rührende Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude entlang der zum Transport genutzten Straßen sind demzufolge im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht zu betrachten.

Unter dem Begriff Licht wird der sichtbare Bereich elektromagnetischer Wellen, der von einer künstlichen Lichtquelle, von deren Reflexion oder von der Reflexion natürlicher Lichtquellen herrührt, erfasst.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Dabei hängt die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder von der Zeitdauer der Einwirkungen ab. Die Beurteilung orientiert sich nicht an einer mehr oder weniger empfindlichen Person, sondern an der Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Menschen.

Neben dem Schutz des Menschen ist es ebenfalls Ziel des Gesetzes, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Viele Tiere haben sich im Laufe der Evolution an den Tag-Nacht-Wechsel angepasst. Es gibt tag- und nachtaktive Tiere, die ihr Verhalten der jeweiligen Umgebungsleuchtdichte angepasst haben. Insbesondere nachtaktive Insekten aber auch Vögel sind von Beleuchtungsanlagen betroffen.

Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen finden sich in dem Schluss der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 13.09.2012 (LAI 2000b).

Aufgrund des nur während der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfindenden Betriebes der Reststoffanlage ist nicht davon auszugehen, dass es zu von der Anlage ausgehenden relevanten Lichtemissionen kommt (Beleuchtung der Anlage, Ausleuchtung der Fahrwege etc.).

Der Begriff Wärme ist eine spezielle Energieform, die sich von Orten höherer Temperatur zu Orten tieferer Temperatur ausdehnt, sei es durch Strahlung, Leitung oder Konvektion.

Während der Verfahrensabläufe in der Reststoffbehandlungsanlage entsteht keine Wärme, mit Ausnahme der vernachlässigbaren Wärmebildung an Fahrzeugen und Elektromotoren.

Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Wärme sind nicht zu besorgen.

Unter dem Begriff Strahlen i.S.d. BImSchG sind insbesondere elektromagnetische Wellen (Mikrowellen, Laserstrahlen, Radarstrahlen, elektromagnetische Felder bzw. Strahlen, ultraviolette Strahlen sowie Ultraschall) erfasst. Ionisierende Strahlen sind vom Geltungsbereich des BImSchG ausgenommen, diese unterfallen dem Atomrecht.

Die zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder zu erfüllenden immissionsschutzrechtlichen Pflichten sind in der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) geregelt. Diese Verordnung gilt für die Errichtung von Hoch- und Niederfrequenzanlagen sowie von Gleichstromanlagen und ist hier nicht einschlägig.

Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch elektromagnetische Felder sind nicht zu besorgen.

V. Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bodenveränderungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gelten gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie durch Immissionen verursacht werden, als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG, im Übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Demnach ist an dieser Stelle auch das BBodSchG zu beachten. Zweck dieses Gesetzes ist es gemäß § 1 BBodSchG, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens findet das BBodSchG auf schädliche Bodenveränderungen Anwendung, soweit nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 BBodSchG die Vorschriften des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 BBodSchG die Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.

Folglich ist zunächst zu prüfen, welche Bodenfunktionen durch den Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage beeinträchtigt werden können. Dabei bestimmen sich die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG. Demnach erfüllt der Boden i.S.d. BBodSchG folgende Funktionen:

1. natürliche Funktionen als:
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwasser,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die Reststoffbehandlungsanlage wird auf dem Betriebsgelände Söhlingen auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet. Damit sind mit der Anlage keine über die bisherigen Eingriffe in die Archivfunktion des Bodens und die vorstehend unter Nr. 3 genannten Nutzungsfunktionen hinausgehenden Eingriffe in diese Funktionen verbunden.

Jedoch greift die Erteilung der Betriebsgenehmigung weiter in die natürlichen Funktionen des Bodens ein. Neben der weiterhin bestehenden Versiegelung von Flächen und dem damit einhergehenden Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung gehen von der Anlage staub- und gasförmige Emissionen aus, welche geeignet sein können, schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hervorzurufen. Als schädliche Bodenveränderungen gelten hiernach Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Zur näheren Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten sind gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 und 3 BBodSchG die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werte heranzuziehen, sobald in einer Rechtsverordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes bestimmt worden ist, welche Zusatzbelastungen durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzu-

sehen sind. In der Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift soll gleichzeitig geregelt werden, dass bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen ist, dass die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt.

Bei der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 BBodSchG handelt es sich um die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 BBodSchG in der Regel zu besorgen, wenn die im Boden gemessenen Schadstoffgehalte, die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der TA Luft eine Verwaltungsvorschrift erlassen, welche regelt, welche Zusatzbelastungen durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen sind. Die Immissionswerte für die Schadstoffdeposition aus Nr. 4.5.1 Tabelle 6 TA Luft dient neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit auch dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen.

Unter Nr. 4.5.1 TA Luft wird ausgeführt, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sichergestellt ist, wenn a) die nach Nr. 4.7 ermittelte Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt die in Tabelle 6 bezeichneten Immissionswerte überschreitet und b) keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmewerte nach Anhang 2 BBodSchV auf Grund von Luftverunreinigungen überschritten sind.

Bei der Ableitung der Immissionswerte nach Nr. 4.5.1 Tabelle 6 TA Luft wurde davon ausgegangen, dass bei einer Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV schädliche Bodenveränderungen und damit, soweit die Überschreitung durch Immissionen verursacht ist, auch schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen. Als Zeitraum für eine noch tolerierbare Anreicherung wurden 200 Jahre angenommen, d.h. durch die Deposition der Schadstoffe aus der Luft wird bei Einhaltung der Immissionswerte frühestens nach 200 Jahren eine schädliche Bodenveränderung eintreten. Eine Ausnahme bildet der Wert für Quecksilber, dieser Immissionswert wurde unter Zugrundelegung eines Anreicherungszeitraums von 100 Jahren abgeleitet.

Mit Nr. 4.5.1. Buchst. b) wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Vergangenheit möglicherweise jährliche Schadstoffdepositionen verursacht wurden, die weit über den für einen 200-jährigen Anreicherungszeitraum berechneten Immissionswerten liegen.

Im Rahmen einer baubegleitend zum Rückbau der ehemaligen TKW-Verladung auf dem Betriebsplatz Söhlingen durchgeführten umwelttechnischen Erkundung wurden im betroffenen Bereich Mineralölkohlenwasserstoff- und BTEX-Konzentrationen angetroffen, welche die Maßnahmenschwellenwerte deutlich überschreiten. Die Bodensanierung ist abgeschlossen, während die Grundwassersanierung noch andauert.

Da gegenwärtig eine Sanierung durchgeführt wird, kann die Situation im Bereich der ehemaligen Tankverladung nicht als Anhaltspunkt i.S.d. Nr. 4.5.1. Buchst. b) TA Luft³ gewertet werden.

Mit der Umsetzung der in Nebenbestimmung 1.2.4.1 festgeschriebenen Maßnahme wurde ausreichend Vorsorge gegen ein Eintreten schädlicher Bodenveränderungen getroffen.

Ein Vorhabenträger, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat gemäß § 10 Abs. 1a S. 1 BImSchG mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG auch einen Bericht über den Ausgangszustand – AZB - vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung

³ Anhaltspunkte für das Überschreiten der Prüf- und Maßnahmenwerte durch Deposition luftverunreinigender Stoffe (vgl. Nr. 4.5.1. Buchst. b) TA Luft)

des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Damit kommt dem AZB insbesondere eine Beweissicherungsfunktion im Hinblick auf die Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 BImSchG zu. Die neue Rückführungspflicht gemäß Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie über Industrieemissionen erfasst jedoch nur jene Emissionen, die zeitlich nach dem AZB entstehen und diese auch nur im Hinblick auf „relevante gefährliche Stoffe“. Somit stehen die bisherigen Pflichten nach Bodenschutzrecht neben den neuen Pflichten des AZB. Da der AZB die Betreiberpflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, unberührt lässt, hat er nicht die Funktion, die Genehmigungsfähigkeit der Anlage sicherzustellen.

Entsprechend ihrer Kennzeichnung in Nrn. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 Spalte 2 mit „E“ im Anhang 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei den relevanten Anlagenbestandteilen um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Dabei sind gefährliche Stoffe i.S.d. BImSchG in § 3 Abs. 9 BImSchG als Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 (CLP-VO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 definiert. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es sich bei den in der Anlage gehandhabten Abfällen um gefährliche Stoffe i.S.d. Verordnung handelt.

Zudem müssen diese Stoffe auch relevant sein. Eine Relevanz der gefährlichen Stoffe ist gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG regelmäßig dann anzunehmen, wenn die gefährlichen Stoffe in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und sie ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Aufgrund der Lagermengen ist hier von einem erheblichen Umfang der lagernden gefährlichen Stoffe auszugehen.

Diese Stoffe sind ihrer Art nach auch geeignet, eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers hervorzurufen, so dass ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Da gegenwärtig Boden- und Grundwassersanierungsarbeiten auf dem Betriebsplatz Söhlingen durchgeführt werden, würde ein aktueller AZB der Beweissicherungsfunktion im Hinblick auf die Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 BImSchG nicht gerecht. Die Vorlage des AZB wird daher entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV erst für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage verlangt (vgl. 1.2.2.2). Sollten zu diesem Zeitpunkt die zum Zeitpunkt dieser Genehmigung noch laufenden Grund- und Bodensanierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sein, so ist der AZB vorläufig. Der endgültige AZB ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Sanierung vorzulegen.

Insgesamt ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aufgrund des Betriebs der Reststoffbehandlungsanlage nicht mit schädlichen Bodenveränderungen im Einwirkungsbereich der Anlage zu rechnen bzw. wird den Belangen des Bodenschutzes durch die Nebenbestimmungen nach derzeitiger Sicht hinreichend Rechnung getragen.

VI. Gewährleistung des Explosionsschutzes

In Formular 7.3 „Explosionsschutz, Zonenplan“ heißt es: „Das Explosionsschutzdokument für den Standort wurde im Rahmen des Hauptbetriebsplans erstellt und bereits eingereicht.“ Der Hauptbetriebsplan 2015/2017 für den Betrieb Gas Elbe-Weser, übersandt mit Schreiben vom 29.09.2015 – OPGFS-Kal/Ke 100-01-00 enthält jedoch kein Explosionsschutzdokument. Der auf Anforderung des LBEG mit E-Mail vom 24.08.2017 vorgelegte „Explosionsschutzplan für die Erdgasförderbetriebe“ der EMPG (Revision 1.0 vom 01.03.2016, LBEG-Az.

L1.4/L67131/02-02_07/2016-0001/210) nimmt keinen konkreten Bezug auf die Reststoffbehandlungsanlage.

Der vorgelegte Explosionsschutzplan hat lediglich die Qualität einer Handlungsanweisung, nach welchen Kriterien Explosionsschutzpläne zu erarbeiten sind.

Zur Sicherstellung der Zulassungsbedingung des § 4 Abs. 1 a) der 12. BImSchV wird die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes gefordert, das – basierend auf einer auf den Betriebsbereich ausgerichteten Gefährdungsanalyse – die konkreten erforderlichen Maßnahmen enthält, um einen wirksamen Explosionsschutz zu gewährleisten (vgl. 1.2.1.1, E22, E23). Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Explosionsschutzdokument vorgelegt worden ist.

Vollzugshindernisse sind nicht erkennbar, so dass der erforderliche Explosionsschutz sicher gewährleistet werden kann.

VII. Schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen

Bei der Reststoffbehandlungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch physikalische Trennung in Fest- und Flüssigphase. Insoweit werden diese Abfälle als Einsatzstoffe eingesetzt. Für sie gilt die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG für die sogenannten bergbaulichen Abfälle.

Für die in der Reststoffbehandlungsanlage anfallenden Abfälle (Feststoff und Filtrat) gilt die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG dagegen nicht, da diese Abfälle nicht unter Bergaufsicht entsorgt werden sollen, sondern durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen. Die genannten Abfälle sind an dieser Stelle jedoch nicht zu betrachten.

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG regelt, wie mit den beim Anlagenbetrieb anfallenden Abfällen umzugehen ist. Demnach sind Abfälle primär zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Beim Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage können betriebsbedingt Abfälle entstehen. Dabei sind gebrauchte BTEX- und Hg-Aktivkohle, Filtervlies, Hg-Filterkartuschen, Einmal-Schutzanzüge und Wischtücher zu nennen (vgl. Antrag, Formular 9.2). Die hierfür vorgesehenen Entsorgungswege sind in Formular 9.3 des Antrags aufgeführt.

Darüber hinaus ist von einem kontinuierlichen Anfall von gemischten Siedlungsabfällen auszugehen.

Im Hinblick auf die in Angaben in Formular 9.3 des Antrags ist davon auszugehen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt sind bzw. erfüllt werden.

VIII. Sicherstellung der Entsorgung von gelagerten Abfällen bei Stilllegung der Anlage

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Dabei muss sich die Verwertung nach § 7 Abs. 3 S. 2 KrWG richten. Demnach erfolgt die Verwertung ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. An der Schadlosigkeit der Verwertung fehlt es, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind.

Der Antrag führt in Formular 8.1 aus, dass im Fall einer endgültigen Betriebseinstellung der Reststoffbehandlungsanlage zur Sicherstellung der Pflichten des Anlagenbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG die in der Anlage noch vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Diese Aussage ist an dieser Stelle als ausreichend anzusehen, denn, beabsichtigt ein Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG die Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 ergebenden Pflichten beizufügen.

Zudem handelt es sich bei der Reststoffbehandlungsanlage um eine dem Bergrecht unterfallende Anlage.

Somit wird für die Betriebseinstellung und den Rückbau der Anlage zusätzlich vor Umsetzung der Maßnahmen ein entsprechender bergrechtlicher Betriebsplan (Abschlussbetriebsplan gem. § 53 BBergG) dem LBEG zur Prüfung und Zulassung vorzulegen.

3.6.1.2. Anwendbarkeit der Störfallverordnung

Gemäß § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV gelten die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Menschenschwellen erreichen oder überschreiten.

Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 5 genannten Menschenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Ein Betriebsbereich ist gem. § 3 Abs. 5a BImSchG der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der „Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)“ in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.

Der Rechtsbegriff Betriebsbereich i.S.d. Verordnung wird also durch folgende drei Merkmale geprägt:

- räumlicher Zusammenhang,
- unter der Aufsicht desselben Betreibers stehend und
- das Vorhandensein gefährlicher Stoffe in einer festgelegten Mindestmenge.

Die Tatbestandsmerkmale sind im Hinblick auf die Reststoffbehandlungsanlage erfüllt.

Der Begriff des Betriebsbereichs ist an das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen geknüpft.

Der Rechtsbegriff „gefährliche Stoffe“ wird in § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV definiert als Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang I aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen und die vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs anfallen.

Vorhanden i.S.d. Gesetzes sind gefährliche Stoffe, wenn sie tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Stoffe als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind.

Für die stoffbezogene Prüfung von nicht namentlich unter den Nummern 11 bis 39 der in Anhang I der 12. BImSchV enthaltenen Stoffliste aufgeführten Stoffen und Zubereitungen erfolgt die Selbsteinstufung der Stoffe und Zubereitungen in den Sicherheitsdatenblättern (Antrag, Formular 3.5.1).

Bei der Ermittlung der Mengen der in der Reststoffbehandlungsanlage vorhandenen Stoffe wurde von vornherein keine Unterscheidung zwischen „Stoffen“ und „Abfällen“ gemacht. Insofern ist die Nr. 8 des Anhangs I der 12. BImSchV berücksichtigt worden.

Der „Leitfaden zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (KAS-25)“ unterscheidet in Abhängigkeit der über den Abfall vorliegenden Erkenntnisse drei Verfahren zur Einstufung gemäß der Stoffkategorien des Anhangs I der 12. BImSchV (StörfallVO):

- Detailkenntnisse hinsichtlich der gefährlichen Abfälle (KAS-25, Nr. 2.1)

Ist die stoffliche Zusammensetzung eines Abfalls in qualitativer und quantitativer Hinsicht genau bekannt (z. B. bei bestimmten Produktionsverfahren der chemischen Industrie), kann der Abfall exakt beurteilt werden. Ein Antragsteller in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann dann beispielsweise genau charakterisierte Abfälle und den vorgesehenen Umgang damit beantragen. Dieser spezifische Abfall kann gemäß den Stoffkategorien der Störfall-Verordnung eingestuft werden. Weitere Ermittlungen sind nicht mehr erforderlich.

Da die exakte Zusammensetzung der in der Reststoffbehandlungsanlage vorhandenen Stoffe variiert, ist eine Einstufung nach Nr. 2.1 der KAS-25 nicht möglich.

- Kenntnisse bzgl. der H-Kriterien (KAS-25, Nr. 2.2)

Sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle (H-Kriterien) gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG bekannt und werden diese rechtlich festgelegt, können grundsätzlich mittels einer entsprechenden Zuordnung die einschlägigen Stoffkategorien der Störfall-Verordnung und die zugehörigen Mengenschwellen ermittelt werden.

Da für die in der RBA vorhandenen Stoffe Sicherheitsdatenblätter vorliegen, können diese bzw. die in diesen aufgeführten H-Sätze als Erkenntnisquelle für eine Einstufung nach Nr. 2.2 der KAS-25 genutzt werden.

- Kenntnis der Abfallschlüssel (KAS-25, Nr. 2.3)

Liegen im konkreten Einzelfall lediglich die Abfallschlüssel ohne weitere Kenntnisse über die Eigenschaften der vorhandenen Abfälle vor, bedarf es einer Zuordnung der Stoffkategorien bzw. der Mengenschwellen der Störfall-Verordnung zu diesen Abfallschlüsseln.

Diese sehr allgemeine Ermittlung lediglich auf Grundlage der Abfallschlüssel wird nicht angewendet, da eine präzisere Einstufung nach Nr. 2.2 der KAS-25 möglich ist.

Die Reststoffbehandlungsanlage wurde gem. Anhang I der 12. BImSchV eingestuft (Tabelle 6). Dabei wurden die Stoffe sowohl im Hinblick auf ihre toxischen Eigenschaften (T+/T) als auch auf ihre Umweltgefährlichkeit (N) betrachtet. Maßgeblich für die Einstufung als Störfallanlage sind die Überschreitung des Schwellenwertes von 1 des Quotient Q1 und die Überschreitung des Schwellenwertes von 1 des Quotienten Q2 im Hinblick auf die toxischen Eigenschaften. Damit ist die Reststoffbehandlungsanlage gem. § 2 Nr. 1 i.V.m. Anhang I der 12. BImSchV eine Störfallanlage und zwar um einen **Betriebsbereich der unteren Klasse**.

Die Reststoffbehandlungsanlage unterliegt damit den Grundpflichten gem. §§ 3 bis 8a der 12. BImSchV.

Zu diesen Pflichten gehört insbesondere, vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erstellen (Sicherheitskonzept gem. § 8 der 12. BImSchV). Das Sicherheitskonzept wird dem LBEG vorgelegt (vgl. 1.2.7.1).

Die Voraussetzungen für die Einordnung der Reststoffbehandlungsanlage als Betriebsbereich der unteren Klasse, d.h. die Mengenschwellen in Formular 6.1 des Antrags, werden im Entscheidungstenor dieser Genehmigung (S. 9) festgeschrieben.

Stoff	Einstufung gem. Anhang I der 12. BImSchV		Geplante Menge [kg]	Mengen-schwelle 1 [kg]	Q1 (4/5)	Mengen-schwelle 2 [kg]	Q2 (4/7)
	2	3					
Toxische Eigenschaften (T+/T)							
NORM Schlamm, Hg > 2,5 g/kg	H1	1.1.1	5.000	5.000	1	20.000	0,25
NORM Schlamm, Hg < 2,5 g/kg	H2/H3	1.1.2 1.1.3	25.000	50.000	0,5	200.000	0,125
Summe	T+/T-Stoffe				1,5		0,375
Umweltgefährdung (N)							
Rohwasser	E2	1.3.2	75.000	200.000	0,375	500.000	0,15
NORM Schlamm, Hg > 2,5 g/kg	E1	1.3.1	5.000	100.000	0,05	200.000	0,025
NORM Schlamm, Hg < 2,5 g/kg	E2	1.3.2	25.000	200.000	0,125	500.000	0,05
Summe	N-Stoffe				0,55		0,225

T+ = sehr giftig

T = giftig

N = Umweltgefährlich

H1 = Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)

H2 = Akut toxisch, – Kategorie 2 (alle Expositionswege), – Kategorie 3 (inhalativer Expositions-
weg, oraler Expositions-
weg)

H3 = Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1

E1 = Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1

E2 = Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2

Tabelle 6: Einstufung der Reststoffbehandlungsanlage gem. Anhang I der 12. BImSchV

3.6.2. Sicherheitsleistung

(E5, E22, E23, E41, E58, E59, E60, E61, E106, E108, E120, E121, E122, E123, E163)

Für Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) soll gem. § 12 Abs. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG lauten:

- Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft,
- Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit
- Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks

Die Reststoffbehandlungsanlage ist eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur (Lagerung oder) Behandlung von Abfällen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Für sie soll gem. § 12 Abs. 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung dient dazu, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung von Nachsorgepflichten bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen von der öffentlichen Hand abzuwenden. Da nach dem Verursacherprinzip die mit gewinnbringenden Tätigkeiten in der Abfallwirtschaft verbundenen Risiken auch von dem Verursacher und nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind, müssen derartige Risiken vollständig abgedeckt sein, bevor Abfallentsorgungsanlagen betrieben oder geändert werden.

Wegen der Grundsatzentscheidung des § 12 Abs. 1 BImSchG zur - nunmehr generellen Erhebung der Sicherheitsleistung bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen sind daher nicht mehr nur Abfalllager mit bestimmten Abfallarten, sondern alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen mit Abfalllagern von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erfasst.

Nur im atypischen Einzelfall kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.

Entsprechend den Wertungen der Deponieverordnung soll von einer Sicherheitsleistung bei solchen Anlagen abgesehen werden, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Eigenbetrieb oder einer Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Zweckverband oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist (§ 18 Absatz 4 DepV). Dies ist hier nicht der Fall.

Wenn Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit weiteren Anlagen zur abschließenden Entsorgung von Abfällen räumlich verbunden sind - zum Beispiel mit Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen -, ist das Risiko eines Nachsorgeproblems geringer, so dass hier unter Umständen die Sicherheit für die technologisch bedingte Menge zur Vorhaltung von Abfällen zum Zwecke der weiteren Behandlung reduziert werden kann. Dies gilt jedoch nur, wenn der Betreiber des Vormateriallagers mit demjenigen der weiteren Abfallentsorgungseinheit personenidentisch ist. Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann bei weniger bedeutsamen Abfalllagern von der Erhebung einer Sicherheit abgesehen werden.

In der Anlage befinden sich max. 64 m³ Reinigungsflüssigkeit in Annahmebehälter, 2 x 2 m³ Feststoff und Flüssigkeit im Tiefbettfilter, 100 m³ Flüssigkeit im Filtrattank, einige m³ Filtrat aus der Reinigung der Anlagenteile in den Rohrleitungen und max. 30 t Feststoff in der Bereitstellungshalle. Bezüglich dieser Maximallagermengen ist die Reststoffbehandlungsanlage als ein weniger bedeutsames Abfalllager angesehen werden; die Menge der Abfälle, die sich im Prozess befinden, ist relativ gering.

Weiter ist zu prüfen, ob die Pflichten zur Nachsorge durch das beantragte Vorhaben eingehalten werden können.

Zur Einhaltung der Nachsorgepflichten gehört es, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG), vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG).

Bei Betriebseinstellung ist für die Reststoffbehandlungsanlage neben der Anzeige gem. § 15 Abs. 3 BImSchG ein Betriebsplan gem. § 51 BBergG vorzulegen, in dem die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG nachzuweisen sind. Hierzu gehören u.a. die Nachweise, dass

- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden,

- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist
- der Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes sichergestellt ist sowie
- die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche sichergestellt ist.

Das im Antrag in Formular 9.3 vorgelegte Entsorgungskonzept für die behandelten und die entstehenden Abfälle ist schlüssig. Im Falle einer Betriebseinstellung kann der Entsorgungsweg für die in der Anlage befindlichen Abfälle als gesichert angesehen werden; gleiches gilt für die Entsorgung des bei Abriss des Gebäudes anfallenden Bauschuttes. Die Rückbaukosten werden als gering angesehen.

Zusammenfassend wird die Reststoffbehandlungsanlage aufgrund der geringen Abfallmenge, des schlüssigen Entsorgungskonzeptes, der relativ geringen Nachsorgekosten als atypische Abfallentsorgungsanlage angesehen und auf eine Sicherheitsleistung verzichtet.

3.7. Naturschutzrecht

3.7.1. FFH-Verträglichkeit

FFH-Schutzgebiete sind aufgrund der geringen Emissionen und der Entfernungen (> 1.500 m) nicht durch das Vorhaben betroffen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) hat dies nochmals in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2016 – 66:6631.50.04-401 bestätigt.

3.7.2. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange sind aufgrund der geringen bzw. nicht vorhandenen Immissionen (vgl. 3.6.1.1 I, II, III, IV und V) und der Errichtung und des Betriebs der Anlage auf bereits versiegelten Flächen nicht betroffen.

3.7.3. Biotopschutz

Geschützte Biotope sind aufgrund der Errichtung und des Betriebs der Anlage auf bereits versiegelten Flächen nicht betroffen.

3.7.4. Eingriffsregelung

Die geplante Anlage führt nicht zu einem Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG, weil aufgrund des bereits voll versiegelten und laut Baugrunduntersuchung bis 1,25 m aufgefüllten Betriebsgeländes eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht zu erwarten ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ebenfalls nicht zu erwarten, weil die geplanten Hallen im Zentrum eines Komplexes errichtet werden sollen, der bereits von zahlreichen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen gebildet wird, und die geplante maximale Höhe von 6,25 m weder deren bisherigen Rahmen sprengt noch höher als die umgebende Baum- und Waldkulisse (geschätzt 15 bis 20 m) ist.

Zur Verminderung bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird eine möglichst landschaftsangepasste Farbgebung gewählt. Insbesondere Dächer und Außenwände werden in gedeckten Farben und nicht spiegelnden oder stark reflektierenden Oberflächen gestaltet. Auch wenn dieser Grundsatz bei einigen baulichen Anlagen auf dem Gelände in der Vergangenheit nicht angewendet wurde und es sicherlich sinnvoll ist, sich dem Bestand anzupassen und nicht z.B. Grün- oder Brauntöne zu wählen, sind die Möglichkeiten weitestgehend auszuschöpfen. Als Dachfarbe ist daher Grau-Aluminium (RAL 9007) oder ein anderer dunklerer Grauton zu wählen (vgl. 1.2.5.6). Die Wände sind in Silbergrau (RAL 7001), das ohnehin für die Tore, Fenster und Türen gewählt werden soll, oder in einem anderen dunklen Grauton auszuführen (vgl. 1.2.5.5).

3.8. Planungsrecht / Raumordnungsrecht

Der Betriebsplatz ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Rotenburg als Vorrangstandort für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe (EG) gekennzeichnet.

Sowohl im Entwurf des Raumordnungsprogrammes 2015 als auch im Entwurf des Raumordnungsprogrammes 2017 (jeweils Abschnitt 3.2.2 04, S. 29 bzw. S. 6) werden die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen / Brockel, Bötersen und Hemsbünde als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas dargestellt und gesichert.

Das Vorhaben entspricht daher dem Regionalen Raumordnungsprogramm, Ziele der Raumordnung stehen den Planungen nicht entgegen (vgl. auch Schreiben des Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 22.09.2016 – 66:6631.50.04-401).

Für den im Außenbereich liegenden Standort existieren keine Bebauungs- und Flächennutzungspläne.

Das Vorhaben ist mit dem Planungsrecht vereinbar, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 BauGB handelt und das baurechtliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB vom LBEG ersetzt wurde (siehe hierzu 1.1.2 und 3.9.2).

3.9. Baurecht

3.9.1. Baugenehmigung

Der Bauantrag für die Reststoffbehandlungsanlage ist in Formular 12 des Antrags enthalten. Die Baubehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) hat der Baugenehmigung mit Schreiben vom 21.11.2016 – 66:6631.50.04-401 zugestimmt; die erforderlichen Auflagen wurden in den Nebenbestimmungen 1.2.5.12, 1.2.5.13 und 1.4.1.7 verbindlich gemacht (vgl. 1.1.1).

Das Baugrundgutachten sollte Aufschluss über Torflinsen und Mudden geben (vgl. Antrag, Formular 12.9). Das Gründungskonzept und die Tragwerkplanung wurden zunächst nicht vom Bauamt des Landkreises Rotenburg nicht beanstandet.

Aufgrund mehrerer Einwendungen hat das Fachreferat L2.3 des LBEG geprüft, ob nach Beendigung der Grundwassersanierung mit zusätzlichen Bodensetzungen im Bereich der geplanten Reststoffbehandlungsanlage und damit auf das geplante Gebäude, zu rechnen ist. Auch nach Vorlage den vom Vorhabenträger auf Anforderung des LBEG mit Schreiben vom 06.11.2017 – TEP/DLö vorgelegten 1. Nachtrag der Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG vom 11.06.2017 konnte die Frage nicht abschließend beantwortet werden.

Daher wird in Nebenbestimmung 1.2.5.1 festgelegt, dass das Baugrundgutachten zu ergänzen ist. Gegebenenfalls ist das Gründungskonzept anzupassen. Weiter wird festgelegt, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn das ergänzte Baugrundgutachten vom LBEG bestätigt und ggf. eine geänderte Tragwerksplanung zugelassen ist (vgl. EÖTP, S. 136ff, vgl. E6, E7, E14, E41, E46, E56, E58, E59, E60, E61, E101, E163).

3.9.2. Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB

Für das Vorhaben ist das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erforderlich. Das Einvernehmen wurde von der Gemeinde Brockel mit Schreiben vom 30.11.2017 - 6115.11-2/6133.01-wo – rechtswidrig versagt und wird daher gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB vom LBEG im Rahmen dieser Genehmigung ersetzt.

Erforderlichkeit des Einvernehmens

§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB setzt für die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 31 (Zulässige Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan), § 33 (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung), § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und § 35 (Bauen im Außenbereich) BauGB das gemeindliche Einvernehmen voraus.

§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erweitert das Einvernehmensefordernis auf Fälle, in denen über die Zulässigkeit nach o.g. Normen in einem anderen als dem Bauaufsichtsverfahren entschieden wird. Dies ist hier der Fall, da über die Zulässigkeit in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren (Konzentrationswirkung) entschieden wird.

§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB schafft eine Ausnahme vom Einvernehmensefordernis für Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB, die der Bergaufsicht unterliegen.

Die Reststoffbehandlungsanlage unterliegt der Bergaufsicht (vgl. 3.2).

Eine Ausnahme vom Einvernehmensefordernis liegt nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dennoch nicht vor, da über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eben nicht in einem bergrechtlichen sondern in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. September 2016 – 7 C 18/15 –, juris).

Versagen des Einvernehmens

Die Gemeinde Brockel hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.11.2017 - 6115.11-2/6133.01-wo –versagt und wie folgt begründet:

- 1. Die Aufbereitungsanlage ist keine zur Gewinnung des Erdgases unmittelbar erforderliche Einrichtung und somit kein privilegierter Bestandteil der vorhandenen Anlagen. Sie könnte auch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens an einem geeigneteren Standort errichtet werden. Die Standortauswahl ist zu prüfen.*
- 2. Die Erschließung der Anlage ist nicht ausreichend gesichert. Wie bereits in den Stellungnahmen der Samtgemeinde Bothel und der Gemeinde im Rahmen der Anhörung formuliert, sind die Gefahren durch den LKW-Transport durch das FFH-Gebiet Wümmeniederung mit Gefahren, die dort lebenden geschützten Arten und durch die auch nach der Instandsetzung gefährlichen Straßenverhältnisse auf der K 210 für die Anwohner als inakzeptabel zu bewerten.*
- 3. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB sind gegeben, da schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Bodenschutzes beeinträchtigt und die Wasserwirtschaft durch die potentielle Gefährdung des Oberflächenwassers sowohl durch die ungelöste sichere Ableitung von Löschwasser im Brandfall als auch bei Unfallsituationen auf dem Transportweg beeinträchtigt werden können.*

Zulässige Versagensgründe und Bewertung des Versagens des Einvernehmens durch die Gemeinde Brockel

Das gemeindliche Einvernehmen darf nur aus den in §§ 31 und 33 bis 35 BauGB genannten Gründen versagt werden.

Alle genannten Normen schützen grundsätzlich „nur“ die gemeindliche Planungshoheit vor einer Beeinträchtigung durch andere Planungsträger. § 31 BauGB schützt die Bebauungspläne der Gemeinden vor aufgedrängten Ausnahmen und Befreiungen. § 34 BauGB schützt die Planungshoheit im unbepflanzten Innenbereich und § 33 BauGB schützt die Planungshoheit während der Planaufstellung. Das Vorhaben liegt jedoch im Außenbereich und ein Plan befindet sich nach tel. Auskunft der Bauverwaltung vom 02.01.2018 nicht in der Aufstellung.

Somit verbleibt nur § 35 BauGB als Versagungsgrund. Dabei steht der Gemeinde aber kein Ermessen zu. Sie muss das Einvernehmen erteilen, wenn ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf Genehmigung besteht (vgl. § 36 Rnr. 6 Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr: BauGB, 8. Auflage: Verlag C.H.Beck).

Die Reststoffbehandlungsanlage ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig. Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, das einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Erdgasförderbetriebe sind zwar Urproduktion, aber im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB typische Vertreter eines geologisch bedingt ortsgebundenen Gewerbebetriebs.

Die Annahme der Gemeinde, die Aufbereitungsanlage sei keine zur Gewinnung des Erdgases unmittelbar erforderliche Einrichtung und somit kein privilegierter Bestandteil der vorhandenen Anlagen und könne an einem geeigneteren Standort stehen, kann nicht geteilt werden. Die Anlage dient der Erdgasgewinnung (siehe hierzu 3.2).

Zudem würde ein vernünftiger Unternehmer, trotz des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs, ein Bauvorhaben mit etwa gleichem Zweck, gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb im Außenbereich errichten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 03. November 1972 – IV C 9.70 –, juris). Zudem wird die Reststoffbehandlungsanlage durch den Erdgasförderbetrieb, dem sie dient, auch äußerlich erkennbar geprägt (Vgl. BVerwG, Urteil vom 03. November 1972 – IV C 9.70 –, juris). Sie wird auf einem Bohrplatz in der weiteren Umgebung von Bohrplätzen als Reststoffbehandlungsanlage für die dort wegen der Erdgasförderung anfallenden Reinigungswässer errichtet.

Eine Privilegierung folgt hilfsweise auch aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB „besondere Anforderungen an oder nachteilige Wirkung auf die Umgebung“. Danach sind im Außenbereich einer Gemeinde Vorhaben zuzulassen, die auf den Außenbereich angewiesen und im Innenbereich der betreffenden Gemeinde nicht genehmigungsfähig sind (Vgl. § 35 Rnr. 20 in Ferner/Kröninger/Aschke: Baugesetzbuch, 2. Auflage, Baden-Baden). „Soll“ bedeutet dabei, dass es geboten sein muss, das Vorhaben im Außenbereich zu errichten. Da die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen nach Nr. 8.11.2.1 mit Teilen nach Nr. 8.12.1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV nach § 10 BImSchG zu beurteilen ist, wäre sie sonst allenfalls noch im Gebietstyp Industriegebiet nach § 9 BauNVO baurechtlich zulässig (zum Maßstab der baurechtlichen Zulässigkeit im Gewerbe- oder Industriegebiet siehe § 8 Rn 5 BauNVO in Ferner/Kröninger/Aschke: Baugesetzbuch, 2. Auflage, Baden-Baden; zur Alternative Außengebiet siehe § 9 Rnr. 2 BauNVO ebenda).

Ein Industriegebiet gibt es in der Samtgemeinde Bothel nach telefonischer Auskunft der Bauverwaltung vom 02.01.2018 nicht. Zudem gebietet die Anlage die Unterbringung im Außenbereich. Der Normalbetrieb der Anlage ist ohne relevante Störungen. Im „Störfall“ drohen aber eine Verpuffung und der Austritt wassergefährdender Stoffe. Genau dieser extrem unwahrscheinliche Fall fordert eine gute Absicherung des Vorhabens. Diese ist hier baulich aufgrund der historischen Nutzung bereits teilweise gegeben und leichter zu vervollständigen. Die isolierte Lage im Außenbereich macht zudem einerseits Störungen Dritter und Störungen durch Dritte unwahrscheinlicher und ermöglicht andererseits bessere Sicherungs- und Eindämmungsmaßnahmen.

Die ausreichende Erschließung ist entgegen den Angaben der Gemeinde bereits jetzt über die bestehende Zuwegung des Bohrplatzes zur K 210 tatsächlich gegeben. Der Transport über diese und anschließende öffentliche Straßen ist rechtlich und tatsächlich möglich.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben an diesem Ort nicht entgegen.



Abbildung 3: Legende zu den Darstellungen des RRÖP

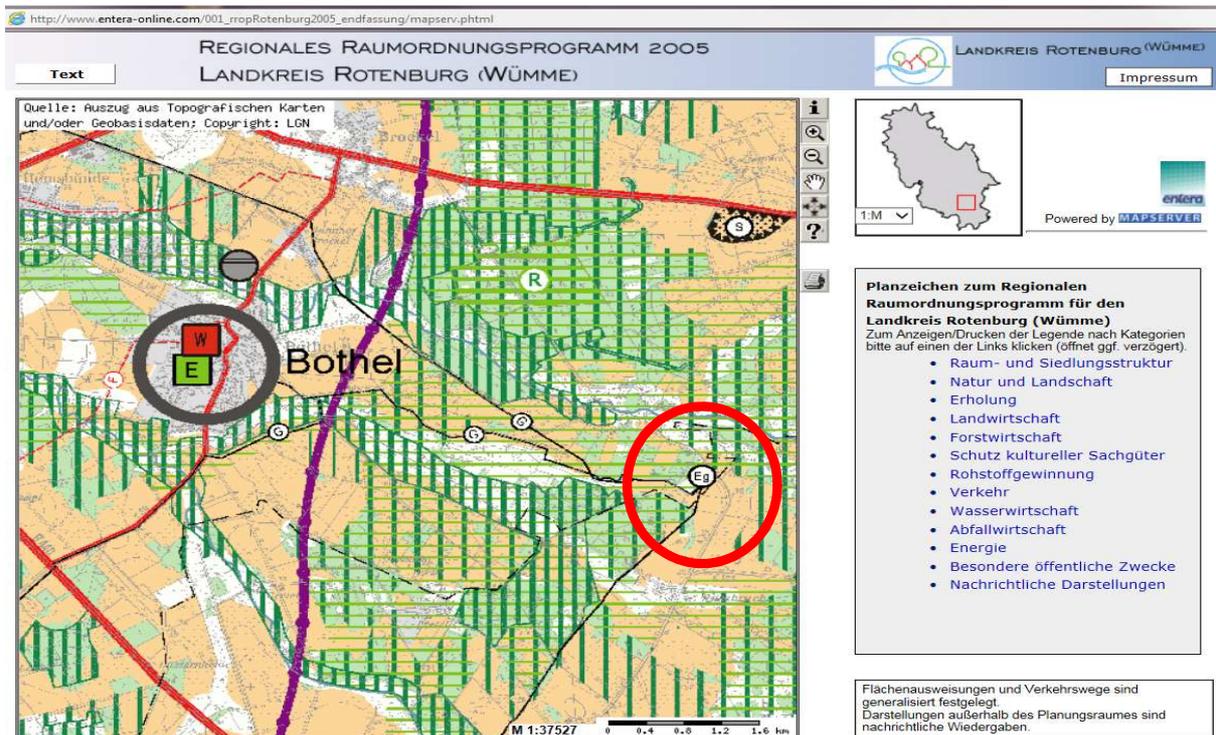


Abbildung 4: Landkreis Rotenburg: RROP 2015
<https://www.lk-row.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrop--1072-23700.html>,
 abgerufen am 11.01.2018

Zunächst widerspricht das Vorhaben keiner höherrangigen Planung (§ 35 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauGB). Laut tel. Mitteilung der Bauverwaltung der Samtgemeinde Bothel vom 02.01.2018 existiert für Bellen kein Flächennutzungsplan. Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg ist der Standort umgeben von Vorbehaltsgebieten für „Natur und Landschaft“, „Erholung“, „Landwirtschaft und „Wald“ (Abbildung 4).

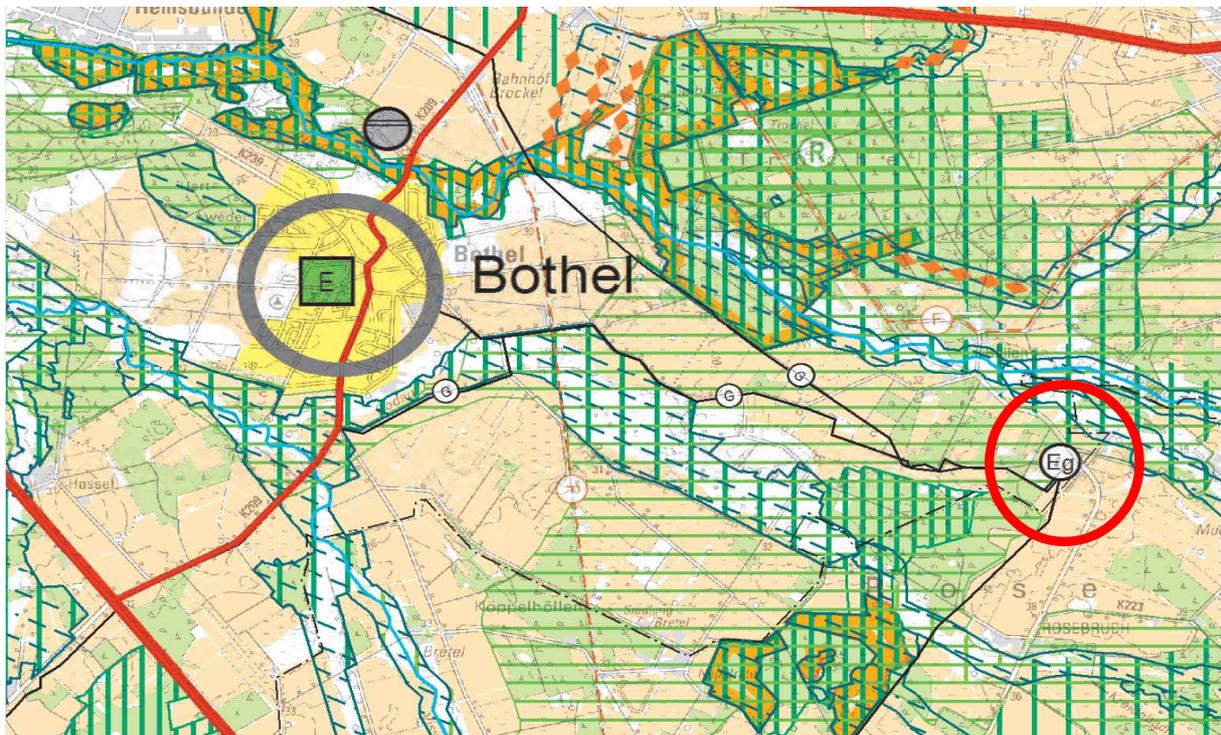


Abbildung 5: Landkreis Rotenburg: RROP 2017 (Entwurf)
<https://www.lk-row.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrop--1072-23700.html>,
 abgerufen am 11.01.2018

Der Betriebsplatz Söhlingen selbst ist als „Vorrangstandort für übertätige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe“ (Eg = Erdgas) ausgewiesen (Abbildung 4 und Legende in Abbildung 3). Diese Festlegung ist auch im derzeitigen Entwurf des künftigen RROP unverändert (Abbildung 5).

Damit entspricht die Standortwahl den Anforderungen der Regionalplanung.

Auch das Bauamt des Landkreises Rotenburg hat in seiner Stellungnahme vom 22.09.2016 - 66:6631.50.04-401 – festgestellt, dass aus ortsplanerischer und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Anlage bestehen.

Insbesondere stehen auch keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 (schädliche Umweltauswirkungen) und Nr. 5 (Beeinträchtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege) BauGB entgegen.

Das Gewicht des privilegierten Vorhabens überwiegt hier die öffentlichen Belange aus § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (zur Abwägungsnotwendigkeit siehe § 35 Rnr. 60 in Ernst/Zinkahn/Bielenberg). Zwar kann das Bauvorhaben im Störfall schädliche Umweltauswirkungen haben. Aber die nachteilige Wirkung auf die Umgebung ist ja gerade der Grund der Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Zudem drohen bei einem Störfall stets negative Umweltfolgen. Nur sind sie in isolierter Außenbereichslage besser zu verhindern oder zu verringern. Die sichere Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall wird gewährleistet (siehe hierzu 1.2.5.14). Das Vorhaben selbst dient Umweltbelangen. Die Reststoffaufbereitung soll die Entsorgung, also den Schutz der Umwelt vor Kontaminationen, sichern, indem die Reinigungsarbeiten nicht mehr wie bisher dezentral auf Förderplätzen unter freiem Himmel durchgeführt werden. Sie ist somit umweltrechtlich geboten.

Das Vorhaben beeinträchtigt auch das Landschaftsbild nicht erheblich. Die geplante Anlage führt aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen und der Ausführung auf einer bereits versiegelten Fläche nicht zu einem Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG (siehe hierzu auch 3.7.4). Dies hat auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2016 - 66:6631.50.04-401 – bestätigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keiner der in § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Versagensgründe vorliegt, das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Brockel somit rechtswidrig ist und die Voraussetzungen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB für das Ersetzen des Einvernehmens durch die nach Landesrecht zuständige Behörde gegeben sind.

Ersetzung des Einvernehmens durch das LBEG

Für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist das LBEG zuständig gemäß § 2 Nr. 2 DVO BauGB. Das LBEG ist die im sonstigen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben zuständige Behörde. Sie ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren auch für die Prüfung der Vorhabenzulässigkeit nach §§ 31 und 33 bis 35 BauGB zuständig gemäß § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1 des Verzeichnisses der ZustVO-UmweltArbeitsschutz i.V.m. §§ 4, 10 und 13 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 zur 4 BImSchV und § 57 Abs. 1 NBauO.

Die Ersetzung ergeht als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Klage) und nach Anhörung im Ersetzungsverfahren (Vgl. Söfker § 36 Rnr. 42 in Ernst/Zinkahn/Bielenberg: BauGB Kommentar: Verlag C.H.Beck Stand 2003).

Die Ersetzung kann zeitlich der Genehmigung vorgelagert sein. Sie kann auch zeitgleich als Verwaltungsakt gegenüber der Gemeinde (sofortige Vollziehung) und als Internum in der Genehmigung vorgenommen werden.

Das Einvernehmen war gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 zu ersetzen, da das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig war, die gemeindliche Planungshoheit nicht betroffen ist, die Reststoffbehandlungsanlage umweltrechtlich geboten ist, keine Versagensgründe i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgebracht wurden oder erkennbar sind, die Reststoffbehandlungsanlage der Gewinnung von Bodenschätzen und damit dem öffentlichen Interesse an der

Sicherung der Rohstoffversorgung gem. § 1 Nr. 1 BBergG dient, ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers besteht und dem Vorhaben keine öffentlichen Interessen entgegenstehen (siehe 1.1.2).

3.10. Wasserrecht

3.10.1. Allgemeines

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine bestätigten Trinkwasserschutzzonen.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und / oder Genehmigungen werden nach § 13 BImSchG in diesem Verfahren nicht konzentriert.

Für die Versickerung des im Bereich der Anlage anfallenden unbelasteten Regenwassers wird im Antrag, Formular 12.4, „Baubeschreibung“ Abschnitt 01.03 angekündigt, die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde beantragen zu wollen. Da die Errichtung und der Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und nicht in einem Betriebsplan gem. § 51ff BBergG geregelt wird, ist § 19 Abs. 2 WHG nicht einschlägig. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist somit die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg zuständig.

3.10.2. Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG

In Formular 1.1, Abschnitt 3.1 wird eine Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG beantragt. In den Antragsunterlagen sind die gem. § 42 Satz 1 AwSV erforderlichen Unterlagen nicht enthalten, mit denen die Einhaltung der Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV nachgewiesen wird.

Daher ergeht ein Vorbehalt, dass die Nachweise spätestens 8 Wochen vor Beginn der Errichtungsarbeiten vorzulegen sind (vgl. 1.2.3.1). Mit den Arbeiten zur Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Eignungsfeststellungen gem. § 63 WHG vorliegen (vgl. 1.2.3.1).

Angesichts der Art der Anlage können Vollzugshindernisse nicht erkannt werden.

3.10.3. Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass der nach § 10 Abs. 1a BImSchG erforderliche Ausgangszustandsbericht erst vor Inbetriebnahme der Reststoffbehandlungsanlage vorgelegt wird.

Dem AZB kommt insbesondere eine Beweissicherungsfunktion im Hinblick auf die Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 BImSchG zu (Jarass, 2015, § 10, Rn. 39a). Die neue Rückführungspflicht gemäß Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie über Industrieemissionen erfasst jedoch nur jene Emissionen, die zeitlich nach dem AZB entstehen und diese auch nur im Hinblick auf „relevante gefährliche Stoffe“.

Die neuen Pflichten bezüglich des AZB stehen neben den bisherigen Pflichten nach Bodenschutzrecht. Da der AZB die Betreiberpflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, unberührt lässt, hat er nicht die Funktion, die Genehmigungsfähigkeit der Anlage sicherzustellen.

Im Rahmen einer baubegleitend zum Rückbau der ehemaligen TKW-Verladung auf dem Betriebsplatz Söhlingen durchgeführten umwelttechnischen Erkundung wurden im betroffenen Bereich Mineralölkohlenwasserstoff- und BTEX-Konzentrationen angetroffen, welche die Maßnahmenschwellenwerte deutlich überschreiten. Die Bodensanierung ist abgeschlossen, während die Grundwassersanierung noch andauert.

Ein aktueller AZB würde den gegenwärtigen Zustand des Bodens einschließlich dieser noch zu sanierenden Verunreinigungen beschreiben. Damit würde sich die Rückführungspflicht lediglich auf dieses Niveau erstrecken, d.h. solange die vorhabensbedingten Bodenbelastungen

den gegenwärtigen sanierungspflichtigen Belastungen nicht überschreiten, bestünde praktisch keine Rückführungspflicht. Dies widerspricht der Intention des § 10 Abs. 1a BImSchG.

Daher ist es nicht nur zulässig, sondern geradezu geboten, den AZB erst nach Abschluss der gegenwärtig durchgeführten Sanierungsmaßnahmen zu erstellen. Sollten die Sanierungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht abgeschlossen sein, so ist ein vorläufiger AZB vorzulegen. Damit wird der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV (Vorlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme) formal Genüge getan. Da dieser vorläufige AZB der Intention des § 10 Abs. 1a BImSchG jedoch nicht ausreichend Rechnung trägt, ist unmittelbar nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen der endgültige AZB anzufertigen und vorzulegen (vgl. 1.2.2.2).

3.10.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Reststoffbehandlungsanlage umgegangen wird, sind in Tabelle 7 aufgeführt.

BE Nr.	Bezeichnung des Stoffes	Art des Umganges	Dichte [g/cm ³]	Wassergefährdungsklasse (WGK) nach VwVwS	Selbsteinstufung nach VwVwS (Anhang 2, 3, 4) gemäß Ziffer 3a
001	Reinigungswässer der Erdgasförderung und Aufbereitungsaggregate	Behandeln	1,23	--	2
004	Schmieröl Druckluftherzeugung	Verwenden	0,895	--	1
102	Filtrat	Lagern	1,23	--	1
002	Filtrat	Behandeln	1,23	--	1
101	Reststoff fest	Behandeln / Lagern		--	3

Tabelle 7: Wassergefährdende Stoffe (Antragsunterlage, Formular 11.1)

1.) Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe

1 Filtrattank (BE 102) (vgl. Antrag, Formular 11.2):

100 m³, doppelwandig, Auffangraum 100 m³ (Stahl), Aufstellung oberirdisch im Freien, keine Löschwasserrückhalteeinrichtungen

Der Verwendbarkeits-/Anwendungsnachweise für die Betriebseinheit BE 102, das Leckanzeigergerät und die Beständigkeit des Werkstoffes (Stahl) des Auffangraumes stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Bereitstellungshalle (vgl. Antrag, Formular 11.3):

Lagerung von ca. 500 Gebinden á 120 kg Filtrat, Kunststoffdichtungsbahn unter Bodenfundament, ausgebildet zur Wanne

In Nebenbestimmung 1.2.5.14 wird vor der Inbetriebnahme der Anlage der Nachweis gefordert, dass die Löschwasserrückhaltung ausreichend bemessen bzw. nicht erforderlich ist.

2.) Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe (vgl. Antrag, Formular 11.4)

TKW-Befüllstation (BE 102) (vgl. Antrag, Formular 11.4):

Befüllen ortsbeweglicher Behälter, max. Füllvolumen der Umladeeinheit 27 m³, Bodenfläche: Betondecke mit PE-Dichtungsbahn, Rückhaltevolumen 2 m³, keine Löschwasserrückhalteeinrichtungen

Der Beständigkeitsnachweis für die Betondecke und die Dichtungsbahn stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

In Nebenbestimmung 1.2.5.14 wird vor der Inbetriebnahme der Anlage der Nachweis gefordert, dass die Löschwasserrückhaltung ausreichend bemessen bzw. nicht erforderlich ist.

3.) Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe

Annahmebehälter F-5601 (BE 001) (vgl. Antrag, Formular 11.5):

Größtes Volumen, das freigesetzt werden kann: 64 m³, Auffangraum: 166 m³, Auffangraum beschichtet mit PEHD-verschweißten Platten, Aufstellung im Gebäude, Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind vorhanden

Der Beständigkeitsnachweis für die PEHD-verschweißten Platten steht noch aus und wird im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

2 Tiefbettfilter F-5606-1 und F-5606-2 (BE 002) (vgl. Antrag, Formular 11.5):

Größtes Volumen, das freigesetzt werden kann: Je 2 m³, Auffangraum: gesamt 166 m³, Auffangraum beschichtet mit PEHD-verschweißten Platten, Aufstellung im Gebäude, Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind vorhanden

Der Beständigkeitsnachweis für die PEHD-verschweißten Platten steht noch aus und wird im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

In Nebenbestimmung 1.2.5.14 wird vor der Inbetriebnahme der Anlage der Nachweis gefordert, dass die Löschwasserrückhaltung ausreichend bemessen bzw. nicht erforderlich ist.

4.) Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe

Oberirdische Druckleitung RW-561203-80 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport des Filtrats zwischen Verladepumpe P-5612 und Schwallspülvorrichtung

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK sowie die Nachweise gem. TRwS stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Oberirdische Saugleitung RW-560101-100 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen dem Annahmebehälter F-5601 und der Pumpe P-5605

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus

und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Oberirdische Saugleitung RW-560101-200 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen dem Annahmebehälter F-5601 und der Pumpe P-5604

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Oberirdische Saugleitung RW-560103-100 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen dem Annahmebehälter F-5601 und dem Annahmehunker

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Oberirdische Druckleitung WW-560301-25 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen der Pumpe P-5603 (Sumpf der Waschhalle) und dem Annahmebehälter F-5601

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung RW-560401-100 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen dem Annahmebehälter F-5601 und der Pumpe P-5604

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung RW-560402-40 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen der Pumpe P-5604 und dem Annahmebehälter F-5601

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung RW-560403-40 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen der Pumpe P-5604 und dem Annahmebehälter F-5601

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Festlegung des Maximaldrucks gefordert.

Oberirdische Druckleitung RW-560404-40 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen der Pumpe P-5604 und dem Annahmebehälter F-5601

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung RW-560405-40 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen der Pumpe P-5604 und dem Annahmebehälter F-5601

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung RW-560406-40 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen der Pumpe P-5604 und dem Annahmebehälter F-5601

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung RW-560407-40 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen der Pumpe P-5604 und dem Annahmebehälter F-5601

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus

und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung RW-560408-40 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen der Pumpe P-5604 und dem Annahmebehälter F-5601

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung RW-560409-40 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen der Pumpe P-5604 und dem Annahmebehälter F-5601

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung RW-560501-50 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport der Reinigungswässer zwischen der Pumpe P-5605 und dem Tiefbettfilter F-5606-1

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung FW-560502-100 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport von Filtrat zwischen den Filtratbehältern F-5606 und der Pumpe P-5610

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Saugleitung RW-560503-50 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport von Reinigungswässern zwischen der Pumpe P-5605 und dem Tiefbettfilter F-5606-2

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Oberirdische Saugleitung FW-560504-100 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport von Filtrat zwischen dem Tiefbettfilter F-5606-1 der Pumpe P-5610

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Oberirdische Druckleitung FW-561001-65 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport von Filtrat zwischen der Pumpe P-5610 und dem Abscheider S-5602

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung FW-561002-65 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport von Filtrat zum Filtertank F-5611

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Saugleitung RW-561003-40 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport von Filtrat vom Abscheider S-5602 zum Tiefbettfilter F-5606-2

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Oberirdische Saugleitung RW-561004-40 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport von Filtrat vom Abscheider S-5602 zum Tiefbettfilter F-5606-1

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Oberirdische Saugleitung FW-561101-150 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport von Filtrat vom Filtrattank F-5611 zum Tiefbettfilter F-5606-1

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Oberirdische Druckleitung FW-561201-100 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport von Filtrat von der Pumpe P-5612 Richtung Filtratverladung

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

Oberirdische Druckleitung FW-561202-100 GFK16 (vgl. Antrag, Formular 11.6)

Einwandig, oberirdisch, GFK, zum Transport von Filtrat von der Pumpe P-5612 zum Annahmebehälter F-5601

Die Nachweise für die Rohrleitung, die Nachweise gem. TRwS sowie die Nachweise über baurechtliche Prüfzeichen des Werkstoffes GFK stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Weiter wird die Angabe des maximalen Betriebsdruckes im Formular 11.6 gefordert (vgl. 1.2.3.11).

In Nebenbestimmung 1.2.5.14 wird vor der Inbetriebnahme der Anlage der Nachweis gefordert, dass die Löschwasserrückhaltung ausreichend bemessen bzw. nicht erforderlich ist.

5.) Anforderungen der AwSV

5.1) Der Antrag wurde hinsichtlich der Grundsatzanforderungen der AwSV geprüft:

1. *Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass*
 - *wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,*
 - *Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,*
 - *austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und*

- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden (§ 17 Abs. 1 AwSV).

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV).

Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig (§ 17 Abs. 3 Satz 1 AwSV).

Prüfvermerk: Die Anlagen sind entsprechend den maximalen Betriebsdrücken ausgelegt. Hohe Temperaturen treten nicht auf, die Anlagen sind gegen die chemischen Einflüsse beständig. Auffangräume für den Fall des Austretenden wassergefährdender Stoffe sind vorhanden, ausreichend dimensioniert mit geeigneten Dichtelementen und Leckwarneinrichtungen ausgestattet. Die Nachweise werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt. Einwandige unterirdische Anlagen sind nicht geplant.

2. Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. (§ 44 Abs. 1 AwSV)

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Vorhabenträger zu dokumentieren. (§ 44 Abs. 2 AwSV)

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. (§ 44 Abs. 3 AwSV)

Über die Anforderungen der AwSV hinaus sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen und unter welchen Betriebsdrücken die Anlagen betrieben werden dürfen.

Prüfvermerk: Die Anforderungen des § 44 Abs. 1 bis 3 AwSV werden in Nebenbestimmungen verbindlich gemacht (vgl. 1.2.3.7, 1.2.3.8, 1.2.3.9, 1.2.3.10). Vollzugshindernisse sind nicht erkennbar.

3. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 AwSV).

Prüfvermerk: Die relevanten Gebäudeteile (Annahmehunker, Pumpenraum, Bereitstellungshalle) sind mit Leckagewarneinrichtungen ausgestattet; zusätzlich kann das während des Betriebes anwesende Bedienungspersonal Leckagen frühzeitig erkennen.

4. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AwSV)

Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 16 AwSV auszurüsten, wenn es sich nicht um eine doppelwandige Anlage im Sinne von § 2 Abs. 17 AwSV

handelt. Einzelne Anlagenteile können über unterschiedliche, jeweils voneinander unabhängige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen. (§ 18 Abs. 1 AwSV)

Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. (§ 18 Abs. 2 AwSV)

Die Auslegung der Rückhalteeinrichtungen richtet sich nach § 18 Abs. 3 AwSV. (§ 18 Abs. 3 AwSV)

Prüfvermerk: Zur Erkennung der austretenden Stoffe siehe 3. Das gesamte Gebäude der Reststoffbehandlungsanlage ist als Auffangvorrichtung ausgelegt. Dabei wird eine PEHD-Dichtungsbahn installiert (vgl. Formular 11.8 des Antrags). Die Auffangräume haben keine Abläufe. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn nachgewiesen worden ist, dass die Löschwasserrückhaltung der einzelnen Bereiche der Reststoffbehandlungsanlage entsprechend §§ 18ff AwSV ausreichend bemessen bzw. nicht erforderlich ist (vgl. 1.2.5.14). Die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der in der Lagerung / im Umgang befindlichen wassergefährdenden Stoffe ist Zweck der Reststoffbehandlungsanlage, so dass deren Verwertung / Entsorgung geregelt ist.

5.2) Für einige Anlagentypen sind weitergehende Anforderungen zu stellen

5.2.2. Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe

Bereitstellungshalle (vgl. Antrag, Formular 11.1 und 11.3):

Lagerung von ca. 500 Gebinden á 120 kg Filtrat (= 60.000 kg), fest, WGK 3, Kunststoffdichtungsbahn unter Bodenfundament, ausgebildet zur Wanne

Über die Anforderungen des § 26 AwSV hinaus erhält die Bereitstellungshalle eine Rückhaltevorrichtung.

5.2.3 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe

TKW-Befüllstation (BE 102) (vgl. Antrag, Formular 11.1 und 11.4):

Befüllen ortsbeweglicher Behälter mit Filtrat (WGK 3), max. Füllvolumen der Umladeeinheit 27 m³, Bodenfläche: Betondecke mit PE-Dichtungsbahn, Rückhaltevolumen 2 m³, keine Löschwasserrückhalteeinrichtungen

Der Beständigkeitsnachweis für die Betondecke und die Dichtungsbahn stehen noch aus und werden im Rahmen der Unterlagen gem. § 42 Satz 1 AwSV für den erforderlichen Eignungsnachweis gem. § 63 WHG in Nebenbestimmung 1.2.3.1 verlangt.

Die Anforderungen des § 28 AwSV werden erfüllt.

5.3 Für die oberirdischen Rohrleitungen gelten die Anforderungen gem. § 21 Abs. 1 AwSV:

Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. [...]

Die Anforderungen werden eingehalten (Siehe vorstehend Nr. 5.1).

3.11. Entscheidung über Anträge, Einwendungen, Stellungnahmen

Nachstehend werden verfahrens- und vorhabensbezogene Anträge, Einwendungen und präzisierende Ausführungen während des Erörterungstermins zu den Einwendungen sowie Stellungnahmen behandelt, soweit ihnen nicht stattgegeben wurde und sie nicht im thematischen Zusammenhang bereits vorstehend behandelt wurden.

3.11.1. Verfahrensfragen

3.11.1.1. Es war eingewendet worden, es sei nicht zu verstehen, weshalb das Bergamt in Clausthal-Zellerfeld für die Genehmigung zuständig sei, obwohl die Reststoffbehandlungsanlage eigentlich eine Abfallbeseitigungs- bzw. Abfallaufbereitungsanlage sei und damit sicher in den Aufgabenbereich der örtlichen Bauämter gehöre (E153).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Zuständigkeit des LBEG ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz). Näheres siehe 3.2.

3.11.1.2. Während des Erörterungstermins war beantragt worden, dass auch die Feinplanung, d.h. die exakte Bauausführung und die exakten Arbeitsabläufe in den Antragsunterlagen dargestellt werden (EÖTP, S. 205, ähnlich auch EÖTP, S. 209).

Der Antrag wird zurückgewiesen.

In den Antragsunterlagen muss die Planung soweit beschrieben sein, dass über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden werden kann. Eine weitere Darstellung der Feinplanung ist nicht erforderlich, soweit davon auszugehen ist, dass die im Antrag dargestellten Planungsziele erreicht werden können. Sie ist auch nicht sinnvoll, da ein Genehmigungsbescheid in aller Regel mit zahlreichen Auflagen versehen ist, welche im Rahmen der weiteren Planung umzusetzen sind.

3.11.1.3. Während des Erörterungstermins war beantragt worden, dass der Betriebsplatz Söhlingen im Falle einer Genehmigung der Reststoffbehandlungsanlage keine weiteren Veränderungen / Erweiterungen erfährt, insbesondere keine Frack- und keine Fackelarbeiten. Weiter wurde beantragt, dass die Freiwilligen Feuerwehren nicht in das Brandschutzkonzept für den Betriebsplatz Söhlingen einbezogen werden dürfen, bis die in den Einwendungen aufgeworfenen und im Erörterungstermin offen gebliebenen Fragen geklärt sind (EÖTP S. 291).

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Zunächst bezieht sich der Antrag auf die Reststoffbehandlungsanlage und nicht auf den Betriebsplatz Söhlingen als solchen.

Eine dauerhafte Veränderungssperre für den Betriebsplatz Söhlingen kann nicht ausgesprochen werden. Es steht dem Vorhabenträger frei, Veränderungen vorzunehmen, soweit sie beantragt, rechtlich zulässig und behördlicherseits genehmigt worden sind. Bezüglich des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehren entscheiden die Feuerwehren über eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger.

3.11.1.4. Während des Erörterungstermins wurde ein Ortstermin des Aufsichtsreferates des LBEG und des Landkreises Rotenburg (Wümme) beantragt, an dem die geplante Anlage [sic] inspiziert und auf – aus Sicht der Antragsteller – baurechtliche Fehlplanungen bzgl. der erforderlichen Abstände zu den übrigen Anlagen auf dem Betriebsplatz sowie der Löschwasserrückhaltung überprüft (EÖTP S. 296f).

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es ist nicht möglich, eine Anlage, die sich noch in der Planung befindet, zu besichtigen. Die Abstände wurden im Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Untere Baubehörde geprüft, für die erforderliche Löschwasserrückhaltung wird der Nachweis in Nebenbestimmung 1.2.5.14 gefordert.

- 3.11.1.5. Während des Erörterungstermins war beantragt worden, das LBEG möge dem Landkreis Rotenburg (Wümme) auffordern, die „Baugenehmigung zu stoppen oder zurückzunehmen“. Grund seien ungeklärte Fragen bzgl. Brandschutz, Katastrophenschutz, Zuwegung im Brand-/Katastrophenfall etc. (EÖTP, S. 318).

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Brand- und Explosionsschutz für den bestehenden Betrieb ist geregelt. Es besteht kein Grund zur Vermutung, dass der vergleichsweise geringe Zuwachs an Gefährdungspotential einen ordnungsgemäßen Brand- und Explosionsschutz unmöglich macht. Mit Nebenbestimmung 1.2.6.2 wird sichergestellt, dass die bestehenden Alarmlösungspläne, das Gesundheitsschutzdokument sowie die Gasschutz- und Brandschutzpläne im Hinblick auf die Reststoffbehandlungsanlage aktualisiert werden. Bezüglich der Gefährdung durch Störfälle wird das Störfallkonzept rechtzeitig vorgelegt (vgl. 1.2.7.1). Bezüglich der Zufahrten ist festzustellen, dass die Zufahrtswege zum Betriebsplatz ohne Einschränkungen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und damit auch für Einsätze in Gefahrensituationen geeignet sind. Zusammenfassend kann aus dem Antrag kein Grund erkannt werden, warum der Bauantrag nicht genehmigungsfähig sein könnte.

3.11.2. Antragsunterlagen (Allgemein)

- 3.11.2.1. Es war eingewendet worden, die ExxonMobil habe in Formular 7.1 „Maßnahmen zum Arbeitsschutz“ u. a. angekündigt, "vor Inbetriebnahme" bzw. "vor Beginn der Arbeiten" Änderungen / Ergänzungen vorhandener Dokumente, etwa Störfallkonzept, Gesundheits-Dokument, bzw. erforderliche zusätzliche Betriebspläne während der Bauphase vorzulegen. Es sei erforderlich, dass sämtliche Unterlagen bereits im Rahmen der Antragstellung vorgelegt würden (E4, E9, E25).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage wird innerhalb eines bestehenden unter Bergaufsicht und per Hauptbetriebsplan zugelassenen Betriebes errichtet. Die zu beachtenden arbeits- und gesundheitsschutzrechtlichen Gesichtspunkte sind für den Gesamtbereich dieses Betriebsplatzes daher ausschließlich durch das bergrechtliche Instrument der Betriebsplanzulassung zu regeln.

Allein die Errichtung und der Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage sind mit dem vorliegenden Antrag nach dem BImSchG zu regeln. Der Regelungsinhalt bergrechtlicher Betriebspläne ist ausdrücklich nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Das Störfallkonzept ist gem. § 8 Abs. 1 BImSchG vor Inbetriebnahme auszuarbeiten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist folglich nicht zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen.

3.11.3. Planrechtfertigung

- 3.11.3.1. Es war eingewendet worden, es sein nicht ersichtlich, dass ein Erfordernis einer zentralen Reststoffbehandlungsanlage besteht. Die verwendeten Geräte würden seit Beginn der Förderung und damit seit Jahrzehnten eingesetzt, ohne dass bisher eine zentrale Reststoffbehandlung erfolgte (E1, E2, E12, E17).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das geplante Behandlungsverfahren wird die arbeitsschutzrechtlichen und umweltschutztechnischen Standards deutlich verbessern. Sämtliche Arbeiten finden zukünftig in einer geschlossenen Halle statt. Darüber hinaus ist der physikalische Trennvorgang leistungsfähiger als die Trennung im Absetzbecken, so dass auch eine Verbesserung der Entsorgung gefördert wird.

Der Arbeitsschutz wird ebenfalls durch eine konsequente Trennung von Weiß- und Schwarzbereich verbessert.

3.11.4. Abfallrecht

- 3.11.4.1. Es war eingewendet worden, dass die Verpressbohrung Söhlingen H1 lediglich für Lagerstättenwasser bergrechtlich zugelassen sei. Bei dem Filtrat handele es sich jedoch keineswegs um Lagerstättenwasser. Eine etwaige Versenkung in der Bohrung Söhlingen H1 sei damit unzulässig (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei den in der Reststoffbehandlungsanlage anfallenden Flüssigkeiten handelt es sich nicht um Lagerstättenwasser, sondern um Reinigungswasser. Das Filtrat wird nicht in die Einpressbohrung Söhlingen H1 eingepresst, sondern über einen zertifizierten Entsorger entsorgt (vgl. Antrag, Formular 9.3).

- 3.11.4.2. Es war eingewendet worden, durch die Verpressung des Reststoffs ändere sich das Erdbebenrisiko in der Samtgemeinde Bothel (E150).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die „Reststoffe“ werden nicht in Bohrungen versenkt oder verpresst, sondern über zertifizierte Entsorger entsorgt (vgl. Antrag, Formular 9.3).

- 3.11.4.3. In Einwendungen wurde gefragt, welche Abfallstoffe in der Anlage anfallen, ob die Entsorgung der Reststoffe gewährleistet ist, nachdem sie in der geplanten Anlage behandelt wurden und welche Entsorger dafür in Frage kommen (E162, E164, E165, ähnlich auch E14, E21).

Die Einwendungen werden wie folgt beantwortet:

Die Angaben über die Abfälle sind in den Antragsunterlagen (Formular 9.3) aufgeführt, es handelt sich um filtrierte Wässer (Filtrat), abgefilterte Feststoffe (Reststoffe), gebrauchte Aktivkohle (Quecksilber und Kohlenwasserstoffe beladen), Filterkartuschen zur Abfilterung der Umgebungsluft aus der Bereitstellungshalle sowie Arbeitsmittel (Einweg-Schutzanzüge oder Wischtücher).

Es wird gewährleistet, dass alle Abfallprodukte durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt werden.

Aktuell ist vorgesehen, dass das Filtrat durch Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG aus Bitterfeld entsorgt wird. Die Reststoffe in den Fässern werden durch die Gesellschaft für Metallrecycling mbH (GMR) aus Leipzig (Sachsen) entsorgt. Die gebrauchte und gesättigte Aktivkohle aus der Lüftungsanlage wird durch AVG Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH aus Hamburg entsorgt.

Die Filterkartuschen werden durch REMONDIS Industrie Service GmbH aus Bramsche (Niedersachsen) entsorgt ebenso wie die genannten Arbeitsmittel wie z.B. Einweg-Schutzanzüge.

- 3.11.4.4. Es war eingewendet worden, es sei unzumutbar, mit dem Einsatz von stark toxischen Wassergemischen durch Verpressung in den Boden mehr Gas fördern zu wollen (E76, E77, E166).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die abgeschiedenen Flüssigkeiten aus der Reststoffbehandlungsanlage werden nicht in Bohrungen versenkt oder verpresst, sondern über zertifizierte Entsorger entsorgt (vgl. Antrag, Formular 9.3).

- 3.11.4.5. Es war eingewendet worden, hinsichtlich der zu verarbeitenden Schlämme würden lediglich "Erfahrungswerte" der Inhaltsstoffe benannt, jedoch keine Grenzwerte. Dies sei unbestimmt (E22, E23, E143).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei den Stoffen, die in der Anlage behandelt werden, handelt es sich um Produktionsrückstände, die unregelmäßig auf den Sondenplätzen und im Betrieb anfallen und keinen Grenzwerten unterliegen.

- 3.11.4.6. Es war eingewendet worden, die Angabe "bis 280 mg/l" Benzol suggeriere ein Unterschreiten dieses Werts. Eine von EMPG selbst veröffentlichte Analyse des Lagerstättenwassers an der Verpressbohrung Söhlingen H1 weise jedoch 301 mg/l auf (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei den angelieferten Reinigungswässern handelt es sich nicht um Lagerstättenwasser, welche auch höhere Werte an Benzol beinhalten können.

- 3.11.4.7. Es war eingewendet worden, für Quecksilberkonzentrationen habe die RWE DEA für die Versenkbohrung Völkersen H 1 Hg-Konzentrationen bis 4,5 mg/l ausgewiesen, während von EMPG als Erfahrungswert im Antrag bis 0,5 mg/l genannt werde (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei den angelieferten Wässern handelt es sich um Reinigungswasser mit einem Hg-Gehalt bis 0,5 mg/l. Es wurde nicht beantragt, Wasser der RWE DEA in der Anlage zu behandeln.

- 3.11.4.8. Es war eingewendet worden, in dem Wasser sei von einer Beimischung von Prozessflüssigkeiten der Gastrocknung, Korrosionsinhibitoren, Schwefellösemittel, Bohrlochbehandlungsflüssigkeiten etc. auszugehen, die im Antrag nicht betrachtet würden (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die anzuliefernden Wässer beinhalten Anhaftungen von organischen Stoffen aus der Gasproduktion. Diese Stoffe – wie z.B. Toluol, Xylol, Styrol und Cymol (alle < 0,1 %) – sind in dem beigefügten Sicherheitsdatenblatt für „Rohwasser-Grauwasser“ aufgeführt (vgl. Antrag, Formular 3.5.1). Der mit Abstand größte Anteil neben Wasser (75 – 80 %) ist Natriumchlorid mit ca. 15 %.

Die schlammigen Bestandteile bestehen bis zu 55 % aus Wasser, bis zu 60 % aus Korrosionsprodukten, Feldspat und Quarz sowie 5 – 12 % aus Kohlenwasserstoffen und 0,5 – 10 % Quecksilber (vgl. Antrag, Formular 3.5.1).

3.11.5. Strahlenschutzrecht

- 3.11.5.1. Es war eingewendet worden, bei den Schlämmen, insbesondere bei den Filterkuchen, handele es sich um radioaktive Abfälle, die der Andienungspflicht gegenüber der Landessammelstelle unterliegen. Eine Verwertung durch eine Quecksilber-Recycling-Dienstleister scheidet daher aus (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Radioaktive Abfälle fallen unter die Strahlenschutzverordnung und nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Da es sich um natürlich radioaktive Rückstände (NORM) im Sinne § 97 StrSchV handelt, kann nach § 98 StrSchV eine Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung bei der Bergbehörde beantragt werden. Dies ist in der Vergangenheit erfolgt.

Die Entsorgung wird über die Andienung bei der NGS (Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH) durchgeführt und die Abfälle durch zertifizierte Entsorger der Aufbereitung, Verwertung oder Deponierung zugeführt.

- 3.11.5.2. Es war eingewendet worden, dass nicht ersichtlich sei, welche Emissionen radioaktiver Isotope aufgrund des nennenswerten Gehalts an radioaktiven Stoffen in dem zu behandelnden Gut zu erwarten seien, wie dies genehmigt werden solle und wie die Einhaltung der erforderlichen Vorgaben überwacht werde. Weder sei eine Genehmigung nach Strahlenschutzverordnung nachgewiesen noch beantragt worden (E22, E23, E44, E106, E108, E150).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die relevanten Isotope sind Ra-226, Th-228 und Pb-210 sowie deren Zerfallsprodukte (vgl. Antrag, Formular 3.5.1). Der Umgang mit diesen natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen unterliegt in diesem Fall den Regelungen der Strahlenschutzverordnung (§ 1 Nr. 1 a) bb) StrSchV).

Die Arbeitsplätze der Erdgas -Industrie gehören gem. Anhang XI StrSchV nicht zu den Arbeitsfeldern, bei denen erheblich erhöhte Expositionen durch natürliche terrestrische Strahlungsquellen auftreten können. Sie bedürfen deshalb auch keiner Genehmigung nach Strahlenschutzverordnung. Es finden aber dennoch regelmäßige Kontrollen durch Personendosimetrie statt (vgl. 1.2.8.1).

- 3.11.5.3. Es war eingewendet worden, es fielen auch bei der Reinigung von Bohrgestänge und Verbundstücken etc. radioaktive Stoffe aus dem Lagerstättenwasser an und nach den besonderen Maßnahmen zum Ausschluss radioaktiver Strahlungs-Gefährdung gefragt. Es müsse sichergestellt sein, dass die Strahlungswerte der Innenraum- und der Abluft permanent erfasst werden und eine automatische Prozessunterbrechung ausgelöst wird, wenn erhöhte Strahlung gemessen wird (E4, E9, E12, E25, E72, E157, E158, E159, E160).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet:

Die Arbeitsplätze der Erdgas-Industrie fallen nicht unter die in Teil 3 Anhang XI der Strahlenschutzverordnung aufgeführten Arbeitsfelder und müssen deshalb nicht überwacht werden. In der Halle werden keine inkorporierbaren Stäube produziert. Die effektive Dosis überschreitet nicht 6 mSv/a an den Arbeitsplätzen und 1 mSv/a bei der Bevölkerung (vgl. § 95 StrlSchV). Damit ist eine Gesundheitsgefahr in der Halle und in dem Umfeld ausgeschlossen. Die effektiven Dosen werden in einer Nebenbestimmung verbindlich gemacht (vgl. 1.2.8.1).

- 3.11.5.4. Es war eingewendet worden, die Verneinung von Strahlenemissionen sei in Anbetracht der Radioaktivität der verarbeiteten Stoffe, die nach TRGS 510 in Lagerklasse 7 (Radioaktive Stoffe) eingeordnet sind, unplausibel (E22, E23, E112).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die radioaktive Strahlung der Isotope Ra-226, Th-228 und Pb-210 kann nicht vermieden werden, jedoch ist die Strahlung so gering, dass diese Arbeitsplätze nicht nach der Strahlenschutzverordnung (Teil 3, Anhang XI) überwacht werden müssen.

3.11.6. Betrieb

Arbeitsschutz

3.11.6.1. Es war eingewendet worden, bei der Anlage solle es sich um eine geschlossene Anlage / Halle handeln. Es stellten sich folgende Fragen:

- Wie wird der Luftaustausch in der Halle geregelt?
- Wie sind die Mitarbeiter ausgestattet? Tragen sie leichten oder schweren Atemschutz? Tragen sie eine besondere Schutzbekleidung bzw. Vollschutz? Wie lange können die Beschäftigten damit arbeiten?
- Wie wird die Bekleidung gereinigt bzw. entsorgt?
- Gibt es eine Schleuse, durch die das Material und die Beschäftigten hindurch müssen? (E14)

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet:

Der Luftaustausch ist über die Belüftung geregelt.

Das Personal (darunter auch der Fahrer des TKW) betritt die Anlage mit der persönlichen Schutzausrüstung, bestehend aus Sicherheitsschuhen, feuerhemmender Bekleidung, Sicherheitshelm, Schutzbrille und Handschuhen.

Weiter ist eine Einwegbekleidung vorgesehen, welche nach dem Gebrauch in Fässer gepackt und externen Entsorgungsunternehmen zugeführt wird.

Das Personal gelangt zu dem Arbeitsbereich über eine Hygiene-Personenschleuse, die den Umkleidebereich (Weißbereich) vom Arbeitsbereich (Schwarzbereich) trennt. Zum Betreten des Schwarzbereiches hat das Personal Stiefel und Einweganzug zusätzlich zu tragen und eine luftunabhängige Atemmaske mit Filter mitzuführen. Nach dem Beenden der Arbeiten und dem Verlassen des Schwarzbereiches führt der Weg ausschließlich durch die Schleuse. Die Stiefel werden in der Schleuse abgereinigt, der Einweganzug ist direkt auszuziehen und in einen dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Bauausführung

3.11.6.2. Es war eingewendet worden, in den Formularen 11.6 zu den Rohrleitungen, die sämtlich oberirdisch verlegt werden sollen, fehle mehrfach die Angabe, aus welchem Material sie bestehen werden (E3).

Die Einwendung wird dankend zur Kenntnis genommen.

Im Antrag wurde die Markierung im Formular 11.6 unter 6. Werkstoffe für folgende Leitungen übersehen:

- WW-560301-25 GFK16
- RW-560403-40 GFK16
- RW-560404-40 GFK16

Die genannten Leitungen werden aus Kunststoff GFK bestehen.

3.11.6.3. Es war eingewendet worden, unter dem Abnahmebehälter, einem der gefährlichsten Punkte, sei nach dem Grundfließbild keine doppelte Absicherung vorgesehen. Es sei nicht ersichtlich, ob die vorgesehene Wanne die Größe des Abnahmebehälters habe (E163).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es ist eine doppelte Absicherung vorhanden. Der Annahmebehälter aus GFK steht im Annahmebunker, der in Betonbauweise hergestellt wird und die Anforderungen der AwSV erfüllt. Als zusätzliche stoffundurchlässige Flächenversiegelung wird die Betoninnenfläche mit PEHD-Platten (Polyethylen mit hoher Dichte oder high density) ausgestattet.

Der Annahmebunker hat mehr als das dreifache Auffangvolumen als das Volumen des Aufnahmebehälters.

- 3.11.6.4. Es war eingewendet worden, ausweislich des Baugrundgutachtens des Dipl.-Ing. Neumann seien in der Hälfte der ausgeführten Bohrsondierungen Mudde und Torfe in verschiedener Stärke und Tiefe festgestellt worden. Der Gutachter könne daraus resultierende Risse nicht ausschließen. Angesichts der sehr inhomogenen Bodenbeschaffenheit und der Gefährlichkeit der zu behandelnden Stoffe sei eine Tolerierung nicht gesicherter Gründungsbedingungen inakzeptabel. Der Standort sei aufgrund der statischen Risiken des Baugrunds und der zusätzlich stark wechselnden Druckverhältnisse durch anliefernde, voll beladene Tanklastwagen, sowie die Gefahr bergbauinduzierter Erdbeben ungeeignet (E4, E9, E25, E93, E157, E158, E159, E160).

Der Einwendung wird teilweise stattgegeben.

Das Baugrundgutachten und das darauf basierende Gründungskonzept werden vor Baubeginn überarbeitet und nochmals geprüft. Ggf. ist das Gründungskonzept anzupassen (vgl. 1.2.5.1).

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Rissbildung ist in der Zugzone eines Bauwerks unvermeidbar, wobei es sich lediglich um Haarrisse handelt. Die Haarrissbreite ist so zu beschränken, dass die ordnungsgemäße Nutzung des Tragwerkes und die Dauerhaftigkeit als Folge von Haarrissen nicht beeinträchtigt werden. Das wurde in der Tragwerksplanung unter Begrenzung der Rissbreiten berücksichtigt und dementsprechend bemessen. Die Haarrissbildung ist durch Zulage der Bewehrung begrenzt.

Die Dichtheit der AwSV-Flächen wird auch im Bereich von Haarrissen durch die Beschichtung gewährleistet.

Tanklastwagen und ggf. auch bergbauinduzierte Erdbeben sind nicht geeignet, zu Gebäudeschäden an der Reststoffbehandlungsanlage zu führen.

- 3.11.6.5. Es war eingewendet worden, der geplante Standort liege auf der tektonischen Bruchgrenze zwischen dem aktiven Erdgasfeld Hemslingen-Söhlingen und dem Versenkbohrplatz Grapenmühlen. Im Bereich Neuenkirchen in der Nähe des geplanten Standorts habe es das bisher stärkste Erdbeben (4,5 - 4,8) gegeben. An dieser sensiblen Stelle seien weitere Erdbeben zu befürchten. Die Erdbebensicherheit der Bauteile sei nachzuweisen (E4, E6, E7, E9, E21, E25, E41, E46, E56, E64, E65, E72, E74, E78, E79, E105, E106, E108, E115, E116, E124, E125, E126, E134, E162, E164, E165).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Als Bemessungsregeln für Bauwerke gelten europaweit die Eurocodes. Die „Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben“ ist in der Normenreihe des Eurocode 8 (EN 1998-1 bis 6) geregelt. Die von Land zu Land unterschiedlichen Randbedingungen, wie z.B. die zu erwartenden Erdbebenintensitäten und Bodenbeschleunigungen, werden in den jeweiligen nationalen Anwenderdokumenten festgehalten. Für Deutschland gilt die übernommene Version des Eurocodes, DIN EN 1998 mit ihren 6 Teilen. Wichtiger Bestandteil der deutschen Ausgabe des Eurocodes ist ein nationales Anwenderdokument. Der Bemessung liegt eine darin enthaltene Erdbebenzonenkarte zugrunde. Die in der Karte festgelegten Zonen richten sich nach dem 475-jährlichen Erdbeben, ein Erdbeben mit einer bestimmten Stärke, die in 50 Jahren mit einer

Wahrscheinlichkeit von 10 % überschritten wird. Entsprechend dieser Erdbebenzonenkarte liegt das Vorhaben in der Zone 0 (keine Erdbebenzone).

Erdbeben mit Richtermagnituden von 4,0 bis < 5,0 werden als leichte Erdbeben klassifiziert und sind gekennzeichnet durch sichtbares Bewegen von Zimmergegenständen und Erschütterungsgeräuschen. Meist sind keine Schäden zu verzeichnen. Erdbeben bis zu einer Richtermagnitude von 6,0 haben keine Auswirkung auf die Tragfähigkeit der bemessenden Bauteile und der Anlagenteile. Gemäß der Tragwerksplanung sind in den Sicherheitsbeiwerten die Erdbebeneinwirkungen abgedeckt.

- 3.11.6.6. Es war eingewendet worden, es sei nicht ersichtlich, welche Blitzschutzmaßnahmen getroffen werden (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In den Genehmigungsunterlagen sind die erforderlichen Blitzschutzmaßnahmen nicht detailliert enthalten, diese sind Bestandteil der Ausführungsplanung und werden vom Fachplaner ausgelegt.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Gebäude, Anlagen und Geräten sind in der Planung des äußeren und inneren Blitzschutzes enthalten. Die Technischen Regelwerke der DIN (Deutsches Institut für Normung) sowie der DIN VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik) werden herangezogen.

In ermittelten Abständen zueinander werden Blitzstromableiter an der Gebäudehülle an erhöhten Punkten angeordnet, die über Ableiter mit der Erdungsanlage verbunden werden, um die Ströme, die bei einem Blitzeinschlag auftreten, in die Erde abzuleiten (vgl. Antrag Formular 12.4, Abschnitt 01.06.)

- 3.11.6.7. Während des Erörterungstermins war beantragt worden, die Reststoffbehandlungsanlage mit einer eigenen Werksfeuerwehr auszustatten. Dies sei u.a. auch deshalb erforderlich, da die Anrückzeiten zu lang seien (EÖTP S. 282).

Dem Antrag wird teilweise entsprochen, im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Gem. Nr. 1.4 des Anhang 1 zur ABergV ist ein Brandschutzplan zu erstellen, der die Maßnahmen und Einrichtungen zum Brandschutz enthält. Der Plan ist gem. Nr. 1.4 des Anhang 1 zur ABergV regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten.

Der Verlauf der im Erörterungstermin geschilderten Brandschutzübung lässt vermuten, dass die vom Vorhabenträger für den Brandschutz festgelegten Maßnahmen möglicherweise nicht ausreichend sind. Daher wird in Nebenbestimmung 1.2.6.2 die Aktualisierung des Brandschutzplanes gefordert.

Insofern wird der Intention des zitierten Antrags nachgekommen.

Die Forderung nach einer Werksfeuerwehr wird dagegen zurückgewiesen, da der Vorhabenträger eine wirksame Brandbekämpfung möglicherweise auch auf andere Art sicherstellen kann.

- 3.11.6.8. In einer Einwendung war gefragt worden, wie viel Löschwasser durch die auf S. 168 und 290 des Antrags angegebenen, an den Ausgängen der Bereitstellungshalle und des Reststoffbehandlungsgebäudes vorgesehenen Löschwasserbarrieren max. zurückgehalten werden könne (E112).

Die Einwendung wird wie folgt entsprochen:

In Nebenbestimmung 1.2.5.14 wird vor der Inbetriebnahme der Anlage der Nachweis gefordert, dass die Löschwasserrückhaltung ausreichend bemessen ist.

3.11.6.9. Es war eingewendet worden, der Filtrattank befinde sich oberirdisch im Freien und gefragt worden, warum hier keine Löschwasser-Rückhalteeinrichtung geplant sei. Dies sei nicht nachvollziehbar, da in einem Ernstfall das Löschwasser ungehindert von der Bodenplatte heruntergespült werden und in die unversiegelte angrenzende Fläche und damit auf Weideflächen und in das Grundwasser fließen könne (E24, E141).

Die Einwendung wird wie folgt entsprochen:

In Nebenbestimmung 1.2.5.14 wird vor der Inbetriebnahme der Anlage der Nachweis gefordert, dass die Löschwasserrückhaltung ausreichend bemessen ist.

3.11.6.10. Es war eingewendet worden, die Angaben zum Brandschutz seien unbestimmt, wenn akkugepufferte oder per CO₂-Patrone zu öffnenden RWA-Kuppeln ohne weitere Angaben angeführt würden (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die akkugepufferte Öffnung sowie die Öffnung der Kuppeln mittels CO₂-Patrone verfolgen denselben Schutzzweck.

Die Systematik der zu öffnenden Rauch-Wärmeabzug Kuppeln wird in den technischen Regelwerken der DIN geregelt. Die Anforderungen werden erfüllt.

3.11.6.11. Es war eingewendet worden, der Verweis auf den USV-Raum im Brandfall sei widersprüchlich, während zugleich keine Sicherheitsstromversorgung vorhanden sein solle (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es gibt keinen USV-Raum. Die USV-Leittechnik und die Batterieanlage Messtechnik sind beide im Raum „Leitwarte“ untergebracht. Die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) versorgt die geplante Leittechnik und die EDV-Steuerung, aber nicht die Brandmeldeanlage (BMA). Gemäß der einschlägigen Normen ist eine separate Batterieversorgung der BMA vorzusehen. Das heißt die BMA verfügt über eine eigene Not-Spannungsversorgung und ist somit unabhängig von der Hauptspannungsversorgung.

3.11.6.12. Es war eingewendet worden, es erfolge keine Einstufung von Bereichen in Gefahrenklassen nach FwDV 500 (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen

Die Gesamtaktivitäten der Bereiche mit radioaktiven Stoffen erreichen die Schwellenwerte für die Zuordnung zu einer Gefahrengruppe der FwDV 500 nicht.

3.11.6.13. Es war eingewendet worden, zur Brandmeldeanlage würden keine Detektionsgrößen angegeben sowie keine Aussagen zur Sicherstellung und Verfügbarkeit der Alarmierung getroffen (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Detektiert wird über Mehrkriterienmelder Rauch+Wärme. Die Brandmeldeanlage verfügt über eine eigene Batterieanlage. Der Alarm läuft in der Leitzentrale auf (vgl. Antrag, Formular 12.6).

3.11.6.14. Es war eingewendet worden, es werde keine konkrete Ausrüstung mit Kleinlöschgeräten plausibel dargestellt (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Handfeuerlöscher werden nach Art und Umfang der Brandgefährdung und -größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt.

Es werden jeweils an den Türen der Räume sowie in Bereichen von Maschinen wie Tiefbettfilter oder Pumpen und im Wirkungsbereich der Entladezone Handfeuerlöscher bereitgestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Laufwege und die Arbeitsbereiche entsprechend der Industrienorm ausgestattet werden. Zusätzlich werden im Bereich der Tiefbettfilter und der Entladung Schaumcontainer aufgestellt (vgl. 1.2.9.1).

- 3.11.6.15. Es war eingewendet worden, aus dem Brandschutzkonzept (Formular 12.6 des Antrags, Abschnitt 5.2.1) ergebe sich, dass das Gebäude mit Handfeuerlöschern ausgerüstet werde. Es sei erforderlich, sowohl zur Brandbekämpfung als auch zur Bindung von Schadstoffen in der Raumluft im Brandfall eine Brandbekämpfungsanlage, z.B. in Form einer Niederdruck-Wassernebel-Löschanlage zu installieren und die Rückhaltekapazitäten für ggf. anfallende Löschmittel aus dieser Anlage entsprechend zu dimensionieren (E4, E9, E25, E106, E108).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gemäß des eingereichten Brandschutzkonzeptes ist auf Grundlage der geringen Brandlasten (brennbare Materialien) keine Brandbekämpfungsanlage im Gebäude erforderlich. Im Filtrationsraum sind faktisch nur gasförmige Brandlasten vorhanden (vgl. Antrag, Formular 12.6, Abschnitt 3), die Bereitstellungshalle ist gemäß Anforderungen der IndBauRL bemessen (ohne Berücksichtigung der Brandlasten gem. Teil 6, vgl. Antrag, Formular 12.6, Abschnitt 3.3).

- 3.11.6.16. Es war eingewendet worden, im Brandschutzkonzept seien keine Aussagen über die systematische Abschottung des Arbeitsbereichs während des Entladeprozesses oder der Verarbeitung zu finden. Insbesondere fehlten Regelungen zu in diesen Zeiträumen potenziell explosiven Kohlenwasserstoff-Konzentrationen in der Luft. Es sei technisch sicherzustellen, dass über die Luftfilterung und den Unterdruck hinaus ein Entlade- und Verarbeitungsprozess nur begonnen und durchgeführt werden kann, wenn sämtliche Toranlagen zur angrenzenden Lagerhalle oder zum Außenbereich verschlossen und der Einbindevorgang des anliefernden Fahrzeugs im Zufahrtstor abgeschlossen und das Tor verschlossen ist (E4, E9, E25).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Beschriebene ist nicht Bestandteil eines Brandschutzkonzeptes.

Diese Regelungstechnik wird in der Betriebsbeschreibung dargestellt. Während des Entladeprozesses erfolgt ein erhöhter Raumluftwechsel im TKW-Entladerraum, der durch die erhöhte Laufleistung der Lüftungsanlage herbeigeführt wird. Es entsteht ein Unterdruck im Gebäudeinneren und resultierend daraus stellt sich ein Luftstrom von innen nach außen durch Spaltöffnungen zwischen Torrahmen und Tank des Fahrzeuges ein. Durch diesen kontrollierter Luftsoog ist gewährleistet, dass nach außen nichts imitiert wird (vgl. 1.2.1.11).

Im Bereich der Verarbeitungsprozesse (am Tiefbettfilter), werden die zu erwartenden höheren Luftkonzentrationen punktuell mittels Lufthauben über dem Tiefbettfilter über die Lüftungsanlage abgesaugt und durch die Aktivkohle gereinigt. Die Unterdruckhaltung ist Bestandteil der Brand- und Ex-Schutzmaßnahmen.

- 3.11.6.17. Es war eingewendet worden, der Lüftungsanlage werde u.a. die Funktion zugeschrieben, für ein Unterschreiten der Unteren Explosionsgrenze zu sorgen. Es sei jedoch nicht ersichtlich, wie eine gefährliche Ansammlung zündfähiger Gasgemische bei längerem Stromausfall verhindert oder zumindest detektiert werden könne (E22, E23).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet und im Übrigen zurückgewiesen.

Es kann aufgrund der Belüftung zu keiner Ansammlung zündfähiger Gasgemische kommen. Tritt ein Stromausfall ein, so werden sämtliche Arbeiten eingestellt und mögliche Emissionsquellen wie z.B. der geöffnete TKW oder der geöffnete GFK-Auf-fangbehälter verschlossen.

Die Überwachung erfolgt wegen der USV-Anlage für die Leittechnik + Batterieanlage für die Messtechnik – auch bei Stromausfall.

- 3.11.6.18. Es war eingewendet worden, die Stromversorgung der Reststoffbehandlungsan-lage erfolge gemäß Abschnitt 12.4 der Baubeschreibung aus einer der nächstgelege-nen Trafostationen und gefragt, was bei einem Stromausfall passiere (E112).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet und im Übrigen zurückgewiesen.

Die Anlage wird diskontinuierlich bzw. nicht durchgehend betrieben. Sollte es zu ei-nem Stromausfall kommen, während in der Anlage gearbeitet wird, schalten alle dre-henden Bauteile ab (Tiefbettfilter, Pumpen etc.). Zudem sind sämtliche Arbeiten ein-zustellen und mögliche Emissionsquellen im Halleninneren zu verschließen (geöffne-ter TKW-Tank oder geöffneter GFK-Aufnahmebehälter). Die Prozessleittechnik und Messtechnik wird USV-/ batteriegestützt aufgebaut, das bedeutet, dass die Messtech-nik zum Erfassen der Umgebungsluft zur Qualitätsprüfung weiter funktionstüchtig ist.

- 3.11.6.19. In einer Einwendung wird angeregt, den im Antrag, Formular 12.6, Abschnitt 2.1.2 empfohlenen Einguss der Außenwände bis in 1,50 m Höhe als bindende Auflage in die Genehmigung aufzunehmen (E4, E9, E25).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die gutachterliche Empfehlung bezieht sich auf zwei Anforderungen. Zum einen auf die Feuerwiderstandsdauer der Außenwände in F90 (Bauteilversagen nach 90 Minu-ten bei Brandeinwirkung) zum anderen auf einen empfohlenen Anfahrerschutz.

Hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer werden die Anforderungen mit der geplanten Bauweise bereits erfüllt.

Der empfohlene Anfahrerschutz wird durch verformbare Barrieren sichergestellt, die das Ständerwerk der Stahlkonstruktion im Fahrbereich gegen Anprall schützen. Diese Barrieren sind bereits in der Entwurfsplanung vorgesehen (vgl. Antrag, Formu-lar 12.6, Zeichnung S0LGBETR19040001001B). Eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die Stahlstützen einzubetonieren, zuzüglich zu den Barrieren ist bautechnisch nicht erforderlich.

- 3.11.6.20. In einer Einwendung wurde gefragt, warum die Brandschutzklassifizierung im Ge-bäudeinneren herabgesetzt werde, obwohl in diesen Räumen eine Brandentstehung durch elektrische Teile genauso risikobehaftet sei, wie im Rest des Gebäudes (E163).

Die Frage wird wie folgt beantwortet, im Übrigen wird die Einwendung zurückgewie-sen.

Gemäß der niedersächsischen Bauordnung ist das Gebäude der höchsten Gebäude-klasse für Gebäude bis 7 m Höhe zugeordnet (Gebäudeklasse 3 gem. § 2 Abs. 3 NBauO). Somit wurde keine Abstufung vorgenommen.

Des Weiteren wurden die Brandlasten seitens der gutachterlichen Stellungnahme im Brandschutzkonzept als sehr gering eingestuft. Es geht kein zusätzliches Risiko durch eine Brandentstehung von den beschriebenen „elektrischen Teilen“ aus. Jedes Bauteil unterliegt den bauaufsichtlichen Anforderungen der geltenden Normen. Die zu verwendenden Baustoffe müssen die Kriterien der Baustoffklassen hinsichtlich Brennbarkeitsgrad und der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllen. Die Baustoffe der Reststoffbehandlungsanlage und der Bereitstellungshalle sind nichtbrennbare Bau-stoffe.

- 3.11.6.21. Es war eingewendet worden, die Hauptfilter der Lüftungsanlage seien bei entsprechender Ventilstellung umfahrbar. Es mangle an einer technisch wirksamen Sicherung gegen vorsätzliche oder fahrlässige Umgehung der Filterstrecken. Soweit nur einfache Filter vorgesehen seien, sei für den Filterwechsel ein Zweitfilter vorzusehen (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es findet in jedem Fall eine Qualitätsmessung im nicht umfahrbaren Teil der Filteranlage statt, die sicherstellt, dass die Lüftungsanlage abgeschaltet wird, wenn die Filter umfahren werden. Es ist ein Zweitfilter vorhanden.

- 3.11.6.22. Es war eingewendet worden, im Antrag hieße es, dass der Abluftstrom beider Filter jeweils auf die entsprechenden Parameter überwacht werde und die Grenzwerte der TA Luft dabei unterschritten würden. Es fehle eine Auflistung derjenigen Schadstoffe, die von den Filtern nicht aufgefangen werden könnten und deshalb in die Umgebungsluft abgegeben wurden. Es sei nicht ersichtlich, welche Stoffe in welchen Konzentrationen nach außen dringen würden (E24, E112, E157, E158, E159, E160).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Von der Filteranlage werden insbesondere die leichtflüchtigen organischen Stoffe (VOC Siedepunkt < 260°C) nicht vollständig adsorbiert. Es handelt sich dabei nahezu ausschließlich um Kohlenwasserstoffe. Mit dem – abweichend vom Antrag, vgl. 3.11.6.38 - vorgesehenen FID-Messgerät (Flammenionisation) können diese Stoffe als Summenparameter (TOC) angezeigt werden. Der nach TA-Luft für organische Stoffe einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ kann mit diesem Verfahren sicher eingehalten werden.

- 3.11.6.23. Es war eingewendet worden, der häufiger vorkommenden Jahrhundert-Regen sei nicht ausreichend berücksichtigt worden (E6, E7).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Planung ist die Dachflächenentwässerung nach 10-jährigen Ereignis zu bemessen. Zur Ermittlung eines Bemessungsregens werden die Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2000 vom Deutschen Wetterdienst für eine Wiederkehrzahl von 10 Jahren für das Rasterfeld Brockel angesetzt. Die Niederschlagsmenge des 10-jährigen Ereignisses ist höher als die Menge des 5-jährigen Ereignisses, das i.d.R. als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

- 3.11.6.24. Es war eingewendet worden, es sei zu klären, welchen Einfluss die Entwässerung und Verrieselung der bestehenden Anlage auf angrenzende Grundstücke hat. Ein stark erhöhtes Aufkommen von Oberflächenwasser und vermutlich erhöhtes Grundwasser dürften die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen (E141, E142).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es gibt keinen Einfluss auf die landwirtschaftliche Nutzung und angrenzenden Grundstücke, weil es keine zusätzliche versiegelte Fläche und auch keine erhöhtes Aufkommen von Oberflächenwasser gibt.

Die Dachfläche der Reststoffbehandlungsanlage wird über Rigolen entwässert.

Nähere Regelungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis getroffen, die ausdrücklich nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst ist, d.h. nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

- 3.11.6.25. Es war eingewendet worden, es fehlten Angaben hinsichtlich des Verbleibs der normalen Abwässer, d.h. der Fäkal- und Schmutzwässer. Weiter war gefragt worden, an

welchen Stellen eine Vermischung der Abwässer mit Reinigungs- und Leckageabwässern möglich sei und ob Abwasser in den Vorfluter geleitet werde (E157, E158, E159, E160).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet, im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Sanitär- und Brauchwasser aus Sanitärräumen werden einem Fäkalschacht mit einem Fassungsvermögen von 6,5 m³ zugeführt. Dieser Fäkalschacht wird unterirdisch errichtet. Es findet keine Vermischung mit den Reinigungswässern statt, es handelt sich nicht um Industriell belastete Wässer und kann in kommunalen Kläranlagen gereinigt werden. Das im Fäkalschacht anfallende Schmutzwasser wird keinem Vorfluter zugeführt. Diese Wässer werden aus dem Fäkalschacht von örtlichen Entsorgern abgepumpt und den kommunalen Kläranlagen zugeführt (siehe auch 1.4.1.7).

3.11.6.26. Es war eingewendet worden, für die Sammlung des häuslichen Schmutzwassers aus dem Sanitärbereich sei ein unterirdischer Fäkalschacht vorgesehen. Angaben zur Größe und Bauausführung fehlten. Sammelgruben mit einem Fassungsvermögen bis zu 10 m³ seien baugenehmigungsfrei. Für größere Sammelgruben sei eine Baugenehmigung erforderlich, d.h. die entsprechenden Unterlagen müssten nachgereicht werden (E3).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet:

Die Sammelgrube hat ein Volumen von ca. 6,5 m³. Sie wird aus Betonfertigteilen in Betonringweise mit einem geschlossenen, fugenlosen Betonelement (Ring und Boden aus einem Guss) gemäß den Industrierichtlinien gebaut (siehe auch 1.4.1.7).

Laufender Betrieb

3.11.6.27. Es war eingewendet worden, die geplante Reststoffbehandlungsanlage solle offensichtlich genutzt werden, nicht nur das Lagerstättenwasser der hiesigen, nachweislich belasteten Umgebung zu bearbeiten, sondern sie solle darüber hinaus die kontaminierten Stoffe aus dem gesamten Elbe-Weser-Raum aufzunehmen (E33, E34, E67).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlung dient der Behandlung von Reinigungswässern und der Reinigung von Anlagenteilen, die im Erdgasfördergebiet Elbe-Weser anfallen. Eine Lagerstättenwasserbehandlung findet nicht statt.

3.11.6.28. Es war eingewendet worden, das Einzugsgebiet der Reststoffanlage werde mal mit 200 km und dann nur noch mit einem 60 km-Radius angegeben. Auch die Mengen der anzuliefernden Abfälle schwankten bis zum jetzigen Antrag, der eine Menge von 2750 m³ angebe. Diese Menge sei willkürlich festgelegt. Zudem fehle eine Beschränkung des Einzugsbereichs, der jederzeit durch die Einbeziehung weiterer Standorte auch anderer Unternehmen wie der DEA und Wintershall erweitert werden könne (E6, E7).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Einzugsgebiet ist der Bereich Elbe-Weser, dieses ist auch in den Antragsunterlagen genannt (vgl. Antrag, Formular 1.1, Nr. 9).

Die beantragte Menge von 2750 m³ (vgl. Antrag, Formular 1.1, Nr. 9) ist ein mögliches Maximalaufkommen und errechnet sich aus 55 m³/Woche x 50 Wochen (exklusive Feiertage).

3.11.6.29. Es war eingewendet worden, die zur LKW-Reinigung in der Waschhalle eingesetzten Stoffe würden nicht näher definiert (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine LKW-Reinigung ist nicht vorgesehen.

- 3.11.6.30. Es war eingewendet worden, es sei überhaupt nicht ersichtlich, welche Stoffe aufgenommen und bearbeitet werden sollen (E67, E145). Auch fehlten Angaben zu Mengen und Gefahrstoffen in den Anlagenteilen (E6, E7, E42, E43, E57, E62, E70). Es sei daher völlig unbekannt, wie hoch das Gefahrenpotenzial der in der Anlage behandelten Chemikalien insgesamt sein könnte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Mengen sind im Antrag, Formular 3.5 angegeben, die Gefahrstoffe können den Sicherheitsdatenblättern im Antrag, Formular 3.5.1 entnommen werden.

In der Anlage entsteht kein erhöhtes Gefahrenpotenzial, da weder die Inhaltsstoffe untereinander chemisch reagieren, noch kommen „Chemikalien“ zum Einsatz. Bei dem Prozess handelt es sich um ein physikalisches Trennen von fest und flüssig.

- 3.11.6.31. Es war eingewendet worden, die Daten des Antrags seien nicht nachvollziehbar. 2 TKW-Ladungen mit etwa 64 m³ ergäben multipliziert mit 52 Wochen 3328 m³ und nicht wie angegeben 2750 m³ (E163).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

64 m³ ist das Fassungsvermögen vom GFK-Aannahmebehälter nicht das TKW-Ladevolumen (vgl. Antrag, Formular 3.4).

Ein Maximalaufkommen wird im Antrag mit 55 m³ pro Woche angegeben, bei möglichen 50 Wochen im Jahr (vgl. Antrag, Formular 3.5).

- 3.11.6.32. Es war eingewendet worden, über die Produktion und Entsorgung radioaktiv belasteten Materials gebe es unterschiedliche Zahlen. Das LBEG spreche von 20 t, der WEG von 300 t, die GRS schätzt 2.000 t pro Jahr. Weiter wird gefragt, warum diese wichtigen Stoffe in den Berechnungen nicht auftauchten und wie es sich mit der radioaktiven Belastung verhalte? Die durchschnittliche Belastung im Boden betrage 0,03 Bq/g, der WEG nenne aber 20,00 Bq/g und Exxon nenne 88,50 Bq/g. Welcher Wert sei zutreffend? (E140)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

EMPG „produziert“ keine natürlichen radioaktiven Stoffe. Diese natürlich im Untergrund vorhandenen Stoffe gelangen bei der Erdgasförderung an die Oberfläche. Die in der Einwendung genannten Zahlen können mangels exakter Quellenangabe nicht nachvollzogen werden.

Die für die Reststoffbehandlungsanlage beantragten Maximal-Mengen können dem Antrag, Formular 3.5 entnommen werden.

- 3.11.6.33. Es war eingewendet worden, die Nachweise der wassergefährdende Stoffe beinhaltenden Anlagenteile seien inhaltlich unvollständig (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei den zu reinigenden Anlagenteilen handelt es sich um Anlagenteile aus dem Betrieb Elbe/Weser der EMPG. Konkrete Nachweise bzw. konkrete Aufstellungen von Art und Menge der zu reinigenden Anlagenteile über die Betriebszeit der Reststoffbehandlungsanlage sind nicht möglich und auch nicht geboten.

- 3.11.6.34. Es war eingewendet worden, die vorgesehen Verbrennung Hg-haltiger Filterkohle erscheine nicht zielführend. Die chemotoxischen Eigenschaften des Hg änderten sich im Zuge der Verbrennung nicht, das Quecksilber werde sich somit als weiterhin sehr

giftiger Niederschlag in der Filteranlage der Verbrennungseinrichtung anlagern (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Reststoffbehandlungsanlage wird keine Aktivkohle verbrannt. Die beladene Aktivkohle wird einem zertifizierten Entsorger übergeben.

- 3.11.6.35. Während des Erörterungstermins war beantragt worden, dass das Ausspülen der TKW's nicht mit Filtratwasser, sondern nur mit unbelastetem Leitungswasser geschehen dürfe. Der Antrag wurde damit begründet, dass die um den TKW gelegte Manschette nicht verhindern könne, dass das zum Ausspülen benutzte Wasser in die Vorfläche der Reststoffbehandlungsanlage laufen könne (EÖTP, S. 188f).

Dem Antrag wird teilweise wie folgt Rechnung getragen, im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Auch vom Vorhabenträger wurde bestätigt, dass beim Reinigen der Tanks der TKW von abgesetzten Reststoffen Reinigungsflüssigkeit auf die Vorfläche der Reststoffbehandlungsanlage gelangen kann. Zielstellung des Antrags ist es daher, eine Kontamination der Flächen vor der Reststoffbehandlung zu vermeiden. Dem trägt eine Verwendung von Leitungswasser anstelle des Reinigungswassers jedoch nicht Rechnung, da das Leitungswasser beim Ausspülen der Tanks kontaminiert wird. Unter Berücksichtigung der Intention des Antrags wird daher festgelegt, dass die Aufstellfläche des TKW als AwSV-Fläche zu gestalten ist, auf der möglicherweise auftretende kontaminierte Flüssigkeiten sicher aufgefangen werden (vgl. 1.2.3.4).

Überwachung

- 3.11.6.36. Während des Erörterungstermins war beantragt worden, dass der Vorhabenträger der Öffentlichkeit nach jedem seismischen Ereignis ein Sicherheitskonzept zu Überwachung der Bodenplatten und Risse in den Bodenplatten vorzustellen habe und die Reststoffbehandlungsanlage solange außer Betrieb zu nehmen habe, bis ein unabhängiger Gutachter die Anlage geprüft und keine Schäden festgestellt habe (EÖTP S. 283f).

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage wird nach den entsprechenden Bauvorschriften errichtet. Es ist nicht zu erwarten, dass die Bodenplatten durch seismische Ereignisse geschädigt werden. Im Übrigen gibt es für diese Forderung keine Rechtsgrundlage.

- 3.11.6.37. Es war eingewendet worden, es sei detailliert darzustellen, wie anfallende Verschmutzungen gemessen und beseitigt werden sollen und wie beim Auftreten von Verschmutzungen im schädigenden Ausmaß eine Prozessunterbrechung realisiert werden soll. Erforderlich sei eine Kontrolle der Schadstoffe durch ein valides Wasser-, Boden- und Luftmonitoring mit Transparenz für alle Bürger (E6, E7, E10, E11, E162).

Der Einwendung wurde weitgehend im Antrag Rechnung getragen, im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Funktionsfähigkeit der Filter zur Abluftreinigung wird durch Gasmessungen überprüft (vgl. Antrag, Formular 4.8). Wenn es zu Überschreitungen der Werte kommen sollte, erfolgt bei der Bereitsstellungshalle eine Abschaltung der Belüftung. Bei der Reststoffbehandlung erfolgt in einem ersten Schritt die Umleitung der Abluft auf den zweiten Filter. Falls es dann immer noch zu Überschreitungen kommen sollte, erfolgt auch hier eine Abschaltung der Lüftung. Außerdem wird immer ein optischer und akustischer Alarm ausgelöst.

Die Flächen in der Reststoffbehandlungsanlage sowie der Bereitstellungshalle werden als AwSV-Flächen hergestellt, als zusätzliche Sicherung und Überwachung wird

das gesamte Gebäude auf einer hochfesten zweilagigen Folie errichtet, der Zwischenraum wird überwacht. Tritt ein Stoff aus wird dieser von der Betonfläche zurückgehalten, um nicht in das Erdreich / Grundwasser zu gelangen.

- 3.11.6.38. Es war eingewendet worden, die Überwachung der Emissionen mittels PID sei aufgrund der begrenzten Aussagekraft ungenügend. Weder sei eine Schadstoffidentifikation möglich, noch eine quantitative Erfassung nicht exakt bekannter Zusammensetzungen (E22, E23, E112).

Der Einwendung wird wie folgt Rechnung getragen:

Der Vorhabenträger ersetzt das PID-Messverfahren, das nicht geeignet ist für Methan, Ethan und Propan, durch eine Messung des Gesamtkohlenstoffs durch ein FID-Verfahren (Flammenionisation) (vgl. EÖTP S. 356f).

Dabei wird die Leitfähigkeit einer Knallgasflamme (das Brenngas ist Wasserstoff) zwischen zwei Elektroden gemessen. Die zu analysierende Substanzen werden mit einem Trägergasstrom in die Flamme transportiert und dort thermisch ionisiert. Die bei der Ionisierung freiwerdenden Elektronen werden aufgefangen. Das Detektorsignal ist in einem weiten Bereich proportional der Anzahl der pro Zeiteinheit in die Flamme gebrachten Kohlenstoffatome.

Die Quecksilberbestimmung erfolgt durch ein NDUV-Messgerät (Nichtdispersive UV-Absorptionsfotometrie). Grundlage des angewandten Verfahrens ist die Messung der Resonanzabsorption der Quecksilberatome bei einer Wellenlänge von 253,7 Nanometern. Mit dieser Messmethode können Konzentrationen im µg-Bereich gemessen werden. Das Probengas wird dabei kontinuierlich über ein Staubfilter in die optische Küvette eines Hg-Monitors geleitet. Dort erfolgt kontinuierlich die Absorptionsmessung der von einer UV-Lichtquelle ausgesandten Strahlung (253,7 nm Hg-Linie).

Die Messverfahren werden in einer Nebenbestimmung verbindlich gemacht (vgl. 1.2.1.3).

- 3.11.6.39. Es war eingewendet worden, zur Sicherstellung der Auflageneinhaltung und der Beweisführung etwaiger Geschädigter seien die Daten einer laufenden Emissionsüberwachung öffentlich im Internet als Momentanwert sowie Mengenintegral über einen Zeitraum zugänglich zu machen. Es sei für eine manipulationssichere Ausführung zu sorgen (E22, E23, E63).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um sog. "IED-Anlagen". Dies bedeutet auch, dass nach einem vorgegebenen Plan Befahrungen und Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde (das LBEG) stattfinden müssen (§ 16f der 12. BImSchV). Die Ergebnisse aller Befahrungen und Inspektionen werden dokumentiert und ausgewertet.

Bei der Aufsichtsbehörde vorliegende umweltrelevante Daten werden gem. NUIG jedermann auf Antrag zugänglich gemacht.

Weiter haben die Betreiber der sog. IED-Anlagen die Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit (Näheres siehe § 8a, § 11 sowie Anhang V der 12. BImSchV).

Eine Verpflichtung, kontinuierlich Messergebnisse in Echtzeit im Internet zu veröffentlichen, besteht jedoch nicht.

- 3.11.6.40. Es war eingewendet worden, dass auf Sicherheitsabschaltungen und Not-Aus-Einrichtungen verwiesen worden sei, die bei Abweichung einer oder mehrerer Betriebsvariablen etwaigen integritätskritischen Zuständen entgegenwirken und damit gegebenenfalls auch Störfälle verhindern sollen. Somit handele es sich um sicherheitsrelevante Komponenten, die einer Zuverlässigkeitsbewertung gemäß DIN EN IEC 61508 bzw. IEC 61511 zu unterziehen seien. Es mangle hier an Darlegung der von

den jeweiligen Sicherheitsketten in ihrer Gesamtheit vom Sensor bis zum Aktor erzielten Safety Integrity Level (SIL-)Stufe wie auch vorheriger Ermittlung der erforderlichen SIL-Stufen (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat erklärt, dass eine SIL-Betrachtung seitens der EMPG durchgeführt wurde. Die Ergebnisse würden im öffentlichen Verfahren nicht angegeben, da es sich um betriebsinterne Daten handele.

Der Forderung des Vorhabenträgers nach Schutz von Betriebsgeheimnissen ist nachzukommen. Jedoch wird die Einwendung zum Anlass genommen, die SIL-Betrachtungen anlässlich der ersten Vor-Ort-Besichtigung gem. § 17 Abs. 2 der 12. BImSchV von der Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen (vgl. 1.2.7.2).

- 3.11.6.41. Es war eingewendet worden, nach Fertigstellung der Anlage müsse speziell geschultes Personal des LBEG vor Ort vertreten sein, um den Betrieb zu überwachen und im Ernstfall Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung zu schützen. Es seien unabhängige Kontrollen erforderlich (E73, E153, E166).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das LBEG nimmt die Pflichten der überwachenden Behörde gem. §§ 13ff der 12. BImSchV wahr. Eine ständige Vor-Ort-Präsenz der Behörde ist in der 12. BImSchV nicht vorgesehen.

- 3.11.6.42. Es war eingewendet worden, dass es keine richtigen Messverfahren und Richtlinien zur Überwachung der Erdgasindustrie gebe. Daher sei es erforderlich, ein Messverfahren zur Überwachung von unabhängigen Experten entwickeln zu lassen. Die erfassten Daten dürften nicht in Durchschnittswerten angegeben werden, sondern müssen auch gefährliche Spitzen aufzeigen (E117).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage stellt in erster Linie eine „Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen“ im Sinne der Nrn. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und nicht um eine „Anlage der Erdgasindustrie“, womit Bohrungen, Förderanlagen usw. gemeint sein dürften.

Für diese Anlagen ist die TA Luft verbindlich. Die TA Luft legt Grenzwerte, Messverfahren, Messzeitpunkte und ggf. die Erforderlichkeit von kontinuierlichen Messungen fest.

Das Fehlen „richtiger Messverfahren“ und „richtiger Richtlinien“ kann daher nicht erkannt werden.

Betriebseinstellung

- 3.11.6.43. Es war eingewendet worden, dass keinerlei Maßnahmen zur Betriebseinstellung genannt seien. Es werde lediglich unbestimmt auf eine künftige, wiederum zeitlich unbestimmt "rechtzeitige" Anzeige der Betriebseinstellung verwiesen (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Ausführungen im Antrag beziehen sich nicht auf einen konkreten Zeitpunkt, sondern auf die geltenden rechtlichen Bestimmungen. Die Angaben in dem Antrag reichen aus, um die im Zeitpunkt der Betriebseinstellung zu treffenden Maßnahmen zu skizzieren. Dies genügt den rechtlichen Anforderungen, weil die konkreten Vorgaben erst zu diesem Zeitpunkt zu treffen sind.

Da die Anlage auch der Bergaufsicht unterliegt, ist für die Einstellung des Betriebs ein sogenannter Abschlussbetriebsplan zu erstellen. Der enthält dann u.a. eine genaue

Darstellung der technischen Durchführungen der Betriebseinstellung und den Nachweis, dass der Schutz Dritter vor den durch den Betreiber verursachten Gefahren auch noch nach Betriebsaufgabe sichergestellt ist (z.B. durch Langzeit-Monitoring) und eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgt.

Haftung / Sicherheitsleistung

(Hierzu siehe auch 3.6.2)

3.11.6.44. Es war eingewendet worden, aufgrund von Anteilsverschiebungen könne die Haftung für die Anlage auf andere Betreiber übergehen. Gefordert wurde eine ausreichende Bankbürgschaft während des Betriebs, die alle 30 Jahre aktualisiert werden müsse (E6, E7).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung siehe 3.6.2. Die Veräußerung des Betriebsplatzes ist entweder mit dem Ende der Bergaufsicht (Folgenutzung auf Grundlage einer anderen Genehmigung) oder einer Übertragung an einen anderen Bergbauberechtigten verbunden. Im ersten Fall wird der Folgebetrieb in einem neuen Genehmigungsverfahren neu und umfassend geprüft, im zweiten Fall stellt die Bergbehörde sicher, dass der erwerbende Bergbauunternehmer imstande ist, auch die übernommenen Pflichten zu gewährleisten.

3.11.7. Umweltrecht

Mängel der UVP-Vorprüfung

3.11.7.1. Es war eingewendet worden, die Aussage der tabellarischen Auflistung zur UVP-Vorprüfung, dass sich im Umkreis keine Wohnbebauung befinde, sei falsch. Das nächste bewohnte Gehöft liege in ca. 400 m Entfernung. Im Übrigen gäbe es weitere Streubebauung in größerer Entfernung (E17).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Hinweis auf die vorhandene Bebauung ist zunächst korrekt.

Mit dem Begriff Umkreis (im Prüfvermerk des LBEG heißt es „Umfeld“) kann jedoch nur das möglicherweise betroffenen Umfeld gemeint sein. Aufgrund der Entfernung von mind. 400 m, dem Betrieb in einem geschlossenen Gebäude sowie der Vorbelastung durch den vorhandenen Betriebsplatz und den Straßenverkehr war bei der überschlägigen Prüfung im Rahmen der UVP-Vorprüfung abzuschätzen, dass sich in dem Bereich, in dem sich die Reststoffbehandlungsanlage durch Immissionen bemerkbar machen könnte, keine Wohnbebauung befindet.

3.11.7.2. Es war eingewendet worden, die Aussage der tabellarischen Auflistung zur UVP-Vorprüfung "Keine Lärm- und Luftschadstoffemissionen" sei falsch.

Der Vorhabenträger habe jedoch in öffentlichen Terminen selbst vorgetragen, dass die Mitarbeiter in der geplanten Anlage mit Atemschutz arbeiteten. Zudem sei die Bautätigkeiten bzw. Zu- und Abgangsverkehr mit Lärm verbunden (E24; E180)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei der Ermittlung der Umweltbeeinträchtigungen werden die erheblichen – und nur auf diese kommt es an – Beeinträchtigungen auf die Umwelt ermittelt. Die Arbeitsplätze im Inneren der Halle gehören nicht zur Umwelt i.S.d. UVPG a.F.. Die Luft aus dem Halleninneren wird durch eine Lüftungsanlage gereinigt. Die gereinigte Luft wird über einen Schornstein unter Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft an die Umgebung abgegeben. Durch die Reinigung werden erhebliche Umweltauswirkungen vermieden.

Gleiches gilt für die Bautätigkeiten und den Baustellenverkehr. Durch die stets erforderliche Berücksichtigung der AVV Baulärm und der Einhaltung der darin enthaltenen Richtwerte sowie durch die Benutzung der üblichen Straßenbau und Tiefbaugeräte ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Lärmimmissionen das zulässige Maß nicht überschreiten.

Das Vorhaben gehört nicht zu den Großbaustellen oder Sonderbaustellen (z.B. Abbrucharbeiten), bei denen im Rahmen einer UVP-Vorprüfung anderes zu vermuten und damit zu genauer prüfen wäre.

3.11.7.3. Es war eingewendet worden, die tabellarische Auflistung zur UVP-Vorprüfung sei unvollständig. Es fehlten Darstellungen zu:

- Der Beschreibung der eigentlichen Bautätigkeit,
- Zusammensetzung der zu reinigenden Stoffe,
- Angaben zur Dauer der Lagerung und späteren Entsorgung,
- konkrete Festlegungen zu den Mengen, welche der Vorhabenträger zu behandeln gedenke,
- Umrechnung der Mengen in Tonnageangaben, die für die Einstufung nach Anlage 1 zum UVPG maßgeblich ist,
- Erfassung der umliegenden Wohnbebauung,
- potenzielle Auswirkungen auf den Menschen durch Bau und Betrieb der Anlage, Auswirkungen auf die Umwelt durch Bau und Betrieb der Anlage,
- Darstellung von Zu- und Abgangsverkehr während der Bauphase und im nachfolgenden Betrieb sowie
- Bewertung des naturschutzfachlich hochwertigen FFH-Gebiets Trochel (E017)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die UVP-Vorprüfung soll lediglich in überschlüssiger Weise die Frage klären, ob für ein Vorhaben eine UVP erforderlich ist oder nicht. Sie ist keine Umweltverträglichkeitsstudie, auf deren Inhalte die Einwendung abzielt.

3.11.7.4. Es war eingewendet worden, dass nicht ersichtlich sei, wie das LBEG zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine UVP nicht erforderlich sei. Es mangle an einer substantziellen Begründung der Entscheidung (E22, E23, ähnlich auch ein Antrag während des Erörterungstermins, EÖTP S. 31).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, der Antrag wird wie folgt beschieden.

Es wird angenommen, dass sich die Einwendung auf den Bescheid des LBEG vom 24.11.2015, Az. L1.4/L67007/03-08 02/2015-0012 bezieht (Antrag, Anlage 14.4). Zweck dieses Bescheides ist die Mitteilung des Prüfungsergebnisses, nicht die Gründe, welche zu diesem Ergebnis geführt haben. Die Gründe lassen sich dem Prüfvermerk entnehmen, welcher sich in den Akten befindet und gem. NUIG jedermann zugänglich ist.

3.11.7.5. Es war eingewendet worden, dass in den Unterlagen zu UVP-Vorprüfung (vgl. Anlage 13.1 der Antragsunterlagen) insbesondere zu Punkt 11 „Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)“ konkrete Angaben fehlten. Diese wären als Grundlage für die UVP-Vorprüfung erforderlich gewesen (E112).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Unter Punkt 11 wird die Aussage getroffen, dass im Bereich des Vorhabens keine der genannten Schutzkriterien betroffen sind. Konkrete Angaben zu nicht relevanten Schutzkriterien erübrigen sich.

- 3.11.7.6. Es war eingewendet worden, dass gem. § 3a UVPG a.F. in einem gerichtlichen Verfahren überprüfbar sein müsse, ob eine UVP-Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c durchgeführt worden sei und ob das Ergebnis nachvollziehbar sei. Das Ergebnis der Vorprüfung sei gemäß § 3c UVPG zu dokumentieren. Zur Bejahung einer UVP-Pflicht genüge im Rahmen einer Vorprüfung bereits die abstrakte / generelle Möglichkeit des Eintritts nachteiliger Auswirkungen. Es sei nicht prüfbar, ob die UVP-Vorprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der Antrag enthalte die dafür erforderlichen Beschreibungen nicht. Die Dokumentation der Vorprüfung sei offenzulegen. Eine fehlerhafte UVP-Vorprüfung stelle einen Verfahrensmangel dar (E24, E112).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es ist richtig, dass der in Anlage 14.4 der Antragsunterlagen enthaltene Bescheid des LBEG vom 24.11.2015, Az. L1.4/L67007/03-08 02/2015-0012 lediglich das Prüfergebnis der UVP-Vorprüfung enthält. Dieser Bescheid ist im Planfeststellungsverfahren ausreichend, um den Verzicht auf eine UVP zu begründen. Die Dokumentation der Prüfung selbst lässt sich dem Prüfvermerk entnehmen, welcher sich in den Akten befindet und gem. NUIG jedermann zugänglich ist (Zur UVP-Vorprüfung siehe auch 3.5).

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung kommt es nicht auf die abstrakte oder konkrete Gefahr nachteiliger Umweltauswirkungen ankommt, sondern darauf, ob derart gewichtige Umweltauswirkungen vorliegen, die zu einer Versagung der Zulassung führen können. Hierfür lagen unter Berücksichtigung der in Anl. 2 zum UVPG a.F. benannten Kriterien keine greifbaren Anhaltspunkte vor.

- 3.11.7.7. Während des Erörterungstermins war beantragt worden, die UVP-Pflichtigkeit der Reststoffbehandlungsanlage nochmals zu überprüfen, da es sich schließlich um eine Anlage handele, in der mit Quecksilber umgegangen werde (EÖTP, S. 16f).

Der Forderung wurde mit folgendem Ergebnis nachgegangen:

Die Fälle, für die eine UVP bzw. eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, sind abschließend in Ablage 2 UVPG a.F., Anlage 2 NUVPG sowie der UVP-V Bergbau aufgelistet.

Stoffe mit besonderen Eigenschaften werden z.B. in Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG a.F. berücksichtigt, sie sind in Anhang 2 der 4. BImSchV aufgeführt. Hier ist Quecksilber nicht ausdrücklich genannt, wohl aber z.B. „Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2“ (giftig für Wasserorganismen). Aufgrund der vorgesehenen Lagerung dieser Stoffe (einschl. Quecksilber) in einer Größenordnung von mehr als 50 t war für die Reststoffbehandlungsanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-Vorprüfung) durchzuführen.

- 3.11.7.8. Während des Erörterungstermins war darauf hingewiesen worden, dass im Antrag auf UVP-Vorprüfung von 50 t Lagerkapazität die Rede war, während nun 200 t beantragt worden sind (EÖTP. S. 40).

Dem Antrag wurde mit folgendem Ergebnis nachgegangen:

Im Antrag der EMPG vom 17.07.2015 auf UVP-Vorprüfung war von einer Kapazität der Bereitstellungshalle von kleiner 50 t die Rede, im geänderten Antrag vom 16.11.2015 wurde von einer Bereitstellungskapazität größer 50 t ausgegangen.

Einschlägig ist hier Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG a.F.:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr → allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die beantragte Bereitstellungskapazität von 200 t befindet sich damit in dem von Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG a.F. vorgegebenen Bereich, für den eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung behält seine Gültigkeit damit auch für den Fall der hier beantragten Bereitstellungskapazität von 200 t.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

- 3.11.7.9. Es war eingewendet worden, dass die Forderung nach einer UVP bereits durch die Tatsache gerechtfertigt werde, dass in den Ortschaften um die Betriebsstätte Söhlingen signifikant erhöhte Krebsraten aufträten, deren Ursachen nach wie vor ungeklärt seien (E4, E9, E18, E25).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine UVP kann nicht die Ursachen der bestehenden Krebsfälle klären. Weiter sind die Fälle, für die eine UVP bzw. eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, abschließend in Anlage 2 UVPG a.F., Anlage 2 NUVPG sowie der UVP-V Bergbau aufgelistet.

- 3.11.7.10. Es war eingewendet worden, dass in den Antragsunterlagen in Formularblatt 14.1 eine durchgeführte Vorprüfung mit dem Ergebnis einer erforderlichen UVP ausgewiesen werde. An anderer Stelle würde ausgeführt, dass Ergebnis der Vorprüfung sei, dass keine UVP erforderlich ist. Der Antrag sei somit in sich widersprüchlich, was einer Genehmigung entgegensteht (E4, E9, E22, E23, E24, E25, E112).

Der Hinweis auf die Aussage in Formularblatt 14.1 wird dankend entgegen genommen, im Übrigen wird die Einwendung jedoch zurückgewiesen.

Bei der Angabe in Formularblatt 14.1 handelt es sich tatsächlich um einen Redaktionsfehler. Der Fehler ist jedoch offensichtlich redaktioneller Natur; dies ergibt sich bereits aus der Anlage 14.4 des Antrags. Diese enthält den feststellenden Bescheid des LBEG, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Bei verständiger Würdigung handelt es sich somit nicht um widersprüchliche Antragsunterlagen

- 3.11.7.11. Es war eingewendet worden, dass bereits die Eigenschaft als Störfallbetrieb eine Beeinträchtigung des Schutzguts der menschlichen Gesundheit erwarten lasse (Nr. 1.5 der Anlage 2 zum UVPG), woraus eine UVP-Pflicht resultiere (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Allein aus dem Umstand, dass ein Betrieb unter den Anwendungsbereich der Störfall-VO fällt, resultiert noch keine UVP-Pflicht. Weiter sind die Fälle, für die eine UVP bzw. eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, abschließend in Anlage 2 UVPG a.F., Anlage 2 NUVPG sowie der UVP-V Bergbau aufgelistet, die Störfall-VO trifft hierzu keine Aussage.

- 3.11.7.12. Es war eingewendet worden, dass eine UVP auch deshalb erforderlich gewesen wäre, weil es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage handelt, die es bisher überhaupt noch nicht gegeben habe, so dass Erfahrungswerte komplett fehlten (E157, E158, E159, E160, E163, ähnlich auch E67, E73, E101, E143, E151, E152).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es handelt sich um keine Pilotanlage, das physikalische Trennen von festen und flüssigen Bestandteilen ist ein gängiges Verfahren.

Im Übrigen sind die Fälle, für die eine UVP bzw. eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, abschließend in Ablage 2 UVPG a.F., Anlage 2 NUVPG sowie der UVP-V Bergbau aufgelistet. Hierunter finden sich keine Vorhaben, die allein deshalb aufgelistet sind, weil es sich um Testanlagen handelt.

Inhalt der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

3.11.7.13. Es war eingewendet worden, dass in die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Lagerung der aufbereiteten Stoffe und deren Transport einzubeziehen sei (E104).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die UVP-VP hat ergeben, dass eine UVP für die Reststoffbehandlungsanlage nicht erforderlich ist (vgl. 3.5).

Sonstiges

3.11.7.14. Es war eingewendet worden, die Ansiedlung der Anlage auf einem bestehenden Betriebsplatz rechtfertigt nicht, diese Vorbelastung auszublenden. Relevanter Vergleichsmaßstab sei ein Nullszenario des nicht realisierten Vorhabens. Anderenfalls ließe sich ein UVP-Erfordernis mittels schrittweiser Salamatik unterlaufen (E22, E23, E36).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine vorhandene oder nicht vorhandene Vorbelastung hat keinen Einfluss auf die Notwendigkeit einer UVP. Die Vorhaben, für die eine UVP bzw. eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, sind abschließend in Ablage 2 UVPG a.F., Anlage 2 NUVPG sowie der UVP-V Bergbau aufgelistet, eine Bezugnahme auf mögliche Vorbelastungen findet sich darin nicht.

Die zitierte unzulässige Salamatik tritt dann auf, wenn kumulierende Vorhaben nicht betrachtet werden. Gem. § 3b UVPG a.F. besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Auf dem Betriebsplatz Söhlingen befinden sich jedoch keine weiteren Reststoffbehandlungsanlagen, die als kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen wären. Der Vorwurf der Salamatik trifft deshalb hier nicht zu.

3.11.7.15. Es war eingewendet worden, die Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz in Formular 13.1 seien völlig unzureichend. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Natur und Landschaft würden überhaupt nicht beschrieben, der Einwirkungsbereich der Anlage sei nicht definiert (E24, E161).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Anlagenbestandteile werden auf dem Gelände des Betriebes Söhlingen auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet. Ein direkter Eingriff in den Naturhaushalt durch den Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, den Verlust natürlicher Böden oder die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes tritt deshalb nicht auf. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. der Erholung bestehen aufgrund der Lage des

Vorhabenstandortes zwischen technischen Anlagen auf bestehendem Betriebsgelände nicht.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten; die Richtwerte für Schallimmissionen werden eingehalten, eine Belastung durch gas- und staubförmige Immissionen wird durch die mehrstufige Aktivkohlefilteranlage sicher ausgeschlossen.

Mangels relevanter Wirkfaktoren entfällt die Beschreibung des Einwirkungsbereiches der Anlage.

3.11.8. Naturschutzrecht

Eingriffsregelung

3.11.8.1. Es war eingewendet worden, dass ein Eingriff in Lebensräume aus dem Umstand bereits asphaltierter Flächen verneint werde. Auch solche Flächen stellten aber einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Wertigkeit asphaltierter Flächen ist gering. Durch den Bau der Reststoffbehandlungsanlage auf dem Betriebsplatz in Söhlingen werden keine zusätzlichen Flächen bebaut und somit auch kein zusätzlicher (natürlicher) Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Anspruch genommen.

Naturschutzgebiete

3.11.8.2. Es war eingewendet worden, dass Naturschutzgebiete und das Naherholungsgebiet „Trochel“ ist im Antrag nicht ausreichend berücksichtigt worden seien (E6, E7, E67 sowie ein Antrag während des Erörterungstermins, EÖTP S. 48f).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, der Antrag wird wie folgt beschieden:

Naturschutzgebiete sind im Antrag (in Wiederholung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung) durch die Feststellung berücksichtigt worden, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine Naturschutzgebiete vorhanden sind (vgl. Formular 13.1 des Antrages).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Hemslinger Moor“ liegt ca. 3,5 Kilometer vom Standort der Reststoffbehandlungsanlage entfernt und ist aufgrund der Entfernung und im Zusammenhang der gemäß TA-Luft eingehaltenen Grenzwerte nicht beeinträchtigt.

Naherholungsgebiete gehören nicht zu den Schutzkriterien der Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG a.F. bzw. der Nr. 2 der Anlage 2 zum NUVPG.

FFH-Gebiete

3.11.8.3. Es war eingewendet worden, dass im Antrag nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, dass eine Ausnahmegenehmigung für FFH-Gebiete erforderlich ist (E6, E7).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Anlagenbestandteile werden auf dem Gelände des Betriebes Söhlingen auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet. Ein direkter Eingriff in den Naturhaushalt durch den Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, den Verlust natürlicher Böden oder die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes tritt deshalb nicht auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowohl einzeln als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten eines Gebietes des Netzes „Natura 2000“ ist daher auszuschließen, eine Ausnahmegenehmigung für FFH-Gebiete ist daher nicht erforderlich.

Artenschutz

3.11.8.4. Es war eingewendet worden, dass im Antrag nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, dass eine Ausnahmegenehmigung für besonders schützenswerte Arten erforderlich ist (E6, E7, ähnlich E66, E68, E69, E93, E94, E95, E111).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Anlagenbestandteile werden auf dem Gelände des Betriebes Söhlingen auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet. Ein direkter Eingriff in den Naturhaushalt durch den Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, den Verlust natürlicher Böden oder die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes tritt deshalb nicht auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung besonders schützenswerter Arten ist daher auszuschließen, eine Ausnahmegenehmigung ist dementsprechend nicht erforderlich.

3.11.8.5. In einer Einwendung wurde auf einen seltenen Bestand an Fischottern im Bereich des geplanten Standortes hingewiesen. Dieser werde durch das Vorhaben und die Transporte gefährdet (E172).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben wird auf dem bestehenden, mit einem Zaun umgebenen und vollversiegelte Betriebsgelände errichtet, das keinen geeigneten Lebensraum für die Art darstellt.

Der Transport wird auf öffentlichen Straßen stattfinden, die Kollisionsgefahr wird durch den vorhabensbedingten Verkehr nicht merklich erhöht.

Gewässer werden nicht in Anspruch genommen, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen (3.6.1.1 und 3.10).

Insgesamt ist eine Gefährdung des mutmaßlichen Fischotterbestandes durch das Vorhaben nicht ersichtlich.

3.11.8.6. In einer Einwendung wurde auf die Sichtung eines Brutpaares Schwarzmilane in der Umgebung von Bellen hingewiesen. Zur Klärung, wo die Tiere ihre Brutstätte hätten und welche schützenswerten Tiere es noch in der Region gebe, wurde die Erstellung und Auswertung eines aktuellen Katasters gefordert (E162).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Durch die Reststoffbehandlungsanlage werden keine zusätzlichen Flächen in der Natur / Umgebung in Anspruch genommen, da sich die Anlage auf dem Betriebsplatz befindet. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage treten auch keine Emissionen auf, die die in der Umgebung lebenden Arten gefährden können, da es zu keiner Erhöhung der Hintergrundwerte kommt.

Biotopschutz

3.11.8.7. Es war eingewendet worden, dass in den Antragsunterlagen, Formular 13.1 „Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz“ ein in etwa 100 m Entfernung der geplanten Anlage liegendes gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG nicht aufgeführt sei (gemeint ist der "Birken- und Kiefern-Buchenwald nährstoffarmer Standorte des Tieflandes" (GB-ROW 2923/101). Weiter fehlten Angaben zu weiteren geschützten Biotopen in rund 700 m Entfernung und zu dem rund 1,4 km entfernten FFH-Gebiet. Es fehlten Angaben zu Auswirkungen auf die dort vorkommende Fauna, wie z. B. Amphibien, die für ihre Indikatorwirkung bekannt seien (E24, E161).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage wird auf dem Betriebsgelände auf bereits versiegelten Flächen realisiert, so dass keine Biotope direkt in Anspruch genommen werden. Beim Betrieb der Anlage treten auch keine Emissionen auf, welche geschützte Biotope oder die benachbarten FFH-Gebiete (Mindestabstand > 1 km) oder die in der Umgebung lebenden Arten gefährden können, da es zu keiner Erhöhung der Hintergrundwerte kommt (vgl. 3.6.1.1).

3.11.9. Immissionsschutzrecht

Allgemeines

3.11.9.1. Es war eingewendet worden, die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BImSchG würden verletzt. Das gelte insbesondere für die der Gefahrenabwehr dienende Nr. 1 und die der Vorsorge dienenden Nr. 2. Aufgrund der unvollständigen und fehlerhaften Darstellung von Betriebsabläufen, Emissionen und Immissionen im Genehmigungsantrag müsse von einer Verletzung aller Schutzgüter des BImSchG ausgegangen werden (E22, E23, E170, E171).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Detaillierungsgrad der Darstellung der Betriebsabläufe ist ausreichend, um den Antrag immissionsschutzrechtlich prüfen zu können.

Ausgangszustandsbericht

3.11.9.2. Es war eingewendet worden, dass eine von einem Sachverständigen zu erstellende umfassende Dokumentation des Ist-Zustands des Baugeländes und dessen Umgebung in Bezug auf Boden, Luft, Oberflächen- und Grundwasser sowie Vegetationsoberflächen im Vorfeld einer Genehmigungserteilung zu erstellen sei, um daran auch ein zukünftiges Monitoring auszurichten (E4, E5, E6, E8, E9, E10, E11, E12, E25, E35, E58, E59, E106, E108, E117, E120, E121, E122, E123, E124, E152, ähnlich auch Antrag während des Erörterungstermins, EÖTP, S. 200).

Der Einwendung wird teilweise stattgegeben, im Übrigen wird sie zurückgewiesen; dasselbe gilt für den Antrag während des Erörterungstermins:

Gem. § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV wird ein Ausgangszustandsbericht bis zur Inbetriebnahme der Reststoffbehandlungsanlage vorgelegt (vgl. 1.2.2.2 und 3.10.3). Die Inhalte werden vom Sachverständigen in Abstimmung mit dem LBEG festgelegt.

Danach soll die gesamte Betriebsfläche einschließlich der angrenzenden Außenflächen im Ausgangszustandsbericht Beachtung finden.

Darüber hinaus werden Grundwasseruntersuchungen an bestehenden Grundwassermessstellen genommen.

Für weitergehende Forderungen fehlt die Rechtsgrundlage.

3.11.9.3. Es war eingewendet worden, dass eine Wiederherstellung auf den Stand des Ausgangszustandsberichts pauschal in Aussicht gestellt worden sei. Dieser Ausgangszustandsbericht liege jedoch bislang nicht vor. Konkrete Anforderungen und Parameter seien nicht gegeben. Der Antrag sei daher nicht prüffähig (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Ausgangszustandsbericht muss nicht Bestandteil des BImSchG-Antrags sein: Gem. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangs-

zustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Dies ist hier der Fall (vgl. 1.2.2.2 und 3.10.3).

Diese Entscheidung ist hier besonders angebracht, da der Boden und das Grundwasser gegenwärtig saniert werden und der Ausgangszustandsbericht als Sanierungsziel nicht den aktuellen sanierungsbedürftigen Zustand wiedergeben soll.

3.11.9.4. Es war eingewendet worden, dass die Ergebnisse des Ausgangszustandsberichts mit den Bodenwerten aus der etwas weiteren Umgebung verglichen werden müssten, um nicht ggf. bereits jetzt bestehende Verunreinigungen aus der Produktion der letzten Jahre und Jahrzehnte als Maßstab für eine künftige Rückführung zu definieren (E4, E9, E25, E157, E158, E159, E160).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet, im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Die Inhalte des Ausgangszustandsberichtes werden vom Sachverständigen in Abstimmung mit dem LBEG festgelegt. Der Inhalt des Ausgangszustandsberichtes richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 9. BImSchV).

Im Übrigen richtet sich der Sanierungsbedarf auch nach § 69 Abs. 2 BBergG. Danach endet die Bergaufsicht nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes gem. § 53 BBergG zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter [...] oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden. Der Abschlussbetriebsplan muss gem. § 53 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG Maßnahmen für die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß enthalten.

Luftschadstoffe

3.11.9.5. Es wurde eingewendet, dass zunächst ein Langzeitmonitoring durch ein unabhängiges Institut über Jahre erforderlich sei, bevor ein solches Bauvorhaben beantragt wird (E37, E38, E39, E40, E48).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Bestimmung der Vorbelastung ist im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschritten werden und die diffusen Emissionen 10 % der festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten (vgl. TA Luft, Nr. 4.6.1.1). Dies ist hier der Fall.

3.11.9.6. Es war eingewendet worden, angesichts fehlender Angaben zu den Emissionen sei nicht sichergestellt, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) aufgrund einer hinreichend niedrigen Immissionsbelastung gegeben sei (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die vorgesehene Filteranlage (2 Filter System) stellt die Einhaltung der vorgegebenen Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5 TA-Luft für organische Stoffe (Gesamt C) von 20 mg/m³, Staub von 10 mg/m³, Quecksilber von 0,05 mg/m³ und Benzol von 1 mg/m³ sicher. Die Funktionalität der Filteranlage wird überwacht (vgl. Antrag, Formular 4.8). Damit sind die durch die TA Luft vorgegebenen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

- 3.11.9.7. Es war eingewendet worden, Leistungsdaten zu den Filtern und ihrem Abscheidegrad für weitere Schadstoffe seien nicht dargelegt worden. Leckageraten durch Bypass-Strecken seien ebenfalls nicht dargelegt worden (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Abscheidegrad für die Aktivkohle liegt bei ca. 99% der organischen Stoffe. Nur ein sehr geringer Anteil an leichtflüchtigen organischen Stoffen (VOC: z.B.: Methan, Ethan und Propan) wird nicht adsorbiert. Dieser Anteil wird durch einen Flammenionisationsdetektor (FID) erfasst. Der nach TA-Luft für organische Stoffe einzuhaltende Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ kann mit diesem Verfahren sichergestellt werden. Bypasskanäle in der Aktivkohle führen bei diesem Messverfahren sofort zu einer Erhöhung des Messwertes und würden damit erkannt werden (vgl. auch Antrag, Formulare 4.8 und 5.4, zum Ersatz des beantragten durch einen FID-Detektor siehe 3.11.6.38).

- 3.11.9.8. Es war eingewendet worden, die erhöhten Krebsraten in der Region könnten mit der Gasförderung in einem Zusammenhang stehen. Bis zur Klärung der Ursachen der erhöhten Krebsraten sei ein Stopp des Genehmigungsverfahrens für die Reststoffbehandlungsanlage erforderlich (E1, E2, E6, E7, E8, E12, E13, E14, E16, E17, E18, E19, E20, E21, E26, E27, E29, E30, E32, E35, E36, E37, E38, E39, E40, E42, E43, E44, E45, E46, E48, E49, E50, E51, E52, E53, E54, E55, E57, E58, E59, E60, E61, E62, E63, E66, E67, E71, E73, E75, E76, E77, E78, E80, E81, E82, E83, E84, E85, E86, E87, E89, E90, E93, E94, E95, E97, E98, E99, E100, E102, E103, E104, E106, E107, E108, E109, E110, E111, E114, E117, E120, E121, E122, E123, E124, E128, E129, E131, E132, E134, E135, E138, E139, E145, E146, E147, E148, E149, E152, E153, E154, E155, E156, E162, E163, E166, E169, E171, E175, E176, E177).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage ist keine Anlage der Gasförderung. Mit dieser Anlage werden flüssige und feste Stoffe ohne chemische Zusätze getrennt, um sie dann an zertifizierte Entsorger zu übergeben.

Für die verlangte Unterbrechung des Genehmigungsverfahrens gibt es keine Rechtsgrundlage.

- 3.11.9.9. Es war eingewendet worden, dass ein umweltmedizinisches Gutachten über die potenzielle Gefährdung durch die transportierten, aufbereiteten und gelagerten Stoffe erforderlich sei (E6, E8, E12, E35, E36, E58, E59, E63, E106, E113, E117, E124, E152).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die potentielle Gefährdung durch die in Rede stehenden Stoffe ist in den Sicherheitsdatenblättern dargestellt (vgl. Antrag, Formular 3.5.1). Durch die Beachtung der relevanten Rechtsvorschriften wie z.B. GGVSEB, AwSV, TA Luft werden unzulässige Beeinträchtigungen der Umgebung ausgeschlossen. Ein umweltmedizinisches Gutachten ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens daher weder sinnvoll noch geboten.

- 3.11.9.10. Es war eingewendet worden, die Ortschaft Wittorf würde bei östlichen Windrichtungen bei eventuellen Leckagen und Havarien aus der Anlage direkt betroffen sein. Dem stehe die weite Entfernung nicht entgegen. In der Vergangenheit sei es immer wieder vorgekommen, dass z.B. bei Abfackelungen Substanzen bis nach Wittorf ge- weht worden seien (E14).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Reststoffbehandlungsanlage werden keine Stoffe verbrannt oder abgefackelt.

Die über den Abluftschornstein abgegebene gereinigte Hallenluft hat keine Auswirkung auf die Umgebung, die Grenzwerte der TA-Luft werden eingehalten.

- 3.11.9.11. Es war eingewendet worden, der Verweis auf eine Unterschreitung der Grenzwerte der TA Luft sei unspezifisch. Es würden keine konkreten Schadstoffkonzentrationen zugesichert. Dies wäre konkret für dampf-, gas- und staubförmige Stoffe erforderlich gewesen. Insbesondere im Bereich der CMR-Stoffe gelte es, jegliche Emissionen soweit wie möglich zu vermeiden (Nr. 5.2.7 der TA Luft) (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die in der TA-Luft unter Nr. 5.2.7.1.1 für CMR-Stoffe der Klasse III (einschließlich Benzol) angegebenen Emissionsgrenzwerte von 2,5 g/h oder 1 mg/m³ werden aufgrund der Abluftreinigung mittels Aktivkohlefilter unterschritten (vgl. Antrag, Formular 4.2). Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch eine Gasmessung (FID-Prinzip) und eine Hg-Messung überwacht. Die Überwachung der Konzentrationen ist mit einem Strömungssensor gekoppelt, um auch den Massenstrom der Schadstoffe erfassen zu können (vgl. Antrag, Formular 4.8).

Eine Emission staubförmiger Stoffe ist auszuschließen, da durch die Abläufe und Prozesse zur Reinigung und Behandlung in der Halle keine staubförmigen Stoffe entstehen können.

Die Minimierung der Schadstoffemissionen gem. Nr. 5.2.7 TA Luft wird durch die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen erreicht (vgl. Antrag, Formular 16.1, vgl. „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, Bundesumweltamt, Stand: August 2006, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_abfallbehandlung_vv.pdf).

- 3.11.9.12. Es war eingewendet worden, Emissionen aus dem Andocken der LKW würden nicht betrachtet. In Hinblick auf letztere werde beantragt, eine geschlossene Annahmestelle mit vollständiger Aufnahme des Fahrzeugs zu beauftragen (E22, E23, ähnlich auch Antrag während des Erörterungstermins, EÖTP, S. 176).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Emissionen können nicht auftreten, da durch Unterdruckhaltung im Entladerraum eine gezielte Nachströmung von außen nach innen erfolgt. Sobald das Empfangstor geöffnet wird, erhöht sich die Luftwechselrate im Entladerraum.

Die Funktionalität der Unterdruckhaltung auch während der Anlieferung wird vor Inbetriebnahme der Anlage geprüft. Die Prüfung wird in regelmäßigen Abständen wiederholt (vgl. 1.2.1.11).

- 3.11.9.13. Es war eingewendet worden, die auf der Bohrung H1 installierten Verdichter setzten dauerhaft Erdgas an die Umgebung ab. Dies diene dem weiteren Abdichten von Dichtungen, damit keine anderen Stoffe entweichen. Dies zeige, dass hier anscheinend ein Dichtungsproblem vorliegt (E5).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die auf dem Betriebsplatz installierten Verdichter sind nicht Antrags- bzw. Genehmigungsgegenstand.

Sonstige Emissionen

- 3.11.9.14. Er war eingewendet worden, dass lediglich Austräge aus der Lüftung betrachtet worden seien. Es fehle eine Betrachtung von Schall-, Licht-, Lärm-, Vibrationsemissionen und von Einträgen in Boden und Wasser (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es liegt ein "Schalltechnisches Prognosegutachten" für die Reststoffbehandlungsanlage vor (vgl. Antrag, Formular 4.10). Dieses berücksichtigt den Betrieb der Anlage und die damit verbundenen TKW-Transporte. Die Berechnungsergebnisse in Abschnitt 7.2 des Gutachtens zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am relevanten Immissionsort (nächstgelegenen Wohnbebauung) im Tages- und Nachtzeitraum um mindestens 10 dB(A) unterschritten und somit eingehalten werden.

Weitere Emissionen wie Erschütterungen oder Licht oder Strahlen sind mit dem Betrieb der Anlage nicht in relevantem Maße verbunden. Einträge in Boden und Wasser sind ausgeschlossen, da sämtliche Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Anlage stattfinden.

(Näheres zu Emissionen siehe auch 3.6.1.)

- 3.11.9.15. Es war eingewendet worden, das Vorhaben stelle eine Pilotanlage dar und gefragt, wie man dabei auf die angegebenen Schallwerte komme? Die Berechnung sei ohne jeden Realitätsbezug; der Endwert sei wissenschaftlich nicht belegt (E163).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im schallschutztechnischen Gutachten in Formular 4.10 des Antrags ist dargestellt, wie die Werte zur schallschutztechnischen Bewertung ermittelt wurden. Die in Tabelle 3 des Gutachtens aufgeführten Schallquellen sind Standardelemente bzw. Standardvorgänge bei Industrieanlagen, insofern ist die Reststoffbehandlungsanlage schalltechnisch keine Pilotanlage.

Für die Berechnung der Schallimmissionspegel am maßgeblichen Immissionsort wurde das Rechenprogramm SOUNDPLAN, Version 7.4 verwendet. Die Berechnung erfolgte dabei auf Grundlage des Ausbreitungsmodells der einschlägigen Normen. Ebenso wurde die Bodendämpfung nach dem alternativen Verfahren gemäß den Normen berechnet.

Es handelt sich bei der Halle um eine geschlossene Halle, die nach einschlägigen Normen errichtet wird. Die bauspezifischen Kenngrößen unter Berücksichtigung der Bau-Schalldämm-Maße zur Schalldämmung sind in die Planung eingeflossen und diese unterliegen den allgemeinen Regeln der Technik.

- 3.11.9.16. Es war eingewendet worden, dass sicherzustellen sei, dass Personal, das die Anlage verlässt, keine Emissionen von der Kleidung und den Schuhen auf umliegende Flächen austrägt (E141).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Personal (darunter auch der Fahrer des TKW) betritt die Anlage mit der persönlichen Schutzausrüstung, bestehend aus Sicherheitsschuhen, feuerhemmender Bekleidung, Sicherheitshelm, Schutzbrille und Handschuhen.

Weiter ist eine Einwegbekleidung vorgesehen, welche nach dem Gebrauch in Fässer gepackt und externen Entsorgungsunternehmen zugeführt wird.

Das Personal gelangt zu dem Arbeitsbereich über eine Hygiene-Personenschleuse, die den Umkleidebereich (Weißbereich) vom Arbeitsbereich (Schwarzbereich) trennt. Zum Betreten des Schwarzbereiches hat das Personal Stiefel und Einweganzug zusätzlich zu tragen und eine luftunabhängige Atemmaske mit Filter mitzuführen. Nach dem Beenden der Arbeiten und dem Verlassen des Schwarzbereiches führt der Weg ausschließlich durch die Schleuse. Die Stiefel werden in der Schleuse abgereinigt, der Einweganzug ist direkt ausziehen und in einen dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Störfallverordnung, Störfälle

3.11.9.17. Es war eingewendet worden, die Anlage falle gemäß den Antragsunterlagen unter die Grundpflichten der Störfallverordnung. Richtigerweise sei jedoch davon auszugehen, dass der Betriebsbereich unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung fällt und damit u. a. die Anfertigung eines Sicherheitsberichts gem. § 9 der 12. BImSchV erforderlich sei. Denn es fehle an einer systematischen Betrachtung des gesamten Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG hinsichtlich der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe. Betrachtet worden sei jedoch nur das beantragte Vorhaben, das aber nur einen Teilbereich des Betriebsbereichs umfasst (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für die Einstufung in den Anwendungsbereich der Störfall-VO wurden die im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV ermittelt (vgl. 3.6.1.2). Hieraus ergibt sich, dass die Anlage den Grundpflichten unterliegt.

3.11.9.18. Es war eingewendet worden, Nr. 6.1.1 der Antragsunterlagen "Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich gemäß Anhang I der 12. BImSchV" weise keine systematische Betrachtung der in Anlagenteilen vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe i.S.d. Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV im gesamten Betriebsbereich auf. Die pauschale Angabe von Mengen von Stoffkategorien, und nicht die detaillierte Angabe von Einzelstoffen, kann diese systematische Betrachtung nicht ersetzen (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die im Betriebsbereich gehandhabten Stoffe sind nicht namentlich in der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt. Daher sind sie aufgrund ihrer Einstufung in den Gefahrenkategorien 1, 2 und 9b aufgeführt. In der aktuellen 12. BImSchV entsprechen sie den Gefahrenmerkmalen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.3.1 und 1.3.2 (vgl. hierzu 3.6.1.2).

3.11.9.19. Es war eingewendet worden, Abfälle seien gemäß Nr. 8 des Abschnitts "Anwendbarkeit der Verordnung des Anhangs I der Störfall-Verordnung i.V.m. Nr. 1 der Anmerkungen zur Stoffliste der 12. BImSchV gemäß den Bestimmungen der Stoffrichtlinie (67/548/EWG) und der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) einzustufen und in der Folge auch zur Berechnung der Mengen gefährlicher Stoffe heranzuziehen.

Hinsichtlich der gefährlichen Abfälle sei bereits festzustellen, dass die Bezeichnungen der Abfälle nach AVV nicht korrekt angegeben sind. Zudem seien keine maximal auf dem Betriebsgelände vorhandenen Abfallmengen, sondern nur die geschätzten Abfallmengen pro Jahr angegeben. Daher müsse in erster Näherung angenommen werden, dass die Jahresmenge auf dem Betriebsgelände vorhanden sein kann. In diesem Fall könne der Abfallschlüssel 150202* in einer Menge von 58,6 Tonnen die Eigenschaft Nr. 1 der Stoffliste der Störfall-Verordnung (sehr giftig) besitzen. Die obere Mengenschwelle für sehr giftige Stoffe beträgt 20 Tonnen, so dass die Anlage unter die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung fällt. Entsprechend verhalte es sich mit den Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 050701*.

Zudem seien gemäß Nr. 8 des Anhang I zur 12. BImSchV „Anwendbarkeit der Verordnung“ i.V.m. Nr. 1 der Anmerkungen zur Stoffliste der 12. BImSchV auch nicht gefährliche Abfälle, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung ausgeführt sind, zu betrachten.

Nach welchen methodischen Regeln eine Einstufung zu erfolgen hat, zeige der Leitfaden KAS-25 - insbesondere in Abschnitt 2.3 "Kenntnis der Abfallschlüssel". Die An-

tragstellerin habe entgegen den Bestimmungen der Störfallverordnung keine derartige Einstufung vorgenommen. Diese hätten aber nach der Methodik des KAS-25 eingestuft und in die Mengenberechnung mit einbezogen werden müssen. Dies gelte insbesondere für den Abfall mit der Schlüsselnummer 190899, der in erheblichen Mengen anfällt (E22, E23).

Der Einwendung wird teilweise stattgegeben, im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Für die Einstufung von Stoffen und Gemischen ist die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) maßgeblich (Nr. 2 des Anhang I zur 12. BImSchV). Für die stoffbezogene Prüfung von nicht namentlich unter den Nummern 11 bis 39 der in Anhang I der 12. BImSchV enthaltenen Stoffliste aufgeführten Stoffen und Zubereitungen erfolgt die Selbsteinstufung der Stoffe und Zubereitungen in den Sicherheitsdatenblättern (Antrag, Formular 3.5.1).

Die Kritik an der Zuordnung der Abfallschlüssel nach AVV konnte nicht nachvollzogen werden (vgl. Antrag, Formular 9.2).

Das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen wurde vom Vorhabenträger aufgrund seiner betrieblichen Erfahrung abgeschätzt. Die im Genehmigungsantrag aufgeführten Mengen seien als Obergrenzen zu verstehen, deren Einhaltung jederzeit - insbesondere auch während der regelmäßig stattfindenden Befahrungen nach IE-Richtlinie und Störfall-VO - von der Aufsichtsbehörde überprüft werden könne. Die Voraussetzungen für die Einstufung in einen Betriebsbereich der unteren Klasse werden im Entscheidungstenor dieser Genehmigung (S. 9) verbindlich gemacht.

Gem. Nr. 8 des Anhang I zur 12. BImSchV finden für Stoffe, Stoffgruppen und Zubereitungen, die nicht als gefährlich nach einer der unter Anmerkung 1 zur Stoffliste dieses Anhangs aufgeführten Richtlinien eingestuft sind (d.h. Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG), die aber dennoch in einem Betriebsbereich vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den im Betriebsbereich angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Störfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, die Verfahren für die vorläufige Einstufung nach dem einschlägigen Artikel der betreffenden Richtlinie Anwendung. Das Filtrat wurde anhand der Gefährdung und nicht anhand der Abfallschlüsselnummer eingestuft (Siehe auch 3.6.1.2).

3.11.9.20. Es war eingewendet worden, die Integration der geplanten Abfallbehandlungsanlage in ein bereits bestehendes hoch gefährliches Anlagengelände berge nicht absehbare Risiken etwa aufgrund nicht absehbarer chemischer Reaktionen ohne dann bestehende konkrete Zuordnungsmöglichkeiten toxischer Umwelteinflüsse (E120, E121, E122, E123).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Reststoffbehandlungsanlage findet ein physikalisches (Filtration) und kein chemisches Trennverfahren (kein Zusatz von Chemikalien) statt. Es kommt deshalb bei diesem Trennverfahren zu keinen chemischen Reaktionen. Durch die Behandlung der Reststoffe in geschlossenen Anlagen bzw. in einer Halle mit Abluftreinigung treten keine Stoffe aus, die in Verbindung mit den benachbarten Anlagen zu Reaktionen führen können.

3.11.9.21. Es war eingewendet worden, es fehle eine Ermittlung des Auswirkungsradius für Dennoch-Störfälle (§ 3 Abs. 3 der 12. BImSchV), insbesondere für die Freisetzung toxischer Gase und Stäube. Dies sei von besonderer Relevanz, da Wohnbebauung

in rund 400 m Abstand besteht; die Annahme keiner relevanten Bebauung ist daher unzutreffend. Angesichts dieser Mängel sei davon auszugehen, dass das Abstandsgebot des § 50 S. 1 Alt. 2 BImSchG verletzt wird (E22, E23, E93).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18)“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit enthält Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung. Anlagen bei denen Benzol freigesetzt werden kann sind der Abstandsklasse I zugeordnet, was einem Abstand von 200 m entspricht.

Eine Verletzung der Anforderungen des § 50 BImSchG kann nicht erkannt werden.

- 3.11.9.22. Es war eingewendet worden, es fehlten Angaben zu den bereits vorhandenen Schadstoffen inkl. Lagerstättenwassertanks auf dem Betriebsgelände, zu den Plänen des Betreibers bezüglich der Lagerstättenwasserverpressung nach dem Betriebsbeginn der Reststoffbehandlungsanlage, zum weiteren Verlauf der Erdgasaufbereitung nach Betriebsbeginn und zur zukünftigen Entsorgung von Anlagenteilen der ehemaligen Erdgasaufbereitung. Diese Angaben seien erforderlich, um einen möglichen Dominoeffekt abschätzen zu können (E6, E7).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weitere Planungen für die Erdgasförderung und den Umgang mit Lagerstättenwasser sind nicht Bestandteil des Betriebs der Reststoffbehandlungsanlage.

In der Nachbarschaft (umliegender Bereich von 500 m) zur Anlage befinden sich keine Betriebsbereiche der oberen Klasse (=Anlagen, die den erweiterten Pflichten der StörfallVO unterliegen). Außerdem sind im Bereich von 200 m keine Anlagen, der unteren Klasse (= Anlagen, die unter die Grundpflichten fallen) vorhanden.

Auf dem Betriebsplatz Söhlingen stehen benachbart zur Reststoffbehandlungsanlage Kondensattanke, die für sich keine Anlage nach StörfallVO sind, da die Mengenschwellen unterschritten werden (Kondensat ist der Nr. 1.2.5.3 Anhang I StörfallVO zuzuordnen, Mengenschwelle Spalte 4: 5.000.000 kg). Diese Menge wird bei weitem nicht erreicht).

- 3.11.9.23. Es war eingewendet worden, durch Katastrophensituationen, z.B. bei einem Brand, würden Giftstoffe in die Atmosphäre freigesetzt und somit auch über Kreis- und Ländergrenzen hinausgetragen und gefragt, wie das verhindert werden könne (E26, E27, E58, E59, E60, E61, E62, E162).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet und im Übrigen zurückgewiesen.

Zu den Grundpflichten gem. § 3 StörfallVO gehört die Darlegung der Vorkehrungen, die getroffen werden, um Störfälle zu verhindern. Darüber hinaus muss auch dargelegt werden, welche vorbeugenden Maßnahmen getroffen wurden, um im Störfall die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Diese hat im Rahmen des vorzulegenden Störfall-Konzeptes (vgl. 1.2.7.1) geschehen.

- 3.11.9.24. Es war eingewendet worden, dass nicht ersichtlich sei, dass die Anforderungen der §§ 3 bis 6 der 12. BImSchV erfüllt würden. So fehlten beispielsweise Betrachtungen und zu ergreifende Maßnahmen zur Auswirkungsermittlung und Schutz vor Eingriffen von Außentätern (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BImSchV und § 4 Abs. 4 der 12. BImSchV), zur Auswirkungsermittlung und Schutz vor Eingriffen durch Innentäter (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BImSchV und § 4 Abs. 4 der 12. BImSchV), zu betrieblichen Gefahrenquellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BImSchV), zu Trümmerflug und dessen Auswirkungsbereichen im Explosionsfall, zur Berücksichtigung von umgebungsbedingten Gefahrenquellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BImSchV), z.B. von benachbarten Anlagen,

von Starkregen gemäß der TRAS 310 oder von Gefahren durch Eis, Wind und Schnee gemäß dem Entwurf der TRAS 320 und zur Warnung der Anwohner (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Anforderungen der §§ 3 bis 6 der Störfall-Verordnung werden bei der Erstellung des Störfallkonzeptes berücksichtigt und ihre Erfüllung dargelegt (vgl. 1.2.7.1).

3.11.9.25. Es war eingewendet worden, im Fall eines Störfalls sei nicht gewährleistet, dass die Anlage sofort abgeschaltet und ein Gefahrenrisiko ausgeblendet werden könne (E58, E59, E60, E61).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Anlage wird nicht durchgängig betrieben, d.h. bei Behandlungsarbeiten ist Personal vor Ort, das bei einem Vorfall direkt eingreift und sämtliche Anlagenteile abschaltet.

Die Lüftungsanlage und die Pumpen können auch außerhalb der Arbeitszeiten in Betrieb sein.

In diesem Fall wird die Anlage fernüberwacht von einer ständig besetzten Leitwarte. Damit ist eine direkte Abschaltung sichergestellt.

3.11.9.26. In einer Einwendung wurde nachgefragt, wer die Öffentlichkeit bei einer Notfallsituation informiere (E169).

Die Frage wird wie folgt beantwortet:

Der Vorhabenträger hat ein Störfallkonzept unter Beachtung der KAS-19 zu erstellen (KAS-19 „Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2. überarbeitete Fassung, Juni 2011).

Die KAS-19 fordert: „Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sollte es das erste Ziel sein, die betroffene Anlage durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen in den bestimmungsgemäßen Betrieb zurückzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, sind zumindest die Auswirkungen der Störung soweit wie möglich zu begrenzen. Dies wird in erster Linie durch eine geeignete Gefahrenabwehrorganisation geschehen, die sich auch in den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen dokumentiert; gleichzeitig muss jedoch unverzüglich eine Alarmierung der zuständigen Stellen erfolgen und die Warnung der möglicherweise betroffenen Personen in die Wege geleitet werden, damit diese die Möglichkeit haben, auf Grundlage der Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen sich selbst zu schützen.“

Die erforderlichen Maßnahmen sind folglich im Störfallkonzept und den Gefahr- und Alarmplänen festzulegen (vgl. auch 1.2.6.2).

3.11.10. Planungsrecht

Raumordnungsprogramm

3.11.10.1. Es war eingewendet worden, dass die Reststoffbehandlungsanlage in einer dafür geeigneten industriell erschlossenen Umgebung (Industriegebiet) zu errichten sei, die über eine ordnungsgemäße Infrastruktur und ordnungsgemäße Sicherheits- und Schutzvorkehrungen, wie Bodenwanne, Filteranlage, vor Ort stationierte Werksfeuerwehr, Havariepläne etc. verfügt. All dies sei in Bellen nicht der Fall (E6, E8, E12, E21, E30, E35, E55, E58, E59, E62, E63, E73, E106, E117, E124, E127, E131, E132, E146, E152, E153, E162, E166, E173, E174).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Betriebsplatz Söhlingen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm mit der Bezeichnung EG explizit ausgewiesen. EG bedeutet Vorrangstandort für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe. Daher ist der Betriebsplatzes aus Sicht der Raumordnung als Standort für Anlage geeignet (siehe auch 3.8).

Die im Zusammenhang mit einem Industriegebiet genannten Gegebenheiten sind auch am Betriebsplatz Söhlingen vorhanden. Der Brandschutzplan wird im Hinblick auf die Reststoffbehandlungsanlage aktualisiert (vgl. 1.2.6.2).

3.11.10.2. Es war eingewendet worden, dass das Grundstück, auf dem die geplante Anlage errichtet werden soll, im regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für Erholung aufgeführt sei. Dazu fänden sich keine Aussagen in den Antragsunterlagen (E161).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet, im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Der Betriebsplatz ist im Regionalen Raumordnungsprogramm mit der Bezeichnung EG explizit von Vorsorgegebiet ausgenommen. EG bedeutet Vorrangstandort für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe. Daher entspricht das Vorhaben den Vorgaben der Raumordnung (siehe auch 3.8).

Standortauswahl

3.11.10.3. Die Zentralisierung der Abfallbehandlung am Standort Söhlingen mit einer damit einhergehenden Verringerung der TKW-Transportwege soll der ökonomischen Verbesserung und auch der Anpassung von arbeitsschutz- und umweltschutzrechtlichen Rahmenbedingungen dienen. Es wurde eingewendet, dass aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Es fehlten Angaben darüber, welche Kriterien der Standortwahl zugrunde gelegt wurden. Es fehlt ein Vergleich der aktuellen Transportwege / Anzahl der Fahrten mit den zu erwartenden Transportwegen zu alternativen Standorten. Zur Verringerung der Transportwege sollte daher ermittelt werden, welche Förderstandorte / Gebiete langfristig am häufigsten aufgesucht werden, ob ein sicherer Transport über ein gut ausgebautes Straßennetz möglich ist und der Standort von Feuerwehren im Notfall schnell erreicht werden kann (E24, E143, E172, ähnlich auch E24, ähnlich auch Anträge während des Erörterungstermins, EÖTP S. 76ff und S. 227).

Die Einwendung wird teilweise bestätigt, im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen; die Anträge werden wie folgt beschieden:

Die Verringerung der TKW-Transportwege hat sich im Verfahren nicht bestätigt. Sie ist jedoch kein Zulassungskriterium.

Weder das BImSchG noch das BBergG sehen eine Prüfung von Standortalternativen zwingend vor. Der gewählte Standort muss lediglich bzgl. des Planungsrechtes, Naturschutzrechtes etc. zulässig sein.

Die Vorteile bzgl. des Arbeits- und Umweltschutzes sind dagegen offensichtlich:

Die Reststoffbehandlung soll zukünftig in einem geschlossenen System mit Abluftreinigung durchgeführt werden, der Arbeitsschutz wird durch eine vereinfachte Handhabung und einen Schwarz-Weiß-Bereich mit Schleuse verbessert.

Die zu benutzenden öffentlichen Straßen sind für Schwerlastverkehr geeignet, soweit erforderlich werden die Transporte von der zuständigen Verkehrsbehörde geprüft und genehmigt. Der Transport ist insofern sicher.

Der Brandschutzplan wird im Hinblick auf die Reststoffbehandlungsanlage aktualisiert (vgl. 1.2.6.2).

- 3.11.10.4. Es war eingewendet worden, dass von einem der ältesten Förderstandorte im Elbe-Weser-Gebiet zu erwarten sei, dass die Erdgasvorkommen vermutlich erloschen sind, wenn in anderen Gebieten noch gefördert wird. Damit wird Söhlingen länger belastet und der vereinbarte Rückbau des Standorts verhindert (E24, E172).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Standort Bellen (Betriebsplatz Söhlingen) ist der Hauptsitz für den Bereich Elbe Weser und wird voraussichtlich bis zum Ende des Betriebes Elbe Weser betrieben werden.

- 3.11.10.5. Es war eingewendet worden, dass die Anlage dort geplant werden müsse, wo die Entsorgung der Reststoffe endgültig erfolgen soll. Das würde zumindest die Transportgefahren mindern und die Wohnqualität nicht weiter herabsetzen (E162, E164, E165).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine direkte Entsorgung der Reinigungswässer ist nicht möglich, da kein Entsorgungsunternehmen derartige Gemische behandeln, verwerten und entsorgen kann. Eine zertifizierte Entsorgung aller Bestandteile kann nur getrennt voneinander erfolgen.

Dementsprechend ist die Standortwahl für die Reststoffbehandlungsanlage nicht der endgültigen Entsorgungsmöglichkeit gleichzusetzen.

- 3.11.10.6. Es wurde eingewendet, dass die Anlage giftige, krebserregende und teilweise radioaktive Stoffe verarbeite und daher einen Sicherheitsabstand von mindestens 1.000 m zur Wohnbebauung einhalten müsse. Die Angabe im Antrag, dass sich in der Nähe des Standorts keine Wohnbebauung finde, sei unzutreffend. Ein Wohnhaus befinde sich in ca. 400 m Entfernung und weitere Häuser und Gehöfte seien nur ca. 600 m von der Anlage entfernt (E13, E15, E106, E108, E163, ähnlich auch E105).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Hinweis auf die vorhandene Bebauung ist zunächst korrekt. Mit dem Begriff Umkreis (im Prüfvermerk des LBEG heißt es „Umfeld“) kann jedoch nur das möglicherweise betroffene Umfeld gemeint sein.

Die „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18)“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit enthält Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung. Anlagen bei denen Benzol freigesetzt werden kann sind der Abstandsklasse I zugeordnet, was einem Abstand von 200 m entspricht.

3.11.11. Ordnungsrecht

- 3.11.11.1. Es wurde eingewendet, dass die geplante Reststoffanlage Söhlingen ist an zwei Seiten von Wald umgeben sei und daher ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die Umgebung darstelle (E24).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es wird vermutet, dass sich die Einwendung auf eine mögliche Erhöhung der Waldbrandgefahr bezieht.

Die angrenzenden Gehölze befinden sich in nordwestlicher Richtung in ca. 25 m bzw. in südwestlicher Richtung in ca. 270 m Entfernung. Auch mit Bezug auf das Brandschutzkonzept (vgl. Formular 12.6 des Antrags) kann kein erhöhtes Gefährdungspo-

tential durch Brandausbreitung erkannt werden. Der Brandschutzplan wird vor Inbetriebnahme im Hinblick auf die Reststoffbehandlungsanlage aktualisiert (vgl. 1.2.6.2, vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 5 der 12. BImSchV).

- 3.11.11.2. Es war eingewendet worden, die ortsansässigen und freiwilligen Feuerwehren dürften in Fällen von Störungen und Havarien der Anlage nicht tätig werden. Sie seien dazu nicht ausgebildet und zudem wollten Förderfirmen bei eventuellen Zwischenfällen kein Publikum in der Anlage haben. Das habe ein Filterbrand in der Verpressbohrstelle Grapenmühlen, Wittorf-Z1 vor einigen Jahren gezeigt, bei welchem Mitarbeiter der lokalen Feuerwehr sehr schnell vor Ort waren, aber abgezogen wurden, als Mitarbeiter der DEA eintrafen. Daraus resultiere, dass geeignetes und entsprechend ausgebildetes Personal von weit her kommen müsse. Der Zeitbedarf umfasse 60 Minuten und mehr (E14, E21, E36, E130, E175, E176, E177, ähnlich auch E22, E23, E24, E157, E158, E159, E160, E162 und E4, E9, E25, E82, E93, E101, E106, E108, E130, E173, E174 sowie E24, E138, E164, E165).

Der Einwendung wird teilweise entsprochen, im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Der Brandschutzplan wird im Hinblick auf die Reststoffbehandlungsanlage aktualisiert (vgl. 1.2.6.2). Mit dem Brandschutzplan müssen ausreichend kurze Eintreffzeiten externer Einsatzkräfte dargelegt werden. Der Brandschutzplan ist mit dem Landkreis Rotenburg als zuständige Brandschutzbehörde abzustimmen.

- 3.11.11.3. Es war eingewendet worden, anhand der in Abschnitt 7.1 angegebenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sei nicht ersichtlich, welche Feuerwehr bei einem Störfall eingesetzt werden soll und auch nicht nachprüfbar, ob die erforderliche Ausrüstung dafür vorhanden ist (E112).

Der Intention der Einwendung wird teilweise entsprochen, im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Das Formular 7.1 beinhaltet keine Maßnahmen für den Brand-/Störfall. Der Brandschutzplan wird im Hinblick auf die Reststoffbehandlungsanlage aktualisiert (vgl. 1.2.6.2). Mit dem Brandschutzplan müssen ausreichend kurze Eintreffzeiten externer Einsatzkräfte dargelegt werden. Der Brandschutzplan ist mit dem Landkreis Rotenburg als zuständige Brandschutzbehörde abzustimmen.

Mit Bezug auf mögliche Störfälle ist bis zur Inbetriebnahme ein Störfallkonzept gem. § 8 der 12. BImSchV vorzulegen (vgl. 1.2.7.1).

- 3.11.11.4. Es war eingewendet worden, in den Antragsunterlagen fehle ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Dieser müsse angesichts des Umgangs mit feuergefährlichen und gesundheitsschädlichen Stoffen aufgestellt werden und könne nicht erst zur Inbetriebnahme vorgelegt werden (E24, E112, E163).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Umgang mit den „feuergefährlichen und gesundheitsschädlichen“ Stoffen beginnt erst mit der Inbetriebnahme. Daher der Alarm- und Gefahrenabwehrplan erst zu diesem Zeitpunkt erforderlich (vgl. 1.2.6.2, vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 5 der 12. BImSchV).

3.11.12. Wasserrecht

- 3.11.12.1. Es war eingewendet worden, dass nur 2 % des Grundwassers im Landkreis Rotenburg-Wümme die von der EU gestellten Anforderungen erfüllten. Diese 2 % stammten aus dem Trochel, der daher keinen Gefährdungen einer Wasserverunreinigung ausgesetzt werden darf. Dies sei bei der Planung der Reststoffbehandlungsanlage nicht berücksichtigt worden (E5, E6, E7).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Durch die konsequente Einhaltung der Anforderungen der AwSV (vgl. hierzu 3.10.4) ist sichergestellt, dass die Reststoffbehandlungsanlage bzw. die in der Halle verrichteten Arbeiten keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen. Eine standortbezogene Nähe der Reststoffbehandlungsanlage zum Trochel hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Trochel und die Grundwasserqualität.

- 3.11.12.2. Es war eingewendet worden, dass salinares Abwasser laut EG Sicherheitsdatenblatt ein wassergefährdender Stoff sei. Das Abwasser enthalte Benzol von bis zu 900 mg/l bzw. 0,9 kg/m³. Zulässig seien an Tankstellen europaweit seit 2010 5 mg/m³ im Jahresmittel. Benzol ist nachweislich krebserregend (10 min 0,65 kg/m³ Benzol ausgesetzt sei eine tödliche Dosis). Dieses gefährliche Abwasser solle unmittelbar am Rand der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets Rotenburg Wümme verarbeitet werden. Das sei unzulässig (E163).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten auf einem zugelassenen Betriebsplatz, der auch den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit Gefahrstoffen einschließt (vgl. auch 3.10.4). Bei bestimmungsgemäßen Betrieb ist eine Belastung des Umfeldes ausgeschlossen. Das Trinkwasser wird nicht gefährdet.

- 3.11.12.3. Es war eingewendet worden, dass die Sorge bestehe, dass die Gewässerläufe und das Grund- und Trinkwasser nachhaltig verunreinigt würden. Die Rotenburger Rinne, die durch das Vorhaben gefährdet werde, liefere Trinkwasser für über 500.000 Menschen (E58, E59, E60, E61, E66, E68, E69, E94, E95, E105, E115, E116, E117).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Verunreinigung der Gewässerläufe sowie des Grundwassers ist aufgrund des vorgesehenen Umgangs mit den wassergefährdenden Stoffen (vgl. 3.10.4) nicht zu besorgen.

Örtlich ist die Rotenburger Rinne mehrere Kilometer von der geplanten Anlage entfernt.

3.11.13. Betroffenheiten Dritter

Anlagen Dritter

- 3.11.13.1. Es war darauf hingewiesen worden, dass nach aktuellem Planungsstand drei Südlinckstrassen durch die Samtgemeinde Bothel führen würden und Konflikte zwischen dieser Planung und dem beantragten Vorhaben entstehen könnten (E164, E165).

Der Hinweis wird wie folgt beantwortet:

Da die Reststoffbehandlungsanlage auf einem vorhandenen Betriebsplatz errichtet werden soll, wird es keine Beeinträchtigung bei den drei geplanten Alternativen geben.

- 3.11.13.2. Es war eingewendet worden, dass mit einem Schweinemastbetrieb eine Grünlandfläche bewirtschaftet werde, die unmittelbar an das Betriebsgelände im Nord-Westen angrenze. Es handele sich um eine ganzjährige Tierhaltung auf der Weide. Es wurde eine Erläuterung der Wasser- und Luftemissionen für die Bauphase und den späteren Betrieb des geplanten Vorhabens gefordert, insbesondere mit Blick darauf, dass viele Schadstoffe von der Filteranlage nicht erfasst und gemessen würden (E141, E142).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Während der Bauphase kommt es zu kurzzeitigen Emissionen durch die Abgase der eingesetzten Bauahrzeuge und -maschinen. Die während dieser Phase verursachten baubedingten Schadstoffemissionen treten eher bodennah auf, wodurch die Ausbreitung (Reichweite) dieser Emissionen sehr begrenzt ist. Diese Emissionen sind mit Straßenverkehrsemissionen vergleichbar.

Die Reststoffbehandlungsanlage wird eingehaust und es gehen keine unzulässigen Emissionen von der Reststoffbehandlungsanlage aus. Schädliche Emissionen können im Betrieb durch eine überwachte Abluftreinigung mittels Aktivkohle ausgeschlossen werden.

- 3.11.13.3. Es war eingewendet worden, dass Kontaminationen von Lebensmitteln zu befürchten seien. Durch Gefahrstoffe verursachte Ertragsverluste der Landwirtschaft seien zu ersetzen (E175, E176, E177).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Während der Bauphase kommt es zu kurzzeitigen Emissionen durch die Abgase der eingesetzten Bauahrzeuge und -maschinen. Die während dieser Phase verursachten baubedingten Schadstoffemissionen treten eher bodennah auf, wodurch die Ausbreitung (Reichweite) dieser Emissionen sehr begrenzt ist. Diese Emissionen sind mit Straßenverkehrsemissionen vergleichbar.

Die Reststoffbehandlungsanlage wird eingehaust und es gehen keine unzulässigen Emissionen von der Reststoffbehandlungsanlage aus. Schädliche Emissionen können im Betrieb durch eine überwachte Abluftreinigung mittels Aktivkohle ausgeschlossen werden.

Soweit wider Erwarten entschädigungspflichtige Schäden auftreten, haftet der Verursacher.

- 3.11.13.4. Es war eingewendet worden, ein Pferdehof mit Ferienwohnungen sei aufgrund der geplanten Anlage in seiner Existenz gefährdet. Durch die Enthüllungen in der jüngsten Vergangenheit, was die Schadstoffbelastungen anbetreffe und die nicht absehbaren Belastungen der geplanten Anlage für die Umwelt könne nicht mehr mit "Natur pur, Oase der Ruhe und Erholung" geworben werden (E75).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Beim Betrieb der RBA kann kein Schaden in der Nachbarschaft auftreten, da durch die doppelte Filteranlage sichergestellt ist, dass die Anforderungen der TA-Luft eingehalten werden. Dadurch gibt es keinen negativen Einfluss auf das Umfeld. Der Fremdenverkehr und die Naherholung sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da sich die Anlage auf einem bestehenden Betriebsplatz in einer bestehenden Industriekulisse errichtet werden soll. Im Übrigen siehe 3.11.13.14.

Gesundheit und Lebensqualität

- 3.11.13.5. Es war eingewendet worden, durch das Vorhaben würden Anwohner und Betroffene in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Das Recht auf Eigentum aus Art. 14 GG werde ebenfalls verletzt. Zudem werde die Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aus Art. 20a GG verletzt (E22, E23).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage wird eingehaust und es gehen keine unzulässigen Emissionen von der Reststoffbehandlungsanlage aus. Eine Betroffenheit der in der Einwendung genannten Grundrechte kann nicht erkannt werden.

- 3.11.13.6. Es war eingewendet worden, dass der Bau einer solchen Anlage fernab von Wald und Wohnsiedlungen erfolgen sollte, um Gefahren für Familien in den umliegenden Dörfern zu reduzieren (E37, E38, E39, E40, E48, E162).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Da die Reststoffbehandlungsanlage entsprechend der rechtlichen Vorgaben geplant, ausgeführt und betrieben wird, verbleiben keine unzulässigen Gefährdungen für die lokale Wohnbevölkerung. Soweit das Vorhaben darüber hinaus mit zulässigen Belästigungen, z.B. durch ein leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen, verbunden ist, ist dies hinzunehmen.

- 3.11.13.7. Es war eingewendet worden, die Errichtung einer zentralen Reststoffbehandlungsanlage in Bellen führe zu einer dortigen Entsorgung aller Bohrstellen im Radius von 60 km. Daraus resultieren dauerhafte Belastungen aufgrund der Anlage und der Transportwege auch nach Einstellung der hiesigen Gasförderung. Es müsse eine Belastungsobergrenze angegeben werden (E5, E42, E43, E57, E62, E70, E148, E149).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage führt aufgrund der Filteranlage zu keiner Erhöhung der Hintergrundbelastung. Das zusätzliche TKW-Aufkommen von durchschnittlich 2, maximal 8 LKW-Fahrten/Tag (keine Fahrten am Wochenende und an Feiertagen) stellt keine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens dar.

- 3.11.13.8. Es war eingewendet worden, man habe Angst, den Kindern Leitungswasser zu geben, aus Sorge, dass sie krank würden. Weiter esse man kein Gemüse und kein Obst mehr aus dem eigenen Garten aus Sorge, dass dort giftige Stoffe zu finden seien (E113).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Aufgrund der Behandlung der Reinigungswässer in einer geschlossenen Anlage und der Reinigung der Abluft mittels Aktivkohle einschließlich der zugehörigen Überwachung ist eine Belastung des Grundwassers und der Umgebungsluft ausgeschlossen.

Im Übrigen garantieren die Wasserwerke die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser.

- 3.11.13.9. Es war die Befürchtung eingewendet worden, dass die Gesundheit durch die Aufnahme von Schadstoffen über die Haut oder das Einatmen von Schadstoffen, wie etwa Quecksilber, Schaden nehmen könnte (E175, E176, E177).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die vorgesehene Abluftreinigung durch Aktivkohlefilter stellt die Einhaltung der vorgegebenen Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5 TA-Luft für organische Stoffe (Gesamt C) von 20 mg/m³, Staub von 10 mg/m³, Quecksilber von 0,05 mg/m³ und Benzol von 1 mg/m³ sicher.

Damit sind nach heutigem Wissensstand schädliche Umwelteinwirkungen und gesundheitliche Schäden ausgeschlossen.

- 3.11.13.10. Es war eingewendet worden, dass die durch das Vorhaben verursachten Belastungen nicht hinnehmbar seien. Die Bevölkerung in der Region sei schon durch hohes Verkehrsaufkommen u.a. auch durch die Gasindustrie belastet (E146).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Alle Tätigkeiten finden in der geschlossenen Halle statt. Schädliche Emissionen können im Betrieb durch ein überwachtetes zweistufiges Filtersystem ausgeschlossen wer-

den, da bei einer Überschreitung der Grenzwerte die Anlage automatisch abgeschaltet wird. Das Verkehrsaufkommen ändert sich nur minimal, durchschnittlich um 2 Fahrten pro Tag. Die Richtwerte der TA Luft und der TA Lärm werden eingehalten.

- 3.11.13.11. Es war eingewendet worden, durch das Vorhaben werde das Leben in der Region eingeschränkt. Keiner könne eine Garantie geben, dass der Bau der Anlage nicht zu Lasten der Gesundheit der Bevölkerung gehe oder Umweltschäden verursache (E140, E147, E173, E174).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Alle Tätigkeiten finden in der geschlossenen Halle statt. Schädliche Emissionen können im Betrieb durch ein überwachtes zweistufiges Filtersystem ausgeschlossen werden, da bei einer Überschreitung der Grenzwerte die Anlage automatisch abgeschaltet wird. Das Verkehrsaufkommen ändert sich nur minimal, durchschnittlich um 2 Fahrten pro Tag. Die Richtwerte der TA Luft und der TA Lärm werden eingehalten.

- 3.11.13.12. Es war eingewendet worden, die kürzlich bekannt gewordenen Ergebnisse der Bodenproben belegten, dass die Erdgasförderung inklusive Abtransport / Entsorgung der zutage geförderten Giftstoffe ebenso wie die Anlagenreinigung bisher nicht in Betracht gezogene Risiken für Umwelt und Gesundheit bergen würden (E13).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Bodenproben stehen in keinem Zusammenhang mit der Reststoffbehandlungsanlage.

- 3.11.13.13. Es war eingewendet worden, durch Fracking werde ein zunehmendes chronisches Allergiekraufkommen verursacht (E128, E129).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage dient der Abfallbehandlung. Mit ihr kann kein Frack durchgeführt werden.

Wertminderung, Schadensersatz, Beweissicherung

- 3.11.13.14. Er war eingewendet worden, das Vorhaben führe zu einer weiteren Reduzierung der Immobilienpreise in der Region. Dies sei zu entschädigen (E21, E30, E31, E32, E41, E45, E49, E50, E58, E59, E60, E61, E62, E66, E68, E69, E72, E75, E105, E106, E108, E109, E110, E111, E114, E117, E120, E121, E122, E123, E124, E125, E126, E128, E129, E133, E136, E143, E148, E149, E151, E152, E164, E165, E167, E169, E173, E174, ähnlich auch Antrag während des Erörterungstermins, EÖTP S. 92).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, der Antrag wird wie folgt beschieden.

Häuser, Ackerflächen und Grundstücke können bei Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage keinen Schaden nehmen. Die Reststoffbehandlungsanlage wird auf dem bereits versiegelten Teil des Betriebsgeländes errichtet. Eine Versiegelung weiterer Flächen erfolgt nicht. Ein Verlust von Lebensräumen oder natürlicher Böden ist nicht zu erwarten. Luftschadstoffemissionen oder Lärmemissionen gehen von der Reststoffbehandlungsanlage nicht über das übliche hinaus. Die Reststoffbehandlungsanlage ist eingehaust. Erschütterungen treten nicht auf. Durch die doppelte Filteranlage (aktive Kohlefilter) kann es zu keinen Erhöhungen der Hintergrundwerte kommen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden am untersuchten Immissionsort um mindestens 10 dB unterschritten. Das Spitzenpegelkriterium wird eingehalten.

Bei Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft (Staub) bzw. der 16. BImSchV, der TA Lärm sowie der AVV Baulärm (Lärm) sowie der DIN 4150 (Erschütterungen) ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im

Sinne der § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden (zur TA Luft vgl. BayVGH, Urteil vom 24. Januar 2011, Az. 22 A 09.40052, juris, Rnr. 89; zur 16. BImSchV vgl. Neuman, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 74 Rnr. 85; zur TA Lärm vgl. Klages, in: BeckOK Umweltrecht, Stand 01.04.2015, § 36 KrWG Rnr. 18; zur AVV Baulärm vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11, juris, Rnr. 25; zur DIN 4150 vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. April 2011, Az. 9 VR 1.11, juris, Rnr. 23). Die Einhaltung dieser maßgeblichen Immissionswerte wurde für die Luftschadstoffe und den vorhabensbedingten Lärm nachgewiesen; relevanter Baulärm und Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Ein Ausgleich für den Wertverlust von Grundstücken, der lediglich aufgrund der Lage zu den geplanten Anlagen oder wegen der von diesen Anlagen ausgehenden Wirkungen befürchtet wird, steht den Einwendern nicht zu. Ein Ersatz für mögliche Wertverluste der Grundstücke im Umfeld des Vorhabens, die sich aus faktischen Auswirkungen unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle ergeben, kommt nicht in Betracht. Eine Vorschrift des Inhalts, dass der Planungsträger Betroffene durch die Gewährung einer Entschädigung auch vor sonstigen Beeinträchtigungen und Vermögenseinbußen bewahren muss, ist der Rechtsordnung fremd (vgl. hierzu und zum Folgenden BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, juris, Rnr. 400 ff.). Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) hat.

Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.

Die von den Einwendern hier ihrer Art und Höhe nach nicht näher begründeten Wertminderungen treten hinter dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens (§ 1 Nr. 1 BBergG) zurück. Die Wertverluste fallen nicht so massiv ins Gewicht, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Sie haben nicht zur Folge, dass der Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie angetastet wird. Das Eigentum wird in seinem Wert nicht soweit gemindert, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bliebe. Die Wertverluste erreichen keine Ausmaße, die den Schluss nahe legen, dass den Betroffenen unververtretbare Einbußen zugemutet werden. Selbst bei Verkehrswertminderungen von bis zu 20 %, die hier fernliegend erscheinen, kann noch keine Rede davon sein, dass das Grundeigentum praktisch funktionslos wird (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, BVerwGE 125, 116-325, Rnr. 406). Dass die Verwirklichung des Vorhabens die Situation der betroffenen Wohngrundstücke derart nachhaltig beeinträchtigt, dass den Einwendern die Nutzung zu Wohnzwecken nicht mehr zugemutet werden kann, ergibt sich ebenfalls nicht.

3.11.13.15. Es war eingewendet worden, landwirtschaftliche Produkte könnten unter Umständen nicht mehr vermarktet werden. Unter dem Vorhaben würden der Fremdenverkehr und die Naherholung leiden. Die Attraktivität der Region werde entwertet, die Lebensqualität beeinträchtigt (E6, E7, E29, E30, E51, E52, E53, E54, E66, E68, E69, E96, E109, E110, E120, E121, E122, E123, E127, E143, E153, E154, E155, E156, E161, E171).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Ersatz eines entgangenen Gewinns grundsätzlich möglich. Voraussetzung für Entschädigungszahlungen ist jedoch eine tatsächliche Beeinträchtigung des Eigentums. Ohne die Verletzung des Eigentums lie-

gen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigung nicht vor. Eine Eigentumsverletzung setzt Substanzverletzungen, unzulässige Immissionen oder Nutzungsbeschränkungen voraus.

Soweit gewerbliche und industrielle Aktivitäten im Rahmen des rechtlich zulässigen betrieben werden, sind diese von den Anwohnern zu dulden und hinzunehmen. Nicht ersatzfähig sind auch reine Gewinnchancen.

Bei bestimmungsmäßigem Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage kann kein Schaden in der Nachbarschaft auftreten. Die Reststoffbehandlungsanlage wird auf einem bereits versiegelten Teil des Betriebsgeländes in der Landschaftskulisse eines bereits vorhandenen Betriebes errichtet. Die Reststoffbehandlungsanlage wird eingehaust. Durch die Abluftreinigung mittels Aktivkohlefilter werden die Grenzwerte der TA-Luft eingehalten. Dadurch gibt es keinen negativen Einfluss auf das Umfeld.

Soweit wider Erwarten entschädigungspflichtige Schäden auftreten, haftet der Verursacher.

- 3.11.13.16. Es war eingewendet worden, der Verlust von Pachteinahmen oder sonstige Ausfälle, die durch den subjektiven Eindruck der Verbraucher, dass umweltbedingte Verunreinigungen durch die Anlage verursacht sein könnten, entstehen, seien zu entschädigen (E175, E176, E177).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Landwirtschaftliche Flächen können bei Betrieb der Reststoffbehandlungsanlage keinen Schaden nehmen. Die Reststoffbehandlungsanlage wird auf dem bereits versiegelten Teil des Betriebsgeländes errichtet. Eine Versiegelung weiterer Flächen erfolgt nicht. Luftschadstoffemissionen oder Lärmemissionen gehen von der Reststoffbehandlungsanlage nicht über das übliche hinaus. Die Reststoffbehandlungsanlage ist eingehaust. Durch die doppelte Filteranlage (aktive Kohlefilter) kann es zu keinen Erhöhungen der Hintergrundwerte kommen.

Bei Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft (Staub) ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden (zur TA Luft vgl. BayVGH, Urteil vom 24. Januar 2011, Az. 22 A 09.40052, juris, Rnr. 89; zur 16. BImSchV vgl. Neuman, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 74 Rnr. 85). Die Einhaltung dieser maßgeblichen Immissionswerte wurde für die Luftschadstoffe nachgewiesen.

Soweit wider Erwarten entschädigungspflichtige Verluste auftreten, haftet der Verursacher.

- 3.11.13.17. In einer Einwendung war gefragt worden, wer den Zustand der Grundstücke, Häuser, Ackerflächen und Weiden begutachte, um einen Ausgangszustandsbericht zu erhalten, an dem sich spätere Regressansprüche orientieren könnten (E5, E31, E62, E143, E173, E174, E175, E176, E177).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für eine alle möglichen Beeinträchtigungen umfassende Beweissicherung existiert keine Rechtsgrundlage.

Es ist nicht erkennbar, welche vorhabensbedingten Schäden an Grundstücken, Gebäuden etc. entstehen sollten. Sollte wider Erwarten dennoch ein Schaden entstehen, ist der Verursacher in der Verantwortung.

- 3.11.13.18. In einer Einwendung wurde eine vertragliche Zusicherung gegenüber den Gemeinden für die Übernahme eventueller Schäden durch Erdbeben und andere mögliche Umweltschäden durch den Betreiber der Anlage gefordert (E109, E110).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage greift nicht in das Gebirge ein und kann somit grundsätzlich keine Seismizität verursachen. Für eine umfassende Zusicherung fehlt die Rechtsgrundlage.

- 3.11.13.19. In einer Einwendung wurde gefragt, wer bei Schäden an Mensch und Natur haftet (E169).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet:

Von der Anlage gehen grundsätzlich keine Gefahren aus. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte wird sichergestellt, dass es zu keiner unzulässigen Umwelt- und Gesundheitsgefährdung kommt.

Sollte wider Erwarten dennoch ein Schaden entstehen, ist der Verursacher in der Verantwortung.

3.11.14. Verkehr und Gefahrguttransporte

Verkehr

- 3.11.14.1. Es war eingewendet worden, dass es durch An- und Abfahrten zu einem erhöhten Transportaufkommen von Giftmüll auf den Zuwegungsstraßen komme. Dadurch komme es zu steigenden Lärmbelastungen, Abgasbelastungen und Geruchsbelästigungen (E58, E59, E60, E61, E66, E68, E69).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen beträgt max. 10 LKW-Fahrten/d (vgl. Antrag, Formular 4.10, Schallgutachten, Tab. 2). Das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Emissionen werden sich somit nur geringfügig erhöhen.

- 3.11.14.2. Es war eingewendet worden, dass durch größere Transportfahrzeuge Erschütterungen ausgelöst werden könnten. Daraus könnten Schäden an anliegenden Gebäuden resultieren (E107).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Aufgrund der Anzahl und Größe der Fahrzeuge werden keine höheren Belastungen für Gebäude verursacht, die über den allgemeinen Straßenverkehr hinausgehen. Es finden keine Schwerlasttransporte statt.

- 3.11.14.3. Es war eingewendet worden, dass die Belieferung der Reststoffbehandlungsanlage und der Abtransport des gereinigten Materials sowie der bei der Reinigung anfallenden giftigen Stoffe wohl kaum über die K 210, sondern über die B 440 durch die Ortschaft Wittorf führen müssen. Daraus resultierten zusätzlich Gefahren für die Gemeinde aufgrund Gefahrguttransports, obwohl die Gemeinde durch den Transport des Lagerstättenwassers zu der Verpressbohrstelle Grapenmühlen schon genug belastet sei und bereits dieser Verkehr immer wieder zu kritischen Vorfällen führe (E14, E120, E121, E122, E123).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Betriebsplatz liegt an der K 210. Die Transporte werden daher auch über die K 210 und die B 440 führen. Die K 210 und die B 440 sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen.

- 3.11.14.4. Es war eingewendet worden, dass Exxon erklärt habe, auf eine An- und Ablieferung durch den Trochel und somit durch die Ortschaft Bellen zu verzichten. Es bestünden aber Gefahrenquellen auch auf dem in 2016 erneuerten Abschnitt der K 210 aufgrund dort vorhandener Bäume, die die Sicht einschränkten und zahlreicher durch den moorigen Untergrund bedingter Straßenunebenheiten. Hinzu komme, dass dieses Gebiet

durch häufige Wildwechsel und landwirtschaftlichen Verkehr mit erhöhten Unfallgefahren geprägt sei. Ein Unfall würde zu erheblichen Verschmutzungen im FFH-Gebiet führen. Daher sei auf einen Transport auf der K 210 zwischen der B 71 und der Zufahrt zum Betriebsplatz zu verzichten (E4, E9, E25, E31, E36, E66, E70, E71, E87, E105, E106, E107, E108, E115, E116, E131, E132, E134, E163).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Transport erfolgt auf öffentlichen Straßen, Fahrwegsbeschränkungen und Geschwindigkeitsbeschränkungen sind von den Fahrern zu beachten, ebenso ist die Fahrweise den Straßen- und Sichtverhältnissen anzupassen.

3.11.14.5. In einer Einwendung war gefordert worden, dass der Transport durch die Ortschaften und über kleine Kreisstraßen abgesichert werden müsse, gegebenenfalls durch Begleitfahrzeuge (E5, E29, E30).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es kommen keine Sondertransporte mit Überbreite / Überlänge zum Einsatz, daher sind keine Begleitfahrzeuge erforderlich.

3.11.14.6. Es war eingewendet worden, dass sich unmittelbar an dem Transportweg, nämlich der Hauptstraße, eine Bushaltestelle befinde, die Kinder auf dem Schulweg benutzen (E66, E68, E69, E107, E175, E176, E177).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Straßenverkehrsordnung schreibt ein umsichtiges Fahren insbesondere im Bereich von Bushaltestellen vor.

3.11.14.7. Es wurde eingewendet, dass die Straßenlage unzureichend ausgebaut sei, um dem Verkehrsaufkommen, das durch die Anlage erhöht wird, stand zu halten. Dazu kämen ein erhöhtes Wildaufkommen mit der Folge vieler Wildunfälle in der Region und der moorige Untergrund mit Bildung von Wellen (E78, E124, E125, E126, E148, E149, E153, E154, E155, E156).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es werden nur Straßen, die für Gefahrgut zugelassen sind, befahren. Das Verkehrsaufkommen wird sich um max. 10 LKW-Fahrten/d erhöhen (vgl. Antrag, Formular 4.10, Schallgutachten, Tab. 2). Somit sind diesbezüglich keine negativen Folgen zu erwarten.

3.11.14.8. Es war eingewendet worden, dass aufgrund des Vorhabens der Schwerlastverkehr durch den Trochel erheblich zunehmen werde. Dies sei unverantwortlich, zumal es hier keinen Radweg gibt und damit Radfahrer zunehmenden Gefährdungen ausgesetzt werden (E114, E169).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es werden keine Schwerlasttransporte zu und von der Reststoffbehandlungsanlage durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde ist nicht befugt, über die Notwendigkeit von Radwegen zu entscheiden.

3.11.14.9. Es war eingewendet worden, dass das Vorhaben zu einer Abnutzung der Verkehrswege führe, für deren Ausbesserung die Einwohner aufkommen müssen und die Frage gestellt, wer die Kosten für den Ausbau der Verkehrswege trägt (E128, E129, E134).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet:

Sofern der Vorhabenträger Verkehrswege beschädigt, hat er für die Schäden aufzukommen.

3.11.14.10. Es war eingewendet worden, dass aus dem Gutachten Genest (vgl. Antrag, Formular 4.10, Schallgutachten) hervorgehe, dass pro Woche mit zwei Anlieferungen zu reinigender Wässer durch TKW zu rechnen sei. Das filtrierte Wasser werde zweimal im Monat durch einen TKW abgeholt, die Feststoffe durch einen LKW achtmal pro Jahr. Zusätzlich würden über das Jahr verteilt zu reinigende Bauteile angeliefert. Laut Unterlagen des Vorhabenträgers führe dies dazu, dass maximal ein LKW pro Tag Bauteile anliefern. Die Angabe, dass über das Jahr verteilt Anlagenteile antransportiert werden, sei zu ungenau. Es sollte von der Antragstellerin eingeschätzt werden können, ob täglich, wöchentlich oder monatlich Bauteiltransporte erfolgen. Die Angaben zur Anzahl der TKW / LKW Transporte pro Woche in den Unterlagen sei irreführend und sollte konkretisiert werden. Ferner erscheine die Menge der Anlieferung von zu reinigenden Wässern und Anlagenteilen höher als der Abtransport. Dies sollte überprüft werden (E24, E171).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Transporte der ausgebundenen Anlagenteile erfolgen unregelmäßig über das Jahr verteilt, es ist technisch und organisatorisch nicht möglich, die genaue Anzahl und den Zeitpunkt der Bauteiltransporte zu benennen. Die im Antrag, Formular 4.10, Schallgutachten, Tabelle 2 aufgeführte Anzahl bezieht sich auf die maximal möglichen Transporte an einem Tag in der Woche. Die Anzahl der Abtransporte der separierten Stoffe berücksichtigt, dass – soweit ausreichend Mengen bereitgestellt sind – auch ein Abtransport stattfinden kann.

3.11.14.11. In einer Einwendung wurde die Frage gestellt, wie viele Anlieferfahrzeuge pro Tag fahren dürfen und gefordert, eine Höchstgrenze festzusetzen (E168).

Die Frage wird wie folgt beantwortet, die Forderung wird zurückgewiesen.

Eine mögliche Höchstgrenze der Anlieferfahrzeuge kann aus der beantragten maximalen Durchsatzmenge hergeleitet werden. Die Kapazität der Reststoffbehandlung ist auf 50 t am Tag begrenzt. Das entspricht durchschnittlich 2 TKW Anlieferverkehr plus ein LKW mit Bauteilen im Maximum an einem Tag. Die Festsetzung einer Höchstgrenze ist nicht möglich.

3.11.14.12. In einer Einwendung wurde die Frage gestellt, ob Transporte auch in der Nacht stattfinden (E168).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet:

Nein, die Anlieferungen der Tankwagen erfolgen zwischen 06:00 Uhr und 16:00 Uhr (vgl. Antrag, Formular 4.10, Schallgutachten, S. 5).

3.11.14.13. Es war eingewendet worden, dass für den Transport auf ungeeigneten Straßen Verkehrszeiten festgelegt werden müssten (E167).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Transporte über ungeeignete Straßen finden nicht statt.

Gefahrguttransporte

3.11.14.14. Es war eingewendet worden, dass es durch die erhöhte Feinstaubbelastung der anfahrenden LKW zu gesundheitlichen Schäden komme (E105, E107, E175, E176, E177; entsprechende Fragestellung auch in E14, E117).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die vorhabensbedingte Zunahme des Schwerlastverkehrs um max. 10 LKW-Fahrten /Tag ist angesichts des bestehenden Verkehrsaufkommens vernachlässigbar. Daher kann eine relevante Erhöhung der Feinstaubbelastung ausgeschlossen werden,

3.11.14.15. In einer Einwendung wurde befürchtet, dass die Gefahrguttransporte überladen werden (E106, E108).

Die Befürchtung ist unbegründet.

Bei der Verladung der Flüssigkeiten ist die Dichte der Flüssigkeit entscheidend. Über die Durchflussmessung bei der Verladung des TKW wird das Transportgewicht bestimmt und so sichergestellt, dass das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.

Bei den zu entsorgenden Feststoffen wird jedes Fass einzeln gewogen und dokumentiert. Damit können die Transportfahrzeuge entsprechend der zugelassenen Gewichtsbegrenzung beladen werden.

3.11.14.16. Es wurde eingewendet, die Straße von Brockel nach Bellen sei so schmal und defekt, dass dort Schwerlastwagentransporte mit Gefahrgut beängstigend seien (E46).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es sind keine Schwerlasttransporte vorgesehen.

3.11.14.17. Es war eingewendet worden, dass in der Region eine erhöhte Erdbebengefahr aufgrund Erdgasförderung bestehe. Dies führe auch zu Gefahren für den An- und Abtransport (E74).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Potentielle seismische Ereignisse, die mit der Erdgasförderung verbunden sind, beeinflussen nicht den Straßenverkehr.

3.11.14.18. In einer Einwendung wurde auf die sehr gute Grundwasserversorgung der gesamten Region hingewiesen. Dies liege auch an der schwammigen Landschaft. Durch viele kleine Gräben und Bäche sei alles in der Region verbunden. Die Belastung bei einem Unfall durch einen Gefahrguttransport wäre kaum auszumalen (E134, E135, E150).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei einem Schadensfall würde die örtliche Feuerwehr das Umfeld sichern und Maßnahmen zur Schadensminimierung einleiten.

3.11.14.19. Es war eingewendet worden, dass Angaben zu den zu nutzenden Transportstrecken fehlten. Die Strecken müssten festgeschrieben und veröffentlicht werden, da bei Gefahrguttransporten eine Gefährdung für die jeweiligen Anlieger bestehe (E157, E158, E159, E160).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es ist weder möglich noch geboten, sämtliche Transportstrecken für die Lebensdauer der Reststoffbehandlungsanlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt festzuschreiben.

Weiter besteht für Gefahrguttransporteure keine Verpflichtung, Verkehrswege, auf denen ihre Gefahrstofftransporte stattfinden sollen, zu veröffentlichen.

Bestehende Fahrwegbeschränkungen sind jedoch zu beachten.

3.11.14.20. In einer Einwendung wird die Frage gestellt, wer die Kosten für Unfälle der Gefahrguttransporte zahle (E5).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet:

Wenn es zu einem Unfall kommen sollte, gilt das Verursacherprinzip. Der Verursacher ist dann verantwortlich für den Ersatz der durch den Unfall entstehenden Kosten.

- 3.11.14.21. Es war eingewendet worden, dass die die örtlichen Feuerwehren in der Umgebung im Fall eines Unfalls eines Tanklastwagens mit Gefahrgutaustritt nicht für die entstehenden Schadenslagen ausgerüstet sind. Eine Werksfeuerwehr von den anderen Standorten des Betreibers könne die Unfallstelle nicht innerhalb kürzester Zeit erreichen. Die örtlichen Feuerwehren müssen vorbereitet und geschult werden (E24, E36, E87, E130, E168).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Gemeinden des Landkreis Rotenburg sind verpflichtet, gem. Niedersächsischem Brandschutzgesetz bei Gefahrgutaustritt gemäß FwDV 500 zu handeln. Soweit die Einsatzkräfte der Feuerwehr, die zuerst alarmiert wurden und an der Einsatzstelle eintreffen, nicht über ausreichende Sonderausrüstung und Ausbildung verfügen, veranlasst der Einsatzleiter unverzüglich die Alarmierung weiterer ausgebildeter Einsatzkräfte mit der erforderlichen Sonderausrüstung, z.B. die Kreisfeuerwehr (vgl. FwDV 500, Abschnitt 1.5).

3.11.15. Sonstiges

- 3.11.15.1. Es war eingewendet worden, aufgrund der nicht absehbaren und noch nicht geklärten gesundheitlichen und den Naturschutz betreffenden Folgeschäden sei Widerspruch gegen das Vorhaben zu erheben (E118, E119, E133, E136).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden in der UVP-Vorprüfung überschlägig und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – gestützt auf Gutachten und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzvereinigungen und der Öffentlichkeit – detailliert geprüft. Es wurden keine unzulässigen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt festgestellt.

Soweit die vermutete oder tatsächliche Verletzung von Rechtsvorschriften vorgetragen werden soll und die Frist zur Einlegung eines Widerspruches eingehalten wird, steht es jedem frei, Widerspruch zu erheben bzw. Einwendungen einzulegen.

- 3.11.15.2. Es war eingewendet worden, gegen die Genehmigung sei gestützt auf § 823 BGB in jedem Fall Klage zu erheben (E133, E136).

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Der Rechtsweg steht jedem offen.

- 3.11.15.3. Es war eingewendet worden, es sei eine bundesgesetzliche Anpassung der bisher geltenden und durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren überholten Grenz- und Richtwerte an den aktuellen Kenntnisstand erforderlich, um mögliche Gefährdungen durch den Betrieb einer Anlage, wie geplant, realistisch darstellen und begründen zu können (E6, E8, E12, E21, E35, E58, E59, E76, E77, E106, E117, E120, E121, E122, E123, E124, E152, E162).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für die Genehmigung der Reststoffbehandlungsanlage hat die Genehmigungsbehörde die zurzeit geltenden Rechtsvorschriften mit den darin verbindlich festgelegten Grenzwerten anzuwenden.

- 3.11.15.4. Es war eingewendet worden, in der Asse lagerten Fässer mit radioaktivem Müll und es wurde behauptet, sie seien dort für mindestens 10.000 Jahre sicher aufbewahrt. Nun müsse dieses Lager wegen Wassereintruchs, Rost und Einsturzgefahr geräumt

werden. Die Risiken der geplanten Aufbereitungsanlage, bei der ebenfalls hoch toxische Substanzen bearbeitet werden sollen, sind ebenso unkalkulierbar (E137).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Reststoffbehandlungsanlage ist mit der Asse nicht vergleichbar. Auch findet hier keine dauerhafte Lagerung statt, die Reststoffe befinden sich max. 1 Jahr in der Bereitstellungshalle.

3.11.15.5. Es wurde eingewendet, wer denn garantiere, dass die Zwischenlagerung in der Anlage nicht zu einer Endlagerung werde? (E164, E165, ähnlich auch E4, E9, E25)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Lagerung von mehr als 1 Jahr ist nicht beantragt. Dieses wird durch den Betrieb und den Abfallbeauftragten des Unternehmens kontrolliert und dokumentiert (vgl. 1.2.5.2.). Eine weitere Kontrollfunktion übt die Bergbehörde aus.

3.11.15.6. Es wurde eingewendet, aus den Unterlagen zu entnehmen sei, dass die Anlage weder Teil eines eingetragenen Standorts nach der EG Verordnung Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) noch Teil eines eingetragenen Standorts ist, für welchen ein Umweltmanagement eingeführt und nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert ist. Dies wirke weder zukunftsweisend noch umweltbewusst (E24).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Inhalt der Einwendung berührt nicht den Antragsgegenstand.

Der Vorhabenträger hat jedoch Stellung zur Einwendung genommen und erklärt, ExxonMobil verfüge über ein integriertes Umweltmanagementsystem, in Anlehnung an DIN ISO 14001. Das Umweltmanagementsystem sei Bestandteil des ExxonMobil Operations Integrity Management System.

3.11.15.7. Es war die Besorgnis eingewendet worden, dass sich aus den in der Vergangenheit aufgetretenen Dichtungsproblemen an den Leitungen unter den Feldern und vermutlich auch auf der Anlage in Bellen Söhlingen H1 in Verbindung mit den dort zukünftig aufzubereitenden Schadstoffen, dem bereits verpressten Lagerstättenwasser und den auf der Anlage befindlichen Tanks sowie der ständig ausgasenden Dichtungsanlage Schadstoffwechselwirkungen mit nicht absehbaren Folgen ergeben könnten (E5).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Schadstoffe aus den in der Reststoffbehandlungsanlage behandelten Reinigungswässern gelangen aufgrund der baulichen Ausführung nicht in die Umgebung außerhalb der Reststoffbehandlungsanlage (vgl. 3.6.1.1). Es gibt keine Stoffe, die unter den Bedingungen der physikalischen Trennung in Wechselwirkung / Reaktion treten können. Es können ebenfalls keine Wechselwirkungen mit auf dem Platz befindlichen Stoffen auftreten, da die Behandlung innerhalb der Halle stattfindet.

3.11.15.8. Es war eingewendet worden, dass in der Anforderungsbeschreibung zur besten verfügbaren Technik in Formular 16.1 des Antrags von einem Stand der Technik von vor 10 Jahren ausgegangen werde (E6, E7).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ des Umweltbundesamtes, August 2006 enthält die anzuwendenden besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen. Weder gibt es An-

haltspunkte, dass für die physikalische Behandlung von Abfallsuspensionen zwischenzeitlich bessere Techniken als die im Merkblatt dargestellten zur Verfügung stehen, noch ist in einem Genehmigungsverfahren eine entsprechende Recherche durchzuführen (Für die Erstellung des BVT-Merkblattes wurden seinerzeit 9907 Anlagen zur chemisch / physikalischen Behandlung von Abfällen untersucht).

3.11.15.9. Es war eingewendet worden, man habe den Eindruck, aufgrund des massiven Engagements gegen den Bau der Reststoffbehandlungsanlage verschärft unter Beobachtung zu stehen und durch Drohnen überwacht zu werden (E58, E59, E60, E61).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ein solches Vorgehen eines Vorhabenträgers übersteigt die Vorstellungskraft der Genehmigungsbehörde. Soweit sich die Einwendenden durch Drohnen „überwacht“ fühlen, ist die Polizei der richtige Ansprechpartner.

3.11.15.10. Mit Bezug auf eine unmittelbar im Nord-Westen angrenzenden Weidefläche des Einwendenden war eingewendet worden, dass sich dort ein Tor befinde, das regelmäßig vom rauchenden Personal genutzt werde, um die Anlage zu verlassen. Da sich das Personalaufkommen vergrößern werde, sei sicherzustellen, dass Raucherbereiche ausgeschrieben werden, die allen Sicherheitsaspekten entsprechen. Dies sei derzeit nicht der Fall (E141).

Der Einwendung wird gefolgt.

Der Vorhabenträger, in dessen Verantwortungsbereich der Umgang mit offenem Feuer im Bereich des Betriebsgeländes obliegt, hat nach seiner Aussage das Personal wurde nochmals angewiesen dieses Verhalten abzustellen. Ausgewiesene Raucherbereiche seien vorhanden, diese befänden sich innerhalb des Betriebsplatzes.

3.11.15.11. Es war eingewendet worden, dass die Anlage (lies: der Betriebsplatz Söhlingen) in den letzten Jahrzehnten regelmäßig erweitert worden sei. Es stelle sich die Frage, ob sie in der jetzigen Größenordnung heutzutage noch genehmigt würde (E167).

Die Einwendung wird wie folgt beantwortet:

Der Betriebsplatz und alle Änderungen / Erweiterungen wurden beantragt und nach entsprechender Prüfung genehmigt. Es handelt sich somit um einen rechtmäßigen Betrieb. Die Frage, ob der Betriebsplatz in seiner heutigen Form „auf der grünen Wiese“ genehmigungsfähig ist, ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

4. Gebührenfestsetzung

Die Gebühren für diesen Bescheid werden aufgrund § 5 in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes - NVwKostG erhoben. Die Gebühren sind vom Vorhabensträger zu tragen.

Die detaillierte Gebührenfestsetzung wird gesondert abgefasst und mit gesonderter Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis sowie gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover sowie beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, erhoben werden.

Für den Gebührenbescheid hat der Widerspruch jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG keine aufschiebende Wirkung, so dass die Zahlungsverpflichtung unverändert weiterbesteht.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.05.2018
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
im Auftrag

L.S.

gez.

(Schleicher)

6. Abkürzungsverzeichnis

12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
ABBergV	Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche - Allgemeine Bundesbergverordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
AZB	Ausgangszustandsbericht
BauNV	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBergGZuErl	Erlass des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums: Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundesimmissionsschutzgesetz
BMA	Brandmeldeanlage
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
BTEX	Sammelabkürzung für die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole
CMR-Stoffe	Carcinogenic, Mutagenic and toxic to Reproduction)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung
DVO BauGB	Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches
EMSR	Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
EÖTP	Protokoll des Erörterungstermins vom 04.04.2017 bis zum 06.04.2017
ETRS 89	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989
FwDV 500	Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HBV	Herstellen, Behandeln und Verwenden (wassergefährdender Stoffe)
IED-Richtlinie	RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - Industriebau-richtlinie
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen -Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBEG-Az.	Aktenzeichen des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
MBI.	Ministerialblatt
N.O.R.M.	normally occurring radioactive substances (Natürlich vorkommende radioaktive Substanzen)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetzes- und Ordnungsblatt
NGS	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
PEHD	Polyethylen hoher Dichte
RWA	Rauch-Wärme-Abzug
SIL	Sicherheits-Integritätslevel
TA Lärm	Sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKW	Tankkraftwagen
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
USV	unterbrechungsfreie Stromversorgung
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung älterer Fassung (hier: gültig bis 28.07.2017)
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WGK	Wassergefährdungsklasse+
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz

ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten
----------------------------	--

7. Quellenverzeichnis

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – AVV Baulärm - vom 19. August 1970, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/nachbarschaftslaerm-laerm-von-anlagen/baulaerm>, abgerufen am 27.09.2017
- Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche - Allgemeine Bundesbergverordnung – AB-BergV - vom 23.10.1995, BGBl. I, S. 1466
- Boldt/Weller/Kühne/von Mäßinghausen (2016): Kommentar zum Bundesberggesetz, 2. Auflage, Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA): Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, Fassung vom 07.08.13, mit redaktionellen Korrekturen Stand 15.04.2015, https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf, abgerufen am 26.09.2017
- Bundesberggesetz – BBergG – vom 13.08.1980, BGBl. I, S. 1310, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017, BGBl. I, S. 2808, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.08.2016, BGBl. 1, S. 1957
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12.07.1999, BGBl. I, S. 1554
- Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – in der Neufassung vom 02.01.2002, BGBl. I 2002, S. 42 und 2909; BGBl. I 2003, S. 738; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.06.2017, BGBl. i, S. 1495
- BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung, August 2006, Umweltbundesamt, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_abfallbehandlung_vv.pdf, abgerufen am 26.09.2017
- DIN 1986-100 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Beuth Verlag GmbH, Berlin
- DIN 4109: Schallschutz im Hochbau, Beuth Verlag GmbH, Berlin
- DIN EN 1090-2 – Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken; Beuth Verlag GmbH, Berlin, 2011 und 2016 (Entwurf)
- DIN EN 12566-1 - Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben, Beuth Verlag GmbH, Berlin, 2016
- DIN EN 15259 - Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Beuth Verlag GmbH, Berlin, 2007
- DIN EN 1998: Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten; Beuth Verlag GmbH, Berlin
- DIN EN ISO 3744 - Akustik - Bestimmung der Schallleistungs- und Schallenergiepegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen - Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer reflektierenden Ebene (ISO 3744:2010); Beuth Verlag GmbH, Berlin, 2010
- DIN ISO 9613-2: Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Beuth Verlag GmbH, Berlin, Dezember 1999

Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ – FwDV 500 – Runderlass des niedersächsischen Ministeriums des Innern vom 10.09.2012 - B23-13221/500 - Nds. MBl. 2012, S. 764, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19.06.2017 (Nds. MBl. 2017, S. 911)

Erörterungstermin vom 04.04.2017 bis zum 06.04.2017: Protokoll, LBEG-Az. [L1.4/L67131/02-02_07/2016-0001/201](#)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, verordnet vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Erlass vom 24.07.2002 - IG I 2 - 50139/1, GMBI, S. 511

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung gültig vom 16.05.2017 bis 01.06.2017– UVPG a.F.– neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.2.2010, BGBl. I, S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 14b des Gesetzes vom 20.7.2017, BGBl. I, S. 2808

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2017, BGBl. I, S. 3370

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17.03.1998, BGBl. I, S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 20.7.2017, BGBl. I, S. 2808

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.5.2013, BGBl. I, S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.7.2017, BGBl. I, S. 2771

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 24.02.2012, BGBl. I, S. 212, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017, BGBl. I, S. 2808

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 31.07.2009, BGBl. I 2009, S 2585, zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.3.2017, BGBl. I, S. 626

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG – vom 23.05.1949, BGBl., S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.07.2017, BGBl. I, S. 2347

Jarras (2015): Jarass, Hans D.: BImSchG, Kommentar, 11. Auflage, Beck-Texte im dtv

KAS-18: KAS – Kommission Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“, 2. überarbeitete Fassung, November 2010, http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas/KAS_18.pdf, abgerufen am 27.09.2017

KAS-19: KAS – Kommission Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem, 2. überarbeitete Fassung, Juni 2011, http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas/KAS_19.pdf, abgerufen am 26.09.2017

- KOSTRA-DWD-2010 Starkniederschlagshöhen für Deutschland (Bezugszeitraum 1951 bis 2010) - Abschlussbericht -, 2015, http://www.dwd.de/DE/leistungen/starkniederschlagsgutachten/download/kostra_dwd_2010_pdf.pdf;jsessionid=B8F54973343BEDD53FD58DCE6C5191F2.live21074?_blob=publication-File&v=8, abgerufen am 27.09.2017
- LAI, 2000a: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen, Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 10. Mai 2000, http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20170/LAI_Hinweise_Messung_Erschuetterungsimmissionen.pdf?command=downloadContent&filename=LAI_Hinweise_Messung_Erschuetterungsimmissionen.pdf, abgerufen am 27.09.2017
- LAI, 2000b: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Lichtimmissionen, Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 10. Mai 2000, http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20170/LAI_Hinweise_Messung_Lichtimmissionen.pdf?command=downloadContent&filename=LAI_Hinweise_Messung_Lichtimmissionen.pdf, abgerufen am 27.09.2017
- Landkreis Rotenburg: Regionales Raumordnungsprogramm 2005, <https://www.lk-row.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrpp--1072-23700.html>, abgerufen am 27.06.2017
- Landkreis Rotenburg: Regionales Raumordnungsprogramm 2015 (Entwurf), <https://www.lk-row.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrpp--1072-23700.html>, abgerufen am 27.06.2017
- Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, Runderlass des niedersächsischen Umweltministeriums vom 6.12.1999 - 205-624241101 -, MBl. Nr. 4 vom 09.02.2002, S. 62, <https://umwelt-online.de/regelwerk/wasser/laender/nds/vawsmerkbl.htm>, abgerufen am 26.09.2017
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV - neugefasst durch Bekanntmachung vom 29.5.1992, BGBl. I, S. 1001; zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.5.2017, BGBl. I, S. 1298
- Niedersächsische Bauordnung – NBauO – vom 03.04.2012, Nds. GVBl. 2012, S. 46
- Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches – DVO BauGB - in der Fassung vom 24. Mai 2005, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG - in der Fassung vom 30. April 2007, Nds. GVBl., S 179; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl., S. 122
- Richtlinie 2006/21/EG: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABI. Nr. L102
- Richtlinie 2010/75/EU Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) - IED-Richtlinie - Amtsblatt der Europäischen Union L 334, S. 17
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABI. L 197, S. 1)
- Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Industriebaurichtlinie – Ind-BauRL – verordnet vom niedersächsischen Ministerium für Soziales mit Erlass vom 29.12.2003 - 55-24152/1, Nds. MBl. 2004, S. 29

- Richtlinie VDI 4220 - Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft - Beuth Verlag GmbH, Berlin, 2011
- Sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, verordnet vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Erlass vom 26.08.1998 - IG-19980826, GMBI. 1998, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Allgemeine Technische Regelungen (TRwS 779 / DWA-A 779, April 2006, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Hennef
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - VAwS – vom 17.12.1997, Nds. GVBl. S. 549, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2006, Nds. GVBl. S. 41
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18.04.2017, BGBl. I, S. 905
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV – vom 10.12.2001, BGBl. I, S. 3379
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung – DepV – vom 27.04.2009, BGBl. I, S. 900, zuletzt geändert Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 20.07.2017, BGBl. I, S. 2808
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Neufassung vom 23.01.1990, BGBl. I, S. 132
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben – UVP-V Bergbau – vom 13.07.1990, BGBl. I, S. 1420, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017, BGBl. I, S. 2808
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten – ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz – vom 27.10.2009, Nds. GVBl., S. 374; Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 30.10.2015 (Nds. GVBl., S. 272)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung – GefStoffV – vom 26.11.2010, BGBl. I, S. 1643 und 1644, zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017, BGBl. I, S. 626
- Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – vom 01.03.2003, BGBl. I, S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.3.2017, BGBl. I, S. 626
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV - Neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017, BGBl. I, S. 1440
- Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen, Erlass des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums vom 05.12.2001 - 35.1-34.05.32/1 - Nds. MBl. 2002, S. 5
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – neugefasst durch Bekanntmachung vom 15.3.2017, BGBl. I, S. 483; zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.3.2017, BGBl. I, S. 626